



---

19. Wahlperiode

## **Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

39. Sitzung

Donnerstag, 4. Dezember 2025, 11:36 bis 14:18 Uhr

### **Anhörung**

#### **„Viertes Modernisierungsgesetz Bayern: Änderungen Landesplanungsgesetz“**

## Inhalt

Sachverständige .....	3
Fragenkatalog .....	4
Anlagen .....	5
Anhörung von Sachverständigen gem. § 173 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag „Viertes Modernisierungsgesetz Bayern: Änderungen Landesplanungsgesetz“ .....	6

## **Sachverständige**

### **Gunnar Braun**

Geschäftsführer, VKU Landesgruppe Bayern

### **Andreas Fritzsche**

Referent Landes- und Regionalplanung, GIS, Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern

### **Martin Geilhufe**

Landesbeauftragter des BUND Naturschutz (BN)

### **Florian Gleich**

Referent Wirtschaft und Verkehr, Bayerischer Städtetag

### **Dr. Karin Koziol**

Referentin für Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr, Handwerkskammer (HWK) für München und Oberbayern

### **Dr. Wolfgang Maison**

Gründer und Sprecher Bürgervereinigung Windradfreies Oberland

### **Oliver Weidlich**

Referatsleiter Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Regierung von Unterfranken (RUFR)

## Fragenkatalog

### Themenkomplexe:

- I. Allgemeine Vorschriften
  - Begriffsbestimmung
  - Zielabweichungsverfahren
- II. Organisation der Landesplanung
  - Regionale Planungsverbände
  - Landesplanungsbeirat
- III. Raumordnungspläne
  - Landesentwicklungsprogramm/Regionalpläne
  - Grundlage Raumordnungspläne
  - Umweltprüfung
  - Beteiligungsverfahren
- IV. Sicherungsinstrumente der Landesplanung
  - Raumverträglichkeitsprüfung
- V. Sonstiges
  - Raumbeobachtung
  - Unterrichtung des Landtages
  - Weitere Anmerkungen

**Anlagen**

Anlage 1	
Stellungnahme Gunnar Braun .....	50
Anlage 2	
Stellungnahme Andreas Fritzsche .....	57
Anlage 3	
Stellungnahme Dr. Karin Koziol .....	65
Anlage 4	
Stellungnahme Dr. Wolfgang Maisen .....	69

(Beginn: 11:36 Uhr)

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Ich eröffne die 39. Sitzung des Ausschusses, die sich unmittelbar an die 38. Sitzung anschließt, denn wir hatten im Vorgang bereits eine Ausschusssitzung, sogar mit Ministerbericht. Jetzt kommen wir zur Anhörung "Viertes Modernisierungsgesetz Bayern". Dabei geht es speziell um die Änderungen zum Landesplanungsgesetz, und die Berichterstattung und die Stellungnahmen versprechen eine intensive und lebhafte Debatte.

Ich freue mich, dass wir dieses Thema noch einmal vor der Winterpause diskutieren können, denn es geht um weitreichende Änderungen im Landesplanungsrecht. Damit sollten wir uns als Parlamentarier angemessen befassen, weil sie auch Regelungen vorsehen, mit denen wir Beteiligungs- und Informationsrechte abgeben. Das sollten wir in einer Form diskutieren, um informiert entscheiden zu können.

Wir haben eine Expertin und viele Experten zu Gast, die sich bereit erklärt haben, ihre Expertise mit uns zu teilen.

Ich begrüße Herrn Gunnar Braun, Geschäftsführer vom VKU, der schon häufiger Gast bei uns war und die Verfahren gut kennt, Herrn Andreas Fritzsche, Referent Landes- und Regionalplanung, Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Herrn Martin Geilhufe, Landesbeauftragter des BUND Naturschutz, Herrn Florian Gleich, Referent Wirtschaft und Verkehr, Bayerischer Städtetag, Frau Dr. Karin Koziol, Referentin für Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Herrn Dr. Wolfgang Maisen, Gründer und Sprecher Bürgervereinigung Windradfreies Oberland, Herrn Oliver Weidlich, Referatsleiter Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Regierung von Unterfranken, und Herrn Marc Wißmann, Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands München. Schön, dass Sie da sind und sich für uns Zeit nehmen!

Für diejenigen, die schon einmal bei einer Anhörung waren: Wir versuchen heute etwas Neues, indem wir zu Beginn nicht jedem für fünf Minuten das Wort erteilen, sondern sofort inhaltlich einsteigen. Bei der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf werden wir die Themenkomplexe der Reihe nach aufrufen. Ich gehe dann jeweils die einzelnen Expertinnen und Experten durch, und Sie können zu dem jeweiligen Themenkomplex Ihre Ausführungen machen.

Wir werden sehen, wie sich diese Vorgehensweise bewährt. Bisher sind wir so noch nicht vorgegangen, aber ich glaube, es wird dem Gesetzentwurf gerecht, wenn wir ihn Stück für Stück durchgehen.

Damit komme ich zum Themenkomplex I., Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmung, Zielabweichungsverfahren, und erteile Ihnen, Herr Braun, das Wort, wenn Sie dazu Anmerkungen haben. Bitte schön.

**SV Gunnar Braun (VKU, Landesgruppe Bayern):** Frau Vorsitzende, werte Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung und die Möglichkeit, zu diesem gewichtigen Teil des Vierten Modernisierungsgesetzes Stellung zu nehmen. Gestatten Sie mir vorab ein paar Worte.

Wir als kommunale Unternehmen sind in diversen Themen unterwegs. Das geht von der Abfallwirtschaft über Abwasserentsorgung und Wasserversorgung bis hin zu Energiethemen. Es ist beispielsweise aber auch die Glasfaser als eine Grundlage für den Mobilfunk. Das heißt, es geht quer durch die Infrastruktur in der Daseinsvorsorge, und das bedarf einer klugen Planung. Eine Landesplanung ist dafür elementar, weil das vom Grundwasser bis in die Siedlungsdichte reicht und

sie eine Grundlage ist, wie wir Energie versorgen können. Damit sind wir auch bei den Kosten, und eine kluge Planung kann da sehr viel steuern.

Wir haben hinsichtlich der ersten allgemeinen Vorschriften keine Anmerkungen zu den Begriffsbestimmungen direkt, auch wenn wir vielleicht später noch einmal zu dem einen oder anderen kommen. Das Zielabweichungsverfahren sehen wir hingegen kritisch. Es besteht sehr wohl die Notwendigkeit dabei zu bleiben, dass es ein Kann und nicht ein Soll ist, denn eine Abwägung der verschiedenen Interessen ist immer wichtig.

Die Möglichkeit, dass nun private Dritte mit hineingehen, mag im Einzelfall spannend klingen. Es kommt aus unserer Sicht aber nicht von ungefähr, dass es in der Vergangenheit eigentlich regelmäßig mit öffentlichen Stellen verknüpft war und Einspruch und Abweichung ermöglicht wurden, denn damit bleibt das große Ganze im Blick. Zugleich gibt es Vorhaben, bei denen man die Vorhabenträger natürlich eng einbinden muss.

Eine Einbindung von Personen des Privatrechts muss man auch im Kontext dessen sehen, was an anderer Stelle in anderen Gesetzen gerade passiert; ich durfte zum Beispiel am Dienstag in diesem Saal zum Bayerischen Wassergesetz sitzen, wo die private Seite auch gerade eine Öffnung erfährt. Was heißt das dann in den Verfahren in der Landesplanung? Da muss man sicherlich gründlich mit hinschauen.

Ich denke, das Zielabweichungsverfahren ist der wichtigste Punkt an dieser Stelle. Ziffer II., Organisation der Landesplanung, werden Sie dann vermutlich gesondert aufrufen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Genau. Vielen Dank. – Jetzt hat Herr Fritzsche das Wort. Bitte schön.

**SV Andreas Fritzsche (IHK für München und Oberbayern):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin bei der IHK für München und Oberbayern und vertrete die bayerische Wirtschaft in Fragen der Landesentwicklung. Für die allgemeinen Vorschriften und Begriffsbestimmungen haben wir hier keinen Vortrag zu leisten. Beim Zielabweichungsverfahren sind wir sozusagen anderer Auffassung.

Wir sehen es aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft positiv, dass es zu der Änderung kommt, die bisherige Einvernehmens- und Benehmensregelung mit einer Ausnahme durch eine Anhörung zu ersetzen. Auch die geplante Sollregelung ist zu begrüßen. Lediglich im Bereich des Vollzugs ist klarer zu definieren, welche fachlich berührten öffentlichen Stellen der entsprechenden Verwaltungsstufe gemeint sind.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Ich habe jetzt schon Wortmeldungen von Kollegen. Zunächst werden wir aber diesen Themenkomplex durchgehen und dann Ihre Fragen dazu explizit aufrufen. – Herr Geilhufe, bitte.

**SV Martin Geilhufe (BN):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Abgeordnete! Herzlichen Dank, dass wir die Möglichkeit hatten, schon eine ausführliche Stellungnahme abzugeben, und heute Teil von Experten sein dürfen. Ich vertrete den BUND Naturschutz und damit einen Akteur, der sich seit 112 Jahren für die Bewahrung der Lebensgrundlagen und für eine gute Planung einsetzt. Wir sind ein Verband, der sich seit Jahrzehnten um die Landesplanung sehr intensiv kümmert – egal, ob es die von Gunnar Braun angesprochenen Belange, den Flächenschutz

oder das betrifft, worauf gesundes Wirtschaften tatsächlich fußt, nämlich eine intakte Umwelt.

Ich will direkt in die Punkte einsteigen. Wir begrüßen unter § 7 Ziffer 1 die Einführung dieser neuen Definition.

Bei Ziffer 2 bzw. Artikel 4 erachten wir die entsprechenden Änderungen allerdings als einen gravierenden Eingriff in die Landesplanung und lehnen diese Verbindlichkeit sehr entschieden ab. Wichtig ist uns mit dem Verweis auf diese Änderungen, dass wir die Durchführung einer echten Anhörung für notwendig halten; also Artikel 4 Absatz 1 Satz 2. Die Notwendigkeit des Einvernehmens sehen wir mit großer Sorge und lehnen auch das ab. Des Weiteren sehen wir Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 sehr, sehr kritisch und lehnen ihn in der aktuellen Form ab.

**SV Florian Gleich (Bayerischer Städtetag):** Sehr geehrte Frau Schuhknecht, sehr geehrte Frau Schreyer, sehr geehrte Damen und Herren! Ganz lieben Dank, dass wir als Bayerischer Städtetag heute hier sprechen dürfen. Ich mache keine allgemeine Vorrede, aber ich möchte vorweg sagen: Wir begrüßen die Intention des Vierten Modernisierungsgesetzes, die Landesplanung zu straffen und zu beschleunigen. An vielen Stellen des Entwurfs ist das durch eine klarere Normensprache, durch digitale Instrumente und durch straffere Prozesse gelungen. Es gibt jedoch zwei, drei Punkte, die uns nicht so gut gefallen, und ich glaube, dass wir über diese Punkte heute auch reden.

Ich möchte konkret zu den Begriffsbestimmungen zu den sich in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung Stellung nehmen.

Bestimmte Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind, für den ein Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde, entfalten bereits eine gewisse Außenwirkung und eine Rechtswirkung; es sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung in nachgelagerten Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Das heißt, eine Regelung, die das Wirtschaftsministerium einfach nur niederschreibt, ohne mit irgendeiner Stelle zu reden oder das noch einmal zu spiegeln, hat bereits eine Außenwirkung.

Der Gesetzesbegründung zufolge wird davon ausgegangen, dass ein von der obersten Landesplanungsbehörde, also ein vom Wirtschaftsministerium formuliertes Ziel auch in die endgültige Fassung eingeht, wenn im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens informiert wurde. Das heißt, man weiß noch gar nicht, was zurückkommt und ob die Stellen das auch gut finden. Dennoch ist bereits eine Rechtsetzung mit der Information da. Das ist für uns keine Form eines Beteiligungsverfahrens, auch wenn – das möchte ich dazusagen – unsere Meinung zur Landesplanung durch die aktuelle Abteilung im Wirtschaftsministerium sehr hoch ist; aber man weiß ja nicht, was kommt.

Uns wäre wichtig, dass ein Korrektiv stattfinden kann. Dieses Korrektiv war bisher durch den Landesplanungsbeirat vorhanden, wobei auch hier das Beteiligungsrecht reduziert werden soll. Er wird eben künftig nicht mehr sofort einbezogen, sondern er wird auf die allgemeine Verbändeanhörung verwiesen. In dieser frühen Phase ist also kein Korrektiv mehr vorhanden.

Alleine, wenn das Wirtschaftsministerium etwas niederschreibt, hat das eine Außenwirkung. Wir sind der Auffassung, dass es eines Korrektivs bedarf – entweder indem der Landesplanungsbeirat zwingend einbezogen wird oder indem man eben nicht auf die Einleitung, sondern auf den Abschluss des Beteiligungsverfahrens abstellt, sodass man eine Rückspiegelung hat, was die Verbände und diejenigen sagen, die das am Ende betrifft. – Das zur Begriffsbestimmung.

Noch eine kurze Anmerkung zum Zielabweichungsverfahren: Die Einvernehmens- und Benehmensregelung wird mit Ausnahme der Regelung im bisherigen Satz 3 durch eine Anhörung ersetzt. Davon sind auch wir als Kommunen betroffen. Wir wurden bislang ins Benehmen genommen. Allerdings ist uns auch klar: Das Benehmen bedeutet eben nicht wie das Einvernehmen, dass man uns dann folgt; es war auch im Dissens möglich.

Jetzt werden wir allgemein angehört. Aus unserer Sicht ist das nachvollziehbar und im Sinne der Beschleunigung hinnehmbar, weil nicht von unserer kommunalen Normgebung, sondern von der Normgebung der obersten Landesplanungsbehörde oder vom RPV abgewichen wird. Da ist wichtig, wie das im Entwurf vorgesehen ist, dass das Einvernehmen der RPVs weiterhin eingeholt wird, wenn von einem Regionalplan abgewichen wird. – So viel zu diesem Bereich. Vielen Dank.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Vielen Dank. – Das ging jetzt schon ein wenig in Richtung Landesplanungsbeirat, aber ich denke, wir werden das am Ende eh nicht ganz trennscharf diskutieren können. Als Nächste hat Frau Dr. Koziol das Wort. Bitte schön.

**SVe Dr. Karin Koziol (HWK für München und Oberbayern):** Ich vertrete heute den Bayerischen Handwerkstag. Bei der Handwerkskammer für München und Oberbayern bin ich als Referentin für Kommunal- und Landesentwicklung und Verkehr angestellt und mit der Bauleitplanung betraut. Ich versuche, die Interessen des Handwerks und die Belange dort zu platzieren und zu vertreten, und mit dieser Intention bin ich heute auch hier. Herzlichen Dank für die Einladung und dafür, in dieser Anhörung sprechen zu dürfen.

Ich möchte ganz grundsätzlich sagen, dass wir das Modernisierungsgesetz, wie es in dieser Form platziert wurde, sehr begrüßen, wohl wissend, dass der Wunsch nach Entbürokratisierung immer eine Gratwanderung ist. Die Beachtung von Mitwirkungspflichten und -rechten und eine Beschleunigung ist nicht immer ganz einfach. Das wissen wir, und wir versuchen da natürlich, entsprechend den Rahmen und die Planken zu setzen, indem wir unterstützen.

Zu dem Teil "Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmung" möchten wir sagen, dass die Definition der sich in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung grundsätzlich der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dient. Das begrüßen wir und haben deshalb diesbezüglich keine konkreten Einwände. Auch zum Bereich des Zielabweichungsverfahrens haben wir keine Anmerkungen vorzu bringen.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses! Ich spreche für die Bürgerinitiative Windradfreies Oberland und danke für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes vorzutragen. Den Schwerpunkt meiner Vorstellung möchte ich auf die weiteren Einschränkungen der Bürgerbeteiligung legen und darauf, was wir sowohl vor Ort bei den Bürgern und bei den Kommunalpolitikern als auch bei der Beschäftigung mit dem Planungsausschuss, in diesem Fall die Planungsregion 17, erfahren.

Wir haben die Initiative 2024 wiedereröffnet, als wir festgestellt haben: Die Windräder kommen ins Oberland. Ich war bereits 2012 dabei. Damals endete die ganze Diskussion mit der 10-H-Regelung, die 2022 teilweise gekippt wurde. Mit dem Gesetz 2024 wurde, nachdem in Altötting die Gemeinden mitbestimmt haben und die Windräder dort nicht wollten, die Mitbestimmung der Gemeinden wieder gekappt.

Jetzt haben wir dieses weitere Modernisierungsgesetz. Die Leute wissen gar nicht, dass das auf sie zukommt. Sie glauben immer noch, sie können über Naturschutz,

Landschaftsschutz oder über den Erhalt des Tourismus und freien Blickes auf die Alpen irgendetwas bewegen. Wenn man mit den Leuten spricht und sagt: "Da kommt morgen ein Windrad hin", dann glauben sie das nicht; sie können sich das nicht vorstellen. Sie glauben auch nicht, dass sie keine Rechte dagegen haben. Sie sind überrascht, ungläubig, werden wütend, und es heißt: Warum weiß ich das nicht?

Wir haben Beispiele von Gemeinderatssitzungen in Eurasburg, Egling und Dietramszell. Da sagten mir langjährige Gemeinderatsmitglieder: Es sind noch nie so viele Leute dabei gewesen – nachdem wir mobil gemacht haben, wie man so schön sagen kann – und haben den Gemeinderäten Mut gemacht, gegen die Planungsvorhaben Stellung zu nehmen und laut etwas zu sagen. Vorher hätten sich die Gemeinderäte das nicht getraut. Sie wissen nicht, dass es jetzt noch schneller geht, dass die Fristen so knapp sind.

Manche Gemeinderäte sagten auch: Ich habe da keine Ahnung. Da muss das Landratsamt kommen. Ich soll da abstimmen, aber ich verstehe das inhaltlich nicht.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Herr Dr. Maison, wir haben uns darauf verständigt, zu den einzelnen Blöcken im Gesetz zu sprechen. Vielleicht könnten Sie Ihre Kritik speziell auf das Zielabweichungsverfahren oder die Begriffsbestimmungen beziehen. Sie können dann bei den Beteiligungsthemen sagen, die Sie zu Recht ansprechen, wo das auch im Gesetz steht, damit wir ein wenig Ordnung in unser System bekommen.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** Okay. Dann gehe ich auf die einzelnen Punkte ein. – Die Verkürzung samt Digitalzwang führt dazu, dass die Bürgerinitiativen und Gemeinden kaum Chancen haben, etwas zu machen. Der Digitalzwang ist zwar ganz nett, aber er ist für viele Leute auch die gewisse Barriere, die einzelne Leute nicht wollten.

(Zuruf: Das machen wir nachher; dieser Punkt kommt gleich noch!)

Okay.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Es tut mir leid, dass wir gerade so – – Sie sind in dieser Reihe wahrscheinlich derjenige, der am seltensten in solchen Runden sitzt.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** Ich war hier noch nie. Das muss ich ganz klar sagen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Das ist auch kein Vorwurf.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** So wurde ich gebrieft.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Genau. Sie hatten ja eine Stellungnahme eingereicht, die wir auch bekommen haben. Wenn Sie zu den allgemeinen Vorschriften, zu den Paragrafen, die im ersten Teil stehen, Anmerkungen haben, können Sie sie gerne jetzt machen. Die Themen, die Sie gerade angesprochen haben, fallen dann unter Ziffer III., Umweltprüfung, Beteiligungsverfahren.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** Okay. – Zur Begriffsbestimmung kann ich nur eines sagen: Es heißt Modernisierungsgesetz. Es geht aber um die Beschleunigung, um die Verkürzung der Verfahren, und dann sollte man das auch so nennen. Das Ganze ist auch ein Muss-Gesetz, bei dem verschiedene Themen zusammengemischt werden. Das macht es schwer, sich für das eine

positiv und für das andere negativ auszusprechen. Mehr habe ich dazu jetzt nicht zu sagen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Jetzt hat Herr Weidlich das Wort. Bitte.

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Vielen Dank. – Ich glaube, es wäre ganz gut, wenn wir als Experten uns wirklich auf die konkreten Punkte konzentrieren. Wir sind im Gesetzgebungsverfahren schon relativ weit, und es ist jetzt eine gute Chance, dass wir da noch einmal schärfen.

Insgesamt ist meine Meinung zu dem Gesetz – ich spreche da nicht nur als Anwender des Gesetzes, als höhere Landesplanungsbehörde, sondern auch als Vertreter der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft –: Bayern hat einen guten Entwurf gemacht. Es ist sehr positiv, in Richtung Planungsbeschleunigung zu gehen, ohne es zu übertreiben. Der Gesetzentwurf ist durchaus ausgewogen. So sehen wir das.

Was den allgemeinen Teil anbelangt, kann ich einfach nur Lob und Anerkennung für diese Begriffsdefinitionen bringen, weil das den Regionalen Planungsverbänden vor allem ermöglicht, rechtssicherer in die Planung zum Beispiel von einem Windenergiegebiet, einem Rohstoffgebiet hineinzugehen. Das bedeutet, dass es sozusagen von anderen frühzeitig berücksichtigt wird. Mehr ist das nicht. Man muss sich da eigentlich keine Sorgen machen. Das ist eine hilfreiche Klarstellung.

Zum Zielabweichungsverfahren habe ich keine Kommentierung. Die Praxis wird zeigen, ob sich das wirklich auswirken wird.

**SV Marc Wißmann (RPV, München):** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu dem heutigen Termin. Ich bin Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands München und als Vertreter einer Region sowie als Gesetzesanwender hier. Dementsprechend habe ich mir den Gesetzentwurf auch angeschaut.

Für diesen ersten Teil mit den Begriffen und zum Zielabweichungsverfahren haben wir im Prinzip keine Stellungnahme. Beim Zielabweichungsverfahren ist uns natürlich wichtig, dass weiterhin das Einvernehmen der Regionalen Planungsverbände erforderlich ist, damit wir unsere Planungsinhalte dort sichern können.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Jetzt habe ich Nachfragen von dem Kollegen von Brunn und von dem Kollegen Zwanziger. Gibt es weitere Kollegen, die direkt zu diesem Block etwas fragen möchten? – Herr von Brunn, bitte.

**Abg. Florian von Brunn (SPD):** Ich habe eine Frage zum Zielabweichungsverfahren. Meine Vorstellung war bisher, dass wir eine Landesplanung haben und es die Flexibilität der Zielabweichung gibt, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Jetzt scheint es mir so zu sein: Weil private Investoren auch Anträge auf Zielabweichung stellen, bekommen bestimmte private Interessen die Sonderregelung, dass sie auch von der allgemeinverbindlichen Landesplanung abweichen sollen. Ich möchte die Expertin und die Experten deshalb fragen, wie dann ein übergeordnetes öffentliches Interesse sichergestellt ist oder ob dieses private Interesse automatisch mit dem öffentlichen Interesse gleichgesetzt wird.

**Abg. Christian Zwanziger (GRÜNE):** Vielen Dank an die Expertin und an die Experten! Ich glaube, das Thema ist immer: Landesplanung ist ein wenig sperrig und ein wenig trocken, und es ist immer ein bisschen schwierig, in der breiten Öffentlichkeit zu erklären, was für einen Sinn und Zweck sie eigentlich hat. Ich

finde die Landesplanung sehr wichtig und sehr sinnvoll. Sie spart uns auch vieles hintenheraus. Deshalb tut es mir bei einigen Änderungsvorschlägen echt weh, dass sie unter dem Label Entbürokratisierung oder Beschleunigung laufen.

In dieser Runde haben nicht alle, aber viele die Änderung beim Zielabweichungsverfahren angesprochen. An alle, die sich berufen fühlen – ich schaue insbesondere Herrn Geilhufe, Herrn Gleich und Herrn Weidlich an –: Es ist eine überschaubare Zahl von Zielabweichungsverfahren, die stattfindet; ich sage einmal, es war eine Handvoll in den letzten Jahren. Die Begründung, die Existenzberechtigung von diesen Änderungen ist die Beschleunigung. Inwieweit ist das mit der kleinen Zahl der Zielabweichungsverfahren zu rechtfertigen, die wir überhaupt brauchen?

Wenn die Motivation ist, das zu beschleunigen, dann würden mir bei der Anzahl der Verfahren dafür auch andere Möglichkeiten eingefallen. Wenn es beim Zweck aber eigentlich – das klang in der Kritik zumindest für mich heraus, aber führen Sie das gerne ein wenig im Detail aus, wenn Sie möchten – um eine Beliebigkeit und um eine Aufweichung geht und alles – der Kollege von Brunn hat das auch schon angesprochen –, was wir uns sonst als Gesetzgeber durch die Landesplanung und was sich die Regionalen Planungsverbände, die Kommunen vor Ort überlegt haben, nicht mehr gelten soll, dann fände ich das höchst fragwürdig und würde dringend empfehlen, dass wir als Gesetzgeber diesen Schritt nicht gehen.

Wären Ihnen bei den Zielabweichungsverfahren im Hinblick auf deren Menge andere Möglichkeiten eingefallen, diese zu beschleunigen, und welche Auswirkungen erwarten Sie konkret von dieser Änderung?

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Jetzt hat sich noch der Kollege Schmid gemeldet. Bitte schön.

**Abg. Josef Schmid (CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Die Wortmeldung des Kollegen Zwanziger hat mich bewegt, mich zu melden und eine Frage zu stellen. Zunächst möchte ich aber kurz festhalten: In Artikel 4, Zielabweichungsverfahren, steht, dass die fachlich berührten öffentlichen Stellen der entsprechenden Verwaltungsstufe, die betroffenen Gemeinden und Regionalen Planungsverbände anzuhören sind. Es wird jetzt so getan, als würden vor lauter schnell, schnell irgendwelche Anhörungs-, Mitwirkungsrechte begraben. Das ist praktisch überhaupt nicht der Fall. Im nächsten Satz ist dann auch das Einvernehmen des betroffenen Regionalen Planungsverbands angesprochen.

Insofern sehe ich das völlig anders, und wir müssen mit dem Zielabweichungsverfahren sicherlich erst auch einmal Erfahrungen sammeln und schauen, wie das letztlich wird.

Dann möchte ich jetzt an die Frage des Kollegen von den Grünen anschließen. Was wäre, wenn es abweichende Vorstellungen gäbe, aus Sicht der angefragten Experten geeignet, dem Ziel der Beschleunigung nachzukommen?

Wir haben zu lange Verfahrensdauern – das ist mittlerweile ein Themenfeld, das in Deutschland seit ich weiß nicht wie vielen Jahren intensiv diskutiert wird –, und ich glaube, es ist unbestritten, dass man sich dazu – natürlich unter Wahrung von Beteiligungsrechten; ich habe gerade vorgelesen, welche Sätze in Artikel 4 stehen – etwas einfallen lassen muss. Meine Frage lautet deshalb: Wenn es hier Kritik gibt, was würde dann derjenige, der die Kritik übt, konkret anders machen?

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Jetzt haben wir einen Auftakt für Antworten aus dem Rund. Wer fühlt sich konkret angesprochen? – Herr Gleich und Herr Weidlich, bitte.

**SV Florian Gleich (Bayerischer Städetag):** Herr Zwanziger, Sie fragten, ob die jetzige Regelung im Sinne einer Beschleunigung zu rechtfertigen sei. Wir denken im Ergebnis: ja. Ich kann das auch begründen. Wir als Bayerischer Städetag sind ein Fan von stringenten Formulierungen im LEP, da dürfen wir keine Kompromisse machen. Beim Anbindegebot, bei dem Einzelhandelsziel: Da sollen die Ziele stark und stringent formuliert werden. Deshalb wehrten bzw. wehren wir uns insbesondere beim Anbindegebot – auch in diesem Hohen Haus schon öfters – sehr stark gegen eine weitere Aufweichung.

Wir meinen aber auch, dass wir, wenn es dann sehr starke Zielbestimmungen gibt, flexiblere Möglichkeiten im Einzelfall mit einer vernünftigen Abwägung brauchen. Es ist vollkommen klar: Man braucht im Einzelfall die Möglichkeit, flexibel und schnell zu reagieren, und wir haben jetzt Bedarfe. Ich war letzte Woche bei der IHK auf einem Podium zur Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie mit riesigen Flächenbedarfen, wo wir vielleicht auch diskutieren müssen, ob man hier eine Abweichung vom Anbindegebot braucht. Davor haben wir kurz die Rechenzentrenweiterungen mit riesigen Flächenbedarfen diskutiert. Da brauchen wir eine gewisse Flexibilität.

Ich meine auch wie Herr Schmid, der zu Recht gesagt hat: Es gibt ein Anhörungsrecht der Kommunen. Das muss hochgehalten werden. Es gibt das Einvernehmen der RPVs. Das ist, wie das Herr Wißmann sagte, enorm wichtig, wenn vom Ziel im Regionalplan abgewichen wird. Deshalb haben wir in der Stellungnahme gesagt: Wir können mit dem leben – selbst wenn wir als Kommunen betroffen sind, weil wir auch in die allgemeine Anhörung geschickt werden –, damit wir im Einzelfall flexibel und schneller sind.

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Ich kann dem zustimmen. – Vielleicht noch zwei Ergänzungen zu Ihren beiden Fragen: Wir haben in Bayern eine Kultur, die das Zielabweichungsverfahren möglichst wenig nutzt.

**Abg. Josef Schmid (CSU):** Entschuldigung, Frau Vorsitzende. – An die Redner: Es ist zwar total nett, wenn Sie den Fragesteller anschauen, aber dann wenden Sie sich vom Mikro ab und wir dahinten verstehen immer weniger. Deshalb bitte ich, auch wenn es höflicher ist, den Fragesteller anzuschauen, nach vorne zu schauen und ins Mikrofon zu sprechen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Genau. – Danke für den Hinweis. Ich höre hier vorne wahrscheinlich immer besser als Sie hinten. Deswegen ist mir das jetzt nicht so aufgefallen.

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Es kam mir sehr unhöflich vor, so zu reden, aber Sie haben völlig recht. Ich bitte um Entschuldigung. – Es geht einfach darum, dass wir in Bayern eigentlich eine ganz gute Planungskultur in der Landes- und Regionalplanung haben, bei der die Grundsätze und Ziele sehr ernst genommen werden; zum Beispiel auch, wenn im Einzelfall versucht wird, diese für den Anwendungsfall auszulegen. Gleichwohl ist es korrekt, dass wir Entwicklungen haben, die im Einzelfall das Zielabweichungsverfahren erfordern.

Ich möchte zu den konkreten Fragen Folgendes sagen: Was das Recht von Privatpersonen angeht, muss man natürlich genau schauen. Es geht jetzt um Projekte von Privatpersonen, die einer Planfeststellung bedürfen. Das ist eine sehr starke Einschränkung. Ich würde sagen, das ist der wichtigste Punkt. Das ist irgendein Rohstoffvorhaben oder etwas, wofür eine wasserrechtliche Planfeststellung not-

wendig ist. Ich gehe davon aus, dass es da – hoffentlich jedenfalls – keine Masse von neuen Anträgen geben wird.

Ein weiterer Punkt ist das Materielle. Wir haben nach wie vor in dem Gesetz diese zwei Bedingungen, dass eine Zielabweichung nur dann möglich ist, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt. Da hat die jeweilige Landesplanungsbehörde oder in diesem Fall auch der Regionale Planungsverband, der ja dann mitredet, wenn es um Ziele der Regionalplanung geht, eigentlich einen großen Spielraum, zu sagen: Nein, das wollen wir nicht. Wir wollten genau das verhindern.

Ich halte das Gesetz eigentlich deswegen für gut. Man kann es weiter gut anwenden, und da wird nicht Tür und Tor geöffnet.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Braun, bitte.

**SV Gunnar Braun (VKU, Landesgruppe Bayern):** Ich denke, man muss genau hinschauen, wer zu welchem Zeitpunkt noch beteiligt wird. Es sind zum Beispiel die Staatsministerien herausgefallen, und es wird nur noch die jeweilige Verwaltungsebene beteiligt. Wie das in der Praxis umgesetzt wird, ist letzten Endes auch in dem Kontext zu sehen, wie bei dem weiteren Gesetz die zuständige Behörde – sprich: in heutiger Zeit das Wirtschaftsministerium, in den Neunzigerjahren war die Landesplanung auch einmal im Umweltministerium – diese Prozesse dann handhabt.

Wir haben auch beispielsweise auf europäischer Ebene die Intention, Rohstoffabbau zu intensivieren. Gleichwohl haben wir die Intention, uns mit Wasserversorgung resilient zu halten; ich hatte vorhin gesagt, dass wir unter anderem das am Dienstag hier diskutiert haben. Also: Wie finden diese Abwägungsprozesse noch sauber statt?

Darüber hinaus ist es ja das Verfahren um Zustimmung an sich, das überhaupt erst einmal in Angriff genommen werden soll, im bisherigen Gesetz zu klären, wenn ich das richtig lese. Jetzt geht es dann aber schon direkt um ein Verfahren, dass dem auch noch stattgeben werden soll und nicht mehr nur kann.

Wir haben hier also schon einen anderen Prozess und nicht einfach nur ein paar andere Akteure und weniger dabei, was schneller macht. Wenn wir am Ende aber Ergebnisse haben, die draußen keine Akzeptanz finden und die irgendeiner gerichtlichen Überprüfung bedürfen, dann haben wir am Anfang vielleicht ein schnelleres Verfahren, jedoch hintenheraus das Ziel nicht erreicht.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Herr Geilhufe.

**SV Martin Geilhufe (BN):** Ich ergänze nur noch kurz im Hinblick auf die beiden Fragen und nehme noch einmal § 7 Ziffer 2 mit dem von "Kann" zu "Soll". Unsere Sorge ist, dass es dann überwiegend oder viel schneller dazu kommt, dass privaten Trägern tatsächlich zugestimmt werden soll. Diese Gefahr sehen wir schon in diesen Formulierungen. Das vielleicht zur Klarstellung zu den Fragen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Ich habe jetzt eine Nachfrage des Kollegen von Brunn.

**Abg. Florian von Brunn (SPD):** Es geht erneut um das Zielabweichungsverfahren. Vielen Dank, Herr Weidlich, für Ihre Erklärung. Herr Geilhufe hat aber gerade

auch noch einmal dargelegt, dass wir einen Wechsel von einer Kann- hin zu einer Soll-Bestimmung haben.

Dann möchte ich nachfragen – nicht nur bei Ihnen, sondern bei allen, die sich berufen fühlen, zu antworten –: Bisher war es so, dass zum Beispiel Naturschutzbehörden, Umweltministerium bei Zielabweichungsverfahren zustimmen mussten. Künftig ist es nur noch eine Anhörung. Heißt das in der Konsequenz, weil es das Wirtschaftsministerium ist, das entscheidet, dass dann alleine die wirtschaftlichen Gesichtspunkte zählen und das andere nur noch angehört wird?

Bei einer Landesplanung gehe ich eigentlich davon aus, dass ganzheitlich auf die Sachen geschaut wird und sie natürlich auch die Naturschutz- und Umweltbedingungen berücksichtigt. Deswegen kann ich dem Aspekt, dass hier nur noch angehört wird, nicht zustimmen. Dazu würde ich aber gerne die Einschätzung der Expertin und der Experten hören.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Ich möchte gerne noch ergänzen. Wenn wir diese Öffnung der Antragstellung auf Privatpersonen haben, bedeutet das nicht im Umkehrschluss mehr Verfahren und damit eigentlich wieder längere Prozesse? Schießen wir uns damit nicht ein Stück weit ins Knie und erreichen gerade nicht, was man ursprünglich als Ziel hatte? Vielleicht könnten Sie das mit aufgreifen. – Herr Weidlich, ich glaube, Sie wurden explizit angesprochen. Es können aber gerne auch noch andere Stellung nehmen.

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Zu Ihrer letzten Frage: Da würde ich zustimmen. Allerdings weiß ich zu wenig den Hintergrund, warum das vielleicht auch unbedingt eingefügt werden sollte oder musste. Einerseits ist es ein Risiko, wenn man das nur unter dem Gesichtspunkt "weniger Verfahren und leichter" sieht. Andererseits eröffnet es für diesen Anwendungsbereich eine Flexibilität, die vorher vielleicht nicht vorhanden war.

Der weitere Punkt: In der Raumordnung ist es einfach so, dass eine Raumordnungsbehörde oder ein Regionaler Planungsverband nie par ordre du mufti entscheidet. Die Beteiligung derjenigen Belange, die betroffen sind, ist sozusagen die DNA der Raumordnung. Das bedeutet immer, dass diejenigen, die betroffen sind, beteiligt werden. Man schaut, welche Ziele der Raumordnung in diesem Bereich normiert sind, und darunter muss man das subsumieren. Das heißt, auch wenn das nicht explizit drinsteht, muss das selbstverständlich gemacht werden.

Die jeweilige Naturschutzbehörde auf der Verwaltungsstufe muss gehört werden, und wenn es eine Sache auf der Landesebene – Wirtschaftsministerium – wäre, dann müsste eben das Umweltministerium dazu gehört werden. Das muss man nicht extra in den Gesetzestext schreiben. Umgekehrt ist es so: Wenn es um einen Naturschutzbelang geht, der sich durchsetzen soll – das ist ja auch möglich –, dann muss geschaut werden, welche Auswirkungen das auf die Gemeinden, auf die Siedlungen hat, und sie müssten beteiligt werden. Dann schaut man, welche Normierungen es im LEP oder in dem jeweiligen Regionalplan dazu gibt. Ich glaube nicht, dass wir da jetzt in große Risiken hineinlaufen.

Beim "vom Kann zum Soll" gebe ich Ihnen recht. Das ist die Botschaft für denjenigen, der das Gesetz anwendet: "Schau' mal genauer hin, was möglich ist." Da würde ich Ihnen ganz klar zustimmen. Das könnte man als Tendenz zu einer kulturellen Änderung sehen. Erst einmal hat aber die jeweilige Behörde, die jeweilige Stelle die Möglichkeit, die Normen anzuwenden. Die Normen: Das ist das, was Sie als Landtagsabgeordnete im LEP bestimmen bzw. das, was der Planungsverband im Regionalplan bestimmt.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Gibt es weitere Wortmeldungen oder Nachfragen? – Herr Wißmann, bitte.

**SV Marc Wißmann (RPV, München):** Vielleicht noch aus der Gesetzesanwendung: Diese Zielabweichungsverfahren sind – das wurde schon gesagt – sehr selten, und die Regionalen Planungsverbände werden sehr vorsichtig sein, solche Zustimmungen zu erteilen, weil sie natürlich ihr Plankonzept aufrechterhalten wollen. Insofern glaube ich, dass selbst wenn hier "soll" steht, sich nichts daran ändert, dass die Regionalen Planungsverbände ihre Planungsgrundzüge erhalten wollen.

Ich sehe daher keine große Gefahr, dass man aus irgendeiner Empfindung heraus seine Ziele aufgibt, sondern man wird das sehr ordentlich prüfen. Man wird dort auch einen Beschluss des Planungsausschusses oder der Verbandsversammlung herbeiführen, und das wird relativ hoch gehängt werden.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Komplex. – Dann kommen wir zu II. Organisation der Landesplanung mit den Themen Regionale Planungsverbände und Landesplanungsbeirat. Dazu haben wir vorhin schon ein bisschen gehört. Wir beginnen wieder bei Herrn Braun.

**SV Gunnar Braun (VKU, Landesgruppe Bayern):** Wir lehnen die Neufassung des Artikels zum Landesplanungsbeirat vollumfänglich ab, da hierdurch die bislang geregelten Beteiligungen der kommunalen Spitzenverbände sowie der Akteure des gesellschaftlichen Lebens und die im bisherigen Absatz 2 Satz 2 geregelten Beteiligungsrechte abgeschafft werden.

Ich habe vorhin dargestellt, wie vielfältig die Aufgaben kommunaler Unternehmen sind und wie viele Aspekte dort zu berücksichtigen sind. Da ist regelmäßig wichtig, dass wir eine breite Expertise einbinden und auch kritische Stimmen durchaus zu Wort kommen. Die Besetzung des Beirats, wie sie erfolgen soll: Man kann hoffen, dass sie in entsprechender Breite erfolgt, aber sie ist jetzt eben auch an einer Stelle gebündelt.

In Summe führen diese Änderungen gegebenenfalls dazu, dass vorhandenes Expertenwissen nicht genutzt und somit keinen Einzug in den Referentenentwurf schon in der obersten Landesplanungsbehörde erhält, bevor er veröffentlicht wird. Das ist abzulehnen.

**SV Andreas Fritzsche (IHK für München und Oberbayern):** Bei II., Organisation der Landesplanung, haben wir zu den Regionalen Planungsverbänden keine Anmerkungen, aber zum Landesplanungsbeirat durchaus. Wir stellen uns nicht gegen diese flexiblere Ausgestaltung. Vom logischen Denken her: Das Ansinnen der obersten Landesplanungsbehörde wird natürlich nicht sein, jemanden auszuschließen, und die Diskussion ist auch gewollt. Wir sehen da also nicht ein so hohes Risiko, und wir gehen davon aus, weiterhin beteiligt zu werden und dass dieses Gremium in dieser Zusammensetzung weiter besteht.

**SV Martin Geilhufe (BN):** Dann schließe ich mich der Hoffnung an, weil grundsätzlich bin ich tatsächlich sehr bei Gunnar Braun. Ich und meine Stellvertreterin Beate Rutkowski sind Mitglieder im Landesplanungsbeirat, und ich kann sagen: Es gibt aktuell auch schon viel zu verbessern. Nach meinen Aufzeichnungen haben wir uns das letzte Mal Ende November und davor im Mai 2024 getroffen. Das heißt, wir haben uns fast anderthalb Jahre nicht getroffen.

Ich sehe es wirklich wie Gunnar Braun: Es ist ein – das will ich auch noch einmal hervorheben – von den Verbänden oder von den Akteuren, die hier dabei sind,

unentgeltlich eingebrachtes Expertinnen- und Expertenwissen, auf das ohnehin auch jetzt schon in längeren Zeiträumen verzichtet wird. Gleichwohl möchte ich an dieser Stelle hoch anrechnen, dass momentan oder in dieser Legislatur immer der Minister selbst diesen Landesplanungsbeirat leitet und sich nicht nur vertreten lässt.

In meinen Augen würde tatsächlich auf etwas verzichtet, das sehr sinnvoll ist, um durch die Vertretungen in diesem Gremium in der Fläche Akzeptanz für Veränderungen zu schaffen. Also alle, die wir dort versammelt sind – Gunnar Braun hat das hervorragend formuliert –, sichern ja auch Akzeptanz, indem wir über diese Akteure im Landesplanungsbeirat sind. Deswegen sehen wir die aktuell vorgeschlagenen Formulierungen nicht nur extrem kritisch, sondern wir lehnen sie – genau wie das auch Gunnar Braun gesagt hat – vollumfänglich ab, weil wir darin eine ganz große Gefahr sehen, dass diese Vertretung und die Akzeptanz dann auch über die Akteure in der Fläche verloren geht.

**SV Florian Gleich (Bayerischer Städetag):** Ich kann mich nur anschließen; wir lehnen die Änderung ebenfalls ab. Wir sehen in der Schwächung des Landesplanungsbeirats auch eine Schwächung der Landesplanung im Ganzen. Insbesondere ist uns wichtig, dass weiterhin in einem formellen Gesetz festgehalten wird, wer beteiligt ist. Gemäß dem Entwurf soll das in einer Verordnung erfolgen. Ich glaube, ein so wichtiger Bestandteil, wer mit dabei ist, sollte in einem formellen Gesetz festgelegt sein, das mit einem ganz anderen Änderungsaufwand verbunden ist.

Wir sind offen für eine Diskussion über die Besetzung und Verfahren. Muss man vielleicht verkleinern oder straffen? Wir nehmen aber auch mit Freude zur Kenntnis, dass Minister Aiwanger den Landesplanungsbeirat wirklich schätzt und nutzt, und wir sind der Überzeugung, dass ein guter Landesplanungsbeirat die Qualität der Landesplanung hochhält.

**SV Dr. Karin Koziol (HWK für München und Oberbayern):** Ich kann mich im Grundsatz meinen Vorrednern durchaus anschließen. Die Handwerkskammer sieht den Passus zum Landesplanungsbeirat bzw. die Anpassungen ebenfalls sehr kritisch, zumal es nun eine erhebliche Einschränkung der Beteiligungsrechte des Landesplanungsbeirats durch die Kürzung und Straffung der bisherigen Regelung gibt, aber auch wohl wissend, dass – das möchte ich betonen – die Funktion oder der Kreis der Sachverständigen und Experten ja nicht grundsätzlich infrage gestellt wird.

Problematisch ist letzten Endes, dass der Landesplanungsbeirat insofern entmachtet wird, indem er nur noch nachrangig angehört wird. Wir müssen befürchten, dass in einem Referentenentwurf, der die sich in Aufstellung befindlichen Ziele enthält und bereits ausdiskutiert wurde, durch diese nachrangige Beteiligung des Landesplanungsbeirats einfach keine Anpassungen oder Änderungen nachrangig erfolgen werden und sich somit eine Entmachtung zeigt. Das bedauern wir sehr.

Zugunsten der Beschleunigung von Verfahren verstehen wir diese Entscheidung natürlich. Ich sehe es aber nach wie vor wie meine Vorredner: Diesen Entscheidungsschritt gehen wir nicht mit, und seitens der Handwerkskammer und des Bayerischen Handwerkstags sehen wir ihn äußerst kritisch.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** Dem ist fast nichts hinzuzufügen. Die Erfahrung hat gezeigt: Wenn man komplexe Strukturen der Mitbestimmung aufbaut und Experten einbezieht, damit wir als hoch entwickeltes Industrieland diese Dinge auch alle berücksichtigen, dann dauert das halt. Es ist sehr schön, wenn man beschleunigen will. Wenn man aber die Experten und die Einzelheiten einfach unter den Tisch fallen lässt, nur damit es schneller geht, man die Windenergie – es lässt sich nicht anders sagen – durchdrückt und keine Zeit

hat, wichtige Dinge wie das Thema "Wasser", das bei uns zum Beispiel ein Thema ist, entsprechend zu würdigen: Dafür hat man diese Strukturen geschaffen. Ich kann mich den Vorrednern also eigentlich nur anschließen.

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Ich habe keinen Kommentar zu diesen Bereichen.

**SV Marc Wißmann (RPV, München):** Der Regionale Planungsverband München hat dazu auch keinen Kommentar abgegeben. – Ich als Planer sehe es schon kritisch, wenn man die Fachleute nicht anhört, bevor man ein Gesetz ändert. Vielleicht kann man die Strukturen und die Abläufe etwas bündeln, sodass der Zeitaufwand überschaubar bleibt. Meine Bitte wäre, das noch einmal zu prüfen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Ich habe jetzt Wortmeldungen von Herrn Kollegen von Brunn und Herrn Kollegen Zwanziger. Herr von Brunn, bitte.

**Abg. Florian von Brunn (SPD):** Ich glaube, es ist offensichtlich, dass es schwierig ist, wenn man versucht, eine pluralistische Mitsprache bei der Landesplanung zu beschränken; das ist ja der Ansatz, der hier gefahren wird. Ich möchte das auch im Zusammenhang mit dem Zielabweichungsverfahren einordnen, bei dem die Fachbehörden künftig nicht mehr zustimmen müssen, sondern nur noch angehört werden.

Hier wird jetzt ein handverlesener Landesplanungsbeirat besetzt, und ich will deshalb die Expertin und die Experten generell und insbesondere Herrn Braun, Herrn Gleich und Herrn Geilhufe fragen: Macht es Sinn, dass man – natürlich ohne in Abrede zu stellen, dass eine Expertise vorhanden ist – quasi nur noch auf die Expertise des Ministeriums, auf eine handverlesene Expertise setzt? Oder braucht man nicht gerade auch kritische Stimmen von außen? Das wäre in diesem Fall aus meiner Sicht dann nicht mehr gegeben.

**Abg. Christian Zwanziger (GRÜNE):** Wenn wir diese Anhörung im Landtag ernst nehmen, dann ist mein Eindruck, dass die Expertenrunde bei diesem Thema ziemlich einhellig ist. Wir sind das Parlament und machen die Gesetze, das Gesetz ist noch nicht verabschiedet, und eigentlich gibt es die klare Empfehlung aus der Expertenrunde, was wir mit diesem Teil des Gesetzes noch machen sollten, nämlich ändern.

Ich möchte aus zwei Stellungnahmen von Vertretern zitieren, die teilweise in dieser Runde vertreten sind.

Aus der Stellungnahme des SRL zum Landesplanungsbeirat:

Diese vorgesehene Änderung macht ein vom Parlament in Ziel und Zusammensetzung definierten Beirat zu einem beliebigen vom Ministerium zusammengestellten Beraterkreis.

Es ist keine Kritik; ein Ministerium leistet gute Arbeit, kann gute Arbeit leisten, und Experten, die benannt werden, haben Expertenwissen. Aber wollen wir wirklich diesen Schritt gehen, das als Parlament aus der Hand zu geben?

Dann möchte ich aus der Stellungnahme "Initiative Wege zum besseren LEP" zitieren:

Durch die [...] vorgesehene Streichung [...] ist die Zusammensetzung des Beirats völlig ins Belieben der obersten Landesplanungsbehörde gestellt, das Vorschlagsrecht der kommunalen Spitzenverbände und die Möglichkeit der

Berufung von Sachverständigen entfallen. Die Ernsthaftigkeit, den Landesplanungsbeirat als interdisziplinäres und pluralistisches Expertengremium [...] einzubinden und anzuhören, ist bereits jetzt kaum erkennbar. Eine weitere Schwächung erfährt der Beirat durch die Streichung der Verpflichtung, ihn an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen [...] und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

Ich habe Landesplanung immer so verstanden, dass es dabei auch um die langen Linien geht. Für die Notwendigkeit, schnell reagieren zu können, gibt es Ausnahmeregelungen, die ihre Richtigkeit haben, auch wenn wir über die Konstruktion der Ausnahmeregelungen streiten könnten. Ich habe es aber, wie gesagt, immer so verstanden, dass es um lange Linien geht, und ich glaube nicht, dass wir politisch irgendetwas davon haben, wenn die Landesplanung und der Beirat in ein Fahrwasser geraten, dass das je nachdem, wer regiert – und ja, in Bayern regiert ganz, ganz lange die CSU, aber Wahlen sind halt Wahlen –, in eine Beliebigkeit rutscht.

Es wurde auch schon angesprochen: Bisher ist es so, dass wenigstens bekannt ist, welche Vertreterinnen und Vertreter – nicht namentlich –, also welche Akteure im Beirat sind. Eine ernst gemeinte Frage an die Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete im Raum: Hat irgendwen in dieser Runde die Frage, wie dieser Beirat zusammengesetzt sein soll, schon einmal mehr als zwei Minuten beschäftigt? Wenn das nicht der Fall ist, oder wenn es nur zehn Minuten waren: Ist es dann wirklich ein Argument, aus Planungsbeschleunigungsgründen, aus Entbürokratisierungsgründen diesen Schritt zu gehen? Ich sehe es einfach nicht.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Ich habe jetzt Wortmeldungen von Herrn Kollegen Saller und Herrn Kollegen Schmid.

**Abg. Markus Saller (FREIE WÄHLER):** Wenn ich höre, wie der Landesplanungsbeirat zuletzt getagt hat, stelle ich mir schon die Frage vor, was für bahnbrechende Entwicklungen und Entscheidungen man dort auf den Weg gebracht hat. Ich denke, der neue Gesetzentwurf stellt doch klar, dass der Landesplanungsbeirat erhalten bleibt; er stellt nur klar, dass das Ganze von der Besetzung jetzt über Rechtsverordnung geregelt wird. Rein theoretisch bedürfte es dieses Beirats gesetztechnisch wahrscheinlich überhaupt nicht, und man sagt ganz klar und deutlich, dass man ihn aufrechterhalten möchte. Ich gehe auch davon aus, dass die bisherigen Beteiligten wieder nachberufen werden. Man möchte das Ganze einfach nur etwas schlanker machen.

Ich habe jetzt noch nicht substanziell gehört, worin diese großen Bedenken bestehen. Viele der Experten hier sind aus Organisationen, die offensichtlich im Landesplanungsbeirat vertreten sind. Wo der große Bauchschmerz ist, dass man in irgendeiner Form übergegangen würde, ist mir noch nicht klargeworden.

**Abg. Josef Schmid (CSU):** Ich darf konkret anknüpfen. In der Gesetzesbegründung kann man zu Nummer 7 – also Artikel 13 – lesen: Das bisher in Absatz 1 Satz 2 – das wurde hier gerade auch vom Kollegen Zwanziger angesprochen – geregelte organisatorische Verfahren ergibt sich aus der Verordnung über den Landesplanungsbeirat; einer Doppelregelung bedarf es nicht.

Ich möchte klarstellend festhalten: Die Begründung zum Gesetzentwurf sagt nicht, dass dieses Verfahren zur Berufung, wer im Landesplanungsbeirat sitzt bzw. wer vorschlagen kann, wer im Landesplanungsbeirat sitzt, abgeschafft wird. Das wird einfach aufgrund einer Doppelung herausgenommen. Das steht da, und ich kann nur davon ausgehen, was dort letztendlich steht. Das ist das eine.

Das andere ist an unsere Experten gerichtet: Ich verstehe, dass man, wenn man in einem Gremium mitwirkt, vielleicht Angst hat, wenn es gestrafft oder möglicherweise auch verkleinert wird; das weiß ich jetzt nicht. Ich kenne jedenfalls durchaus aus meiner langjährigen Erfahrung in der Politik und auch mit Verwaltung – ich war ja fünf Jahre Bürgermeister in München –, wie es ist, wenn Gremien groß sind, wenn es mehrere Gremien gibt, wenn sich die Dinge doppeln. Das alles sind Schöpfungen der letzten Jahrzehnte, die dazu geführt haben, was wir heute beklagen, nämlich dass wir lange Verfahren, zu lange Verfahrensdauern haben und nicht schnell und nicht flexibel genug entschieden wird.

Jetzt gibt es Vorschläge, wie man vielleicht bei diesem Gremium – ich möchte mich da dem Kollegen Saller ausdrücklich anschließen, der schon etwas zur Häufigkeit, Funktion usw. gesagt hat – etwas straffen will. Deswegen möchte ich von den Experten wissen, was Ihre Vorschläge wären, um dieses Gremium zu straffen. Oder sind Sie der Meinung, dass man da eben gar nichts straffen soll?

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Ich schaue in die Runde. Wer möchte gerne dazu Stellung nehmen, was gesagt wurde? – Dann beginne ich wieder bei Gunnar Braun. Bitte schön.

**SV Gunnar Braun (VKU, Landesgruppe Bayern):** Ich hatte gesagt, das außenliegende Wissen und auch kritische Punkte sollten mit hineinkommen können. Wir betreiben Infrastrukturen, die weit über Legislaturen hinaus Bestand haben müssen – 20, 30, 40 und teils mehr Jahre. Da müssen natürlich Blickwinkel mit hineinkommen, die man im politischen Tagesbetrieb so nicht hat. Das kann der Beirat leisten. Das muss er in unseren Augen auch künftig leisten können, und dafür sollte er einbezogen und gehört werden.

Die Besetzung ist das eine, und wenn es eine Doppelung ist, dann schauen wir gerne auch noch mit darauf. Das andere ist aber, dass er gehört und einbezogen werden muss.

Wir haben auch eine Reihe von Verschiebungen. Wenn wir bisher Energie von außen irgendwo importieren oder jetzt Umweltenergien in der Geothermie unter uns mit Wasser etc. nutzen wollen, dann haben wir planungsrechtliche Themen, die zu klären sind. Wenn sie nicht stehen und sie nicht über die Zeitdauer dieser Infrastrukturen Bestand haben, dann haben wir in unserem Energiesystem ein Thema. Insofern gehört in diesem Beirat ordentlich miteinander geredet.

Nehmen Sie ein Bild. Wenn das nur noch quasi über das Wirtschaftsministerium gebündelt wird, dann haben Sie das alles sternförmig. Der Beirat ist in seiner jetzigen Aufstellung hingegen ein Miteinander. Sie können wo auch immer hingehen, und wenn Sie dann die sozialen Debatten anschauen, geht es immer darum: Wie kommen wir wieder mehr zu einem Miteinander? Wie kommen wir wieder mehr zu einem Miteinanderreden?

Es ist bei diesem Planungsbeirat offensichtlich, dass das beschnitten wird, aber auch an anderen Stellen im Gesetz. Schauen Sie also bitte darauf, dass das Miteinander hier gestärkt wird.

Ein Beteiligungsgesetz über Euros, wie es zu den Erneuerbaren gekommen ist, löst es am Ende nicht, Akzeptanz zu schaffen. Da ist dieser Multiplikatoreffekt, wie ihn Martin Geilhufe gerade angesprochen hat, draußen ganz entscheidend. Diesen Akzeptanzgrad kann aber der Projektträger, den wir jetzt auch bei der Zielabweichung diskutiert haben, eben gerade nicht alleine schaffen.

**SV Andreas Fritzsche (IHK für München und Oberbayern):** Ich möchte aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Folgendes sagen: Man sollte sich vielleicht auch in Bezug auf den Landesplanungsbeirat einmal ehrlich machen, was wir da bisher gemacht haben. Ich bin schon auch dabei, dass wir eher über das Miteinander und die Ausgestaltung reden müssen; ich glaube, da liegt irgendwie der Hase im Pfeffer. Wir haben nicht diese Bedenken, und wir sehen auch nicht diese Risiken. Aber wir sind bei der Ausgestaltung, und ich glaube, da wäre noch anzusetzen. Das Miteinanderreden finde ich gut. Ich kann aber einfach diese Risiken in der Form nicht teilen. Das ist dann eine sehr abgehobene Diskussion, und ich kann diese Sorgen da einfach nicht teilen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Gleich.

**SV Florian Gleich (Bayerischer Städetag):** Herr von Brunn fragte, ob es tatsächlich und mit Blick auf die Langfristigkeit Sinn mache, zu stark alleine auf die Expertise des Ministeriums zu bauen. Das ist etwas, das ich auch zum ersten Kapitel sagen wollte: Wir stellen eine gewisse Bedeutungskonzentration beim Wirtschaftsministerium – ich möchte jetzt nicht Machtkonzentration, aber Bedeutungskonzentration sagen – einfach dadurch fest, weil das Ministerium Recht setzen kann, ohne wirklich korrigiert zu werden, ohne ein Korrektiv. Das ist auch das, was wir im ersten Punkt kritisiert haben.

Herr Zwanziger, wir möchten ebenfalls, dass sich der Bayerische Landtag weiterhin darum kümmert, wie der Landesplanungsbeirat besetzt ist. Deshalb wünschen wir uns, dass das nach wie vor in einem formellen Gesetz geregelt ist und nicht in einer Verordnung, Herr Schmid, die man in der Zukunft doch recht einfach abändern kann und damit ohne größere Schwierigkeiten ebenso die Zusammensetzung.

Wir als Bayerischer Städetag erkennen auch die langen Linien der Landesplanung. Uns ist die Landesplanung enorm wichtig. Wir sagen immer: Das gibt uns in unserer Planung die notwendigen Leitplanken, die wir zusammen einfach brauchen. Das legt die mittelfristige Entwicklung im Freistaat fest.

Anbindegebot, Entwicklungsachsen, Einzelhandelsziele: Ich glaube, das sind ganz wesentliche Flanken, die die räumliche Entwicklung in Bayern geprägt haben und die wir nach wie vor im Hinblick auf die demografische Entwicklung usw. brauchen. Deshalb benötigen wir gerade beim LEP auch die Expertise des Landesplanungsbeirats. Da werden wir vielleicht ein wenig Zeit verlieren. Das ist das, was ich vorhin meinte: Uns ist wichtig ein straffes und gutes LEP – da brauchen wir die Expertise von außen – und lieber eine Flexibilität und Beschleunigung zum Beispiel unterjährig beim Zielabweichungsverfahren im Einzelfall.

Wenn wir uns aber einmal in fünf Jahren grundlegende Gedanken über das LEP machen, dann ist schon wichtig, dass der Landesplanungsbeirat nicht erst irgendwann später im Verfahren mit der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung einbezogen wird, sondern vorrangig. Denn wir Verbände wissen ganz genau: Je später man im Verfahren gehört wird, desto weniger kann man noch ändern, weil jede Änderung natürlich auch etwas mit Gesichtsverlust zu tun hat.

Man muss also früh hineinkommen. Ich glaube, so ein wichtiges Expertengremium hat auch das Anrecht, früh hineinzukommen, um für die Qualität für eine sehr langjährige Entwicklung dann einfach einzustehen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Herr Geilhufe, bitte.

**SV Martin Geilhufe (BN):** Ich gehe in der gebotenen Kürze auch darauf ein, weil das ist ja – deswegen habe ich das so pragmatisch gesagt – im Mai 2024 und Ende November 2025 passiert. In meinen Augen ist das so, wie es auch im Gesetz steht: Der Beirat berät die oberste Landesplanungsbehörde bei der Ausarbeitung des Landesentwicklungsprogramms und grundlegenden Fragen der Raumordnung. Das ist – so ungefähr – ein Angebot, und er hat ja auch fast anderthalb Jahre nicht tagt.

Gerade bin ich aber völlig bei Herrn Gleich. Wenn wir auch im Rahmen der ganzen Modernisierungsgesetze einmal deutlich früher die Möglichkeit gehabt hätten, in den Landesplanungsbeirat, in dieses große Gremium – man kann sicher darüber nachdenken, wie man Neuberufungen macht, eine Geschäftsordnung gestaltet und in welchem Turnus man sich trifft; das steht überhaupt nicht infrage – über die Spitzenverbände in der Breite – also die zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteure – einbezogen zu werden, dann hätte man – da bin ich mir sicher – bei der Akzeptanz oder der Intensität, mit der die Stellungnahmen und die Vorbereitung auf die heutige Anhörung passiert sind, das eine oder andere abräumen können, weil sehr viel früher die Expertise und damit die Akzeptanz geschaffen worden wären.

Ich bin sehr dabei, dass man perspektivisch noch einmal überlegt, wie das mit den großen Linien für die Landesplanung viel besser eingebracht werden kann, weil es ja ein Angebot ist. Zudem ist es ohnehin gerade kaum ein Hindernis, wenn der Beirat anderthalb Jahre nicht tagt. Deshalb frage ich mich auch, warum das jetzt so ein großes Thema ist.

Lasst uns ihn doch einfach beibehalten, ihm den Auftrag geben, sich ein Stück weit zu reformieren und über Größe, Zusammensetzung sowie Intervalle der Tagungen zu sprechen, und die Möglichkeiten der Beratung nicht so einschränken, wie das gerade vorgenommen werden soll.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Gibt es von Ihrer Seite dazu Wortbeiträge? – Jetzt haben sich die Kollegen Herr von Brunn, Herr Nussel, Herr Stümpfig, Herr Schmid und Herr Zwanziger zu Wort gemeldet. Bitte schön.

**Abg. Florian von Brunn (SPD):** Mich hat jetzt hellhörig gemacht, dass gesagt wurde – und ich gehe davon aus, dass das so zutrifft –, der Beirat habe eineinhalb Jahre nicht tagt, weil gerade auch begründet wurde, dass man straffen müsse. Dieses Wort habe ich mehrfach gehört.

Es ist jetzt mehr ein Statement. Mir drängt sich der Eindruck auf: Wenn ein Gremium so selten tagt, dann kann es kein großes bürokratisches Hindernis sein. Man will sich einfach einem demokratischen Diskurs darüber, was man vorhat, nicht aussetzen, wenn man sagt: Dieses Gremium soll in Zukunft nur noch vom Wirtschaftsministerium handverlesen ausgesucht werden.

**Abg. Walter Nussel (CSU):** Ich habe auch keine Frage, aber eine Anmerkung. Wir haben genau das, was Sie, Herr Geilhufe, dargelegt haben, beim Wassergesetz gemacht, und genau das, was Sie jetzt gemeint haben, ist nicht eingetreten. Ich habe auch einen Praxischeck mit den Verantwortlichen durchgeführt, und wir hatten eine vorgezogene Anhörung mit 50 Organisationen. Wenn ich aber in den Zeitungen der letzten zwei Tage lese, was daraus entstanden ist, dann muss ich sagen: Was Sie jetzt gedacht haben, was da – in Anführungszeichen – "positiv" ist, wurde von den sogenannten Experten genau umgekehrt gehandhabt. Das wollte ich bloß einmal sagen.

Wir haben heute Früh unseren Wirtschaftsminister zum Mittelstandsbericht gehört. Das Problem ist eben, dass wir nicht mehr so viel Zeit haben. Wir müssen schauen, dass wir für die Grundversorgung der Bevölkerung unsere Politik so ausrichten, um dem gerecht zu werden. Deswegen bin ich froh, dass wir diese Diskussion führen. Wir müssen sie aber auch so führen, dass wir wieder besser und schneller werden.

**Abg. Martin Stümpfig (GRÜNE):** Zuerst möchte ich mich bei der Expertin und bei den Experten herzlich für die Ausführungen zu dem Thema bedanken. Ich glaube, die Experten sind wirklich einer Meinung, dass wir sagen: "Wir brauchen diesen Landesplanungsbeirat nach wie vor", weil es einfach um langfristige Entscheidungen geht.

Kollege Nussel, wir haben uns im Wirtschaftsausschuss schon lange und oft über Landesplanung unterhalten und natürlich auch darüber gestritten; das ist ganz klar. Ich kann mich aber ebenso an eine Aussage von Herrn Braun erinnern – das ist schon einige Jahre her –, wonach es auch bei Abweichungsverfahren darum gehe, keine versunkenen Investitionen zu verursachen, also nicht irgendetwas auf die grüne Wiese zu bauen, wo wir im Nachhinein, Jahrzehnte später Probleme haben werden, diese Infrastrukturen zu erhalten.

Es geht jetzt nicht einfach darum, schnell, schnell irgendwas zu machen; irgendwie, wie es heute vom Wirtschaftsminister geheißen hat. Ja, Gesundheit ist gut und schön, aber es geht jetzt um die Wirtschaft im Vergleich bei einem Punkt. Mit der Beschleunigung, wie sie anscheinend angedacht ist, oder auch, indem man sagt: "Der Planungsbeirat verhindert oder behindert" – wie ich es aus den Worten von Walter Nussel heraushöre –, geht der Schuss wirklich nach hinten los. Ich glaube, das ist echt ein großes Problem.

Wir haben die Expertin und die Experten gehört. Ich finde es sehr dramatisch, wenn wir uns als Parlament, als Landtag die Möglichkeit nehmen, festzulegen, wer in einem solchen Beirat sitzen soll, weil das nur noch über eine Verordnung geregelt wird. Ich kann nicht verstehen, dass wir uns so entmachten. Auch vor dem Hintergrund, dass der Beirat relativ selten tagt – ich vergleiche das ein wenig mit dem Klimarat, der sehr selten tagt –, ist es sehr schade, dass man bei diesem Know-how sagt: "Okay, ich weiß alles besser, ich brauche die Expertinnen und die Experten nicht." Nach meiner Einschätzung geht das in die vollkommen falsche Richtung.

**Abg. Josef Schmid (CSU):** Der Kollege Stümpfig hat gerade betont, wie wichtig es sei, dass wir diesen Landesplanungsbeirat behalten. Wir behalten ihn. Artikel 13 (neu) Satz 1 lautet:

Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat, der diese durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützt.

Auch was Herr Braun sagte, nämlich in dieses Miteinanderreden eine Expertise von außen hineinzubringen, kommt in diesem neuen Satz 1 zum Ausdruck.

Deswegen möchte ich mich einfach abschließend, weil sonst alles zu diesem Punkt gesagt ist und wir auch noch andere Punkte haben, gegen diesen Eindruck erwehren, dass der Beirat abgeschafft würde. Der Beirat wird nicht abgeschafft, sondern er wird reformiert und strukturiert. Ich habe leider auch keine Antwort darauf bekommen, wie man es anders besser machen würde. Es wird nur gesagt: "Ja, es muss so bleiben wie es ist", und es wird der Eindruck erweckt, als würde der Beirat abgeschafft, was aber nicht stimmt.

**Abg. Christian Zwanziger (GRÜNE):** Herr Kollege Schmid, anders besser machen muss man es, wenn man das Gefühl hat, es würde nicht funktionieren.

Eine Frage in die Runde an die Experten, die im Beirat vertreten sind, bzw. an diejenigen, die nähere Kenntnis über die Arbeit haben: Bei wem von Ihnen ist schon einmal als Problemanzeige angekommen, dass Ihre Arbeit oder die Arbeit des Gremiums in irgendeiner Form irgend etwas blockiert, aufgehalten oder verhindert hat? Das würde mich interessieren. Wenn die Antwort nämlich nein lautet, dann müssten wir einmal darüber reden, was da los ist.

Kollege Nussel, ich wollte mir diese Diskussion eigentlich für die Sitzung heute ersparen, aber es ist eine öffentliche Sitzung, und bei diesem Thema treibt mich um, weil Sie jetzt auch wieder das Stichwort "Grundversorgung" genannt haben und ich lokale Zeitungen lese: Wir haben zurzeit eine kleinere Diskussion über ein konkretes Projekt im Landkreis Erlangen-Höchstadt; ein Wellnesshotel. Da definieren Sie Grundversorgung auch als Hotel. Wenn ich die Zusammenschau der hier vorgeschlagenen Änderungen lese und dann immer von einem – aus meiner Sicht – Worst Case ausgehe, habe ich so eine Vermutung, welche Motivation bei diesem Gesetz vielleicht auch dabei ist. Ich bin gespannt, wie sich die Diskussion fortsetzt.

Jetzt bin ich hellhörig geworden, weil es einfach schwierig ist. Einerseits habe ich Rückmeldungen von den Behörden bekommen – das war in der ersten Runde; Herr Weidlich und Herr Gleich hatten es auch betont –, und wenn man von den Verfahren ausgeht, die wir bisher hatten, wurde auch immer signalisiert: "Na ja, es sind Änderungen. Aber die Dinge gehen ihren Gang, und es wird sich nicht alles auf den Kopf stellen lassen." Andererseits ist in der Zusammenschau der Änderungen aus meiner Sicht schon so ein bisschen der Gedanke: Wir stellen mal alles auf den Kopf und schauen, was herauskommt.

Aber vielleicht noch einmal in die Runde der Experten die Frage: Gab es bei Ihnen schon einmal, wenn Sie Mitglied waren oder sind, eine Problemanzeige, dass dieser Beirat in irgendeiner Form irgend etwas blockiert, verhindert oder aufgehalten hat, oder wissen Sie darüber etwas von Mitgliedern? Wenn die Antwort nein lautet, über was diskutieren wir dann gerade?

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Jetzt hat sich Herr Geilhufe gemeldet.

**SV Martin Geilhufe (BN):** Herr Schmid sagte gerade, er hätte keine Vorschläge gehört. Wenn sich der Beirat nur extrem selten trifft und es dann nur zwei Stunden, aber sehr große Themen sind, dann bin ich schon der Meinung: Natürlich kann er verschlankt, und natürlich kann sich dort eine Geschäftsordnung gegeben werden. Das habe ich vorhin gesagt und will einfach nur noch einmal sagen, dass wir uns dem überhaupt nicht entgegenstellen.

Unser Problem ist aber tatsächlich: Wir schätzen den Beirat und geben auch viel hinein. Es war einer – ich sagte vorhin: nach meinen Aufzeichnungen – im Mai 2024 und jetzt Ende November. Das sind meine Aufzeichnungen. In meinen Augen hat dazwischen nichts stattgefunden. Dann ist so ein Gremium aber auch nicht wirklich arbeitsfähig. Wenn sie sich strukturiert, klarer mit den Zeitschienen treffen, kann das sehr viel effizienter sein. Das ist auch mir als Beteiligtem ein großes Anliegen.

Herr Nussel, ganz kurz zu Ihnen, weil Sie das Stichwort "Wassergesetz" nannten. Ich mache es jetzt einmal an dem fest, worüber wir heute reden. Ich habe gesehen, dass es dazu 31 Stellungnahmen gab. In einem Sammelgesetz mit 29 Seiten zur Änderung von 25 Gesetzen und Verordnungen gab es gerade einmal jetzt

in diesem Prozess fünf inhaltliche Änderungen. Beim Wassergesetz bin ich nicht ganz so tief drin wie der Kollege Gunnar Braun, der am Dienstag hier auch in der Anhörung war.

Nicht, dass Sie es falsch verstehen, Herr Nussel: Wir fanden es gut, dass wir so frühzeitig beteiligt wurden. Wir haben auch viele Vorschläge gemacht. Ich mache es nur an dem Beispiel fest, dass sozusagen wirklich alles erfasst wird, die Ausnahmen zu groß sind, oder wir uns bei manchen Ausnahmen auch fragen: Warum? Das sind Dinge: In meinen Augen ist daran nichts geändert worden.

Ich glaube schon, wenn man in den Prozessen sieht, dass Stellungnahmen oder Änderungen einfließen, das zu einer größeren Akzeptanz führt und wir deutlich effizienter werden. Die Erfahrung der letzten Jahre ist aber oft: Wir geben Stellungnahmen noch und noch ab, gehen ohne Ende in Expertenanhörungen wie hier, aber am Ende des Tages wird eigentlich ganz, ganz wenig von dem gehört.

(Zuruf des Abgeordneten Steffen Vogel (CSU))

– Genau. "Gehört schon", sagt Herr Vogel. Vielleicht sage ich es deshalb noch einmal, Herr Vogel. Gerade wenn wir eine solche Bandbreite wie heute – und wir sind ja überhaupt nicht alle einer Meinung – und 31 Stellungnahmen zu diesem Gesetz haben, aber lediglich bei fünf überhaupt nur sagen: "Da könnte man eventuell was machen", dann ist das tatsächlich nur, wie Sie, Herr Vogel, es richtig sagen: "Gehört schon".

(Zuruf)

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Genau. Bei einer Anhörung wird man gehört. Das ist eine Binse. – Jetzt habe ich eine Wortmeldung von Herrn Braun. Bitte schön.

**SV Gunnar Braun (VKU, Landesgruppe Bayern):** Wir freuen uns selbstverständlich immer, wenn wir gehört werden, und wir freuen uns noch mehr, wenn daraus Dinge resultieren und umgesetzt werden.

Herr Schmid, wie kann man es besser machen? Ich denke, wir haben mit diesem Beirat an einer Stelle eine Struktur – und das haben wir nicht so oft –, die genutzt werden kann. Ob sie gut genutzt wird oder nicht, kam ja jetzt schon auf. Sie sollte aber gut genutzt werden.

Es wurde bereits gesagt: Ein Landesentwicklungsprogramm stellt man nicht jede Woche auf, sondern das wird alle paar Jahre gemacht. Dafür sollte man das Verfahren anschauen. Ich hatte das Glück, in den letzten Jahren über ein EU-Projekt sogenannte Living Labs durchzuführen zu dürfen. Das ist ein bisschen ein längerer Prozess mit Abstand dazwischen. Danach waren aber alle, die beteiligt waren, nicht im Dissens, sondern sie haben angefangen, miteinander daran zu arbeiten. Das könnte man über einen solchen Beirat sicherlich mit etablieren.

Herr Nussel, seien Sie mir nicht böse, aber das BayWG: Ja, man hat frühzeitig angefangen, darüber zu diskutieren. Ministerpräsident Söder hat sogar zu einem Runden Tisch "Wasser 2023" eingeladen, der aber noch nicht abgeschlossen ist. Parallel dazu wird ein Gesetz durchgedrückt. Ich muss das so sagen, weil es ein beschleunigtes Verfahren ist, für das es aus unserer Sicht keinen Anlass gibt. Parallel dazu läuft auch ein Wasserpakt, aus dem selten etwas durch Umsetzung irgendwo Niederschlag findet.

Ich muss an dieser Stelle sagen: Zu dem von Ihnen durchgeführten Praxischeck haben Sie die öffentlichen Wasserversorger zunächst nicht eingeladen. Wir haben mit Ihnen mehrfach telefoniert, damit unsere Leute überhaupt mit am Tisch sitzen.

Es ist auch nicht irgendein Interesse; das habe ich hier am Dienstag schon gesagt. Es ist das öffentliche Interesse der allgemeinen Wasserversorgung, und auch hier geht es um eine allgemeine Planung für uns alle in Bayern.

Schließlich und endlich: Die Anhörung über den Sommer, über die Sommerferien hat uns und andere Verbände ernsthaft in die Bredouille gebracht, weil Leute schlicht nicht zu greifen waren. Wenn einzelne zu greifen gewesen wären, wäre am Ende die Abstimmung miteinander auch nicht möglich gewesen, weil man zum Beispiel wechselseitig im Urlaub war. Die Verlängerung dafür mussten wir über die kommunalen Spitzenverbände auch anmahnen.

Vielleicht sollten wir weniger über einen einzelnen Beirat reden, sondern mehr über die Art und Weise, wie diese Dinge bearbeitet und am Ende miteinander – ich habe das vorhin gesagt – zu einem sinnvollen Ergebnis geführt werden. Diese sinnvollen Ergebnisse tragen dann auch hoffentlich, um so etwas wie unsere Infrastrukturplanung langfristig gut machen zu können.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke. – Gibt es zu den Fragen, die gestellt wurden, weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu III. Raumordnungspläne, Landesentwicklungsprogramm/Regionalpläne, Grundlage Raumordnungspläne, Umweltprüfung, Beteiligungsverfahren. Damit es ein wenig durchgemischt wird, beginnen wir jetzt bei Herrn Weidlich. Bitte schön.

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Damit hatte ich jetzt gar nicht gerechnet, aber vielen Dank. – Ehrlich gesagt ist das für mich wirklich ein Schlüsselpunkt in dem Gesetz, der wesentlich bedeutsamer als der Landesplanungsbeirat ist, obgleich der Landesplanungsbeirat natürlich wichtig und gut ist; das ist gar keine Frage.

Sowohl in Artikel 14 als auch in Artikel 15 ist vorgeschlagen, dass die jeweiligen Raumordnungspläne, also das LEP oder der Regionalplan, bestimmte Themen enthalten können. Aus meiner Sicht ist das ein ganz kritischer Punkt. Ich glaube, da geht es wirklich an den Kern der Landesplanung und an die Aufgabe, die die Landesplanung, die Landesentwicklung hat, heran.

Man muss sich klarmachen: Die Landesentwicklung lebt davon, dass es bestimmte Kernbereiche gibt, die man regeln sollte; zum Beispiel, dass das Staatsgebiet in Regionen ist, es zentrale Orte gibt, man sich mit den Rohstoffsicherungen gesellschaftlich auseinandersetzen muss. Gleichwohl muss es auch eine Aussage zur Ernährungssicherung geben. Das ist genau der Punkt, der meines Erachtens ein bisschen in die falsche Richtung geht. Man meint es gut mit Liberalisierung und sagt: "Es darf enthalten". Ich würde hier sagen: Der Mindestpunkt ist, dass es "soll enthalten" heißen muss. Das fände ich noch einen Kompromiss. Man könnte aber auch einfach lassen, was jetzt im Gesetz steht, nämlich: "es enthält".

Mein Appell an Sie als Legislative ist: Da ist die Liberalisierung an der falschen Stelle. Es geht um den Kernbestand einer Aufgabe, die Bayern wirklich gut getan hat; ich denke insbesondere an die ländlichen Räume. Da muss man weiter regeln, damit man bei bestimmten Sachen – ich nenne jetzt einfach noch einmal die Rohstoffsicherung, die ein wichtiger gesellschaftlicher Punkt ist – als Planungsverband nicht einfach sagen kann: Ich mache das nicht, weil ich keine Lust dazu habe.

Natürlich ist es unbeliebt, wenn man den Gemeinden mit irgendwelchen Vorranggebieten für Sand und Kies wehtut. Es ist aber gesellschaftlich wichtig. Deswegen

sollte die Landesplanung das enthalten, und das sollte man sich nicht einfach durch eine falsche Liberalisierung im Sinne von "darf" nehmen lassen.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** Das kann ich nur unterstützen und das Beispiel bringen, dass die zweite Beteiligungsrounde bei Planänderungen jetzt wegkommt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Gemeinden Mühe machen, die Themen, die von der Planungsregion 17 gebracht werden, ernst zu nehmen. Auch wenn die einen oder anderen fachlich nicht gerade unterstützt wurden oder keine Ahnung hatten, wurde so gearbeitet, dass man sich aufgeschlaut hat, mit einem Anwalt kam oder sich einen Fachmann geholt hat, damit man entsprechend antworten konnte. Das wurde dann ordentlich zurückgemeldet, und die Gemeinden erwarten auch, dass man darauf eingeht. Das würde jetzt wegfallen. Wenn es eine weitere Beteiligungsrounde nicht mehr gibt, bekommen die Leute keine Rückantwort.

**SV Marc Wißmann (RPV, München):** Zum Thema der Verfahren grundsätzlich: Die Digitalisierung und Beschleunigung begrüßen wir. Wir haben allerdings einen ganz konkreten Vorschlag zur bisherigen Verbindlicherklärung der Regionalpläne. Dort soll wohl eine Vereinfachung eingeführt werden. Handwerklich wird das in Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 so umgesetzt, dass die Regionalen Planungsverbände im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde den Regionalplan oder die Regionalplanänderungen als Rechtsverordnung beschließen.

Das sind zwei verschiedene Stellen: einerseits die Regionalen Planungsverbände, die ihren Regionalplan beschließen, und andererseits die höhere Landesplanungsbehörde, die hierzu ein Einvernehmen erteilen soll. Da ist nicht ganz klar, wie das ablaufen soll. Unserer Einschätzung nach muss erst der Regionale Planungsverband seinen Regionalplan beschließen. Nachher soll dieses Einvernehmen hergestellt werden. Es wäre sinnvoll, das im Gesetz klarzustellen.

**SV Dr. Karin Koziol (HWK für München und Oberbayern):** Es geht sogar noch weiter. Um den Planungsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen und um die Stellung der Planungsverbände zu stärken, sollen die Regionalpläne nicht mehr im Benehmen mit den öffentlichen Stellen ausgearbeitet werden; das wird konkret gesagt. Im Grunde genommen führt das dazu, dass die Träger öffentlicher Belange in ihrer Mitwirkung dahin gehend weitgehend eingeschränkt werden. Das war zuvor auch anders.

Herr Weidlich sagte bereits, dass die Regionalpläne nicht mehr etwas enthalten müssen, sondern etwas enthalten dürfen. Darin sieht auch der Bayerische Handwerkstag, dass der Charakter eines Mindestanforderungskatalogs zur Erfüllung und Beurteilung der Leitziele in der Raumordnung aufgeweicht wird. Deswegen würde ich mich gerne dem Vorschlag von Herrn Weidlich anschließen, hier die Darf-Formulierung, die zu einer grundlegenden Veränderung in der Formulierung führt, durch eine Soll-Formulierung zu ersetzen.

**SV Florian Gleich (Bayerischer Städetag):** Ich möchte auch erst damit ansetzen, was in einem Raumordnungsplan stehen muss oder darf. Für mich ist das – ich kann mich da Herrn Weidlich anschließen – fast der wichtigste Bereich in der ganzen Änderung. Mir reicht auch ein Soll nicht. Ich plädiere wirklich dafür, dass wir bei dem Muss bleiben. Es ist immer viel, was in der Landesplanung drin sein muss, aber das muss wirklich drin sein. Dessen bedarf es einfach. Da bereitet man den Weg, dass man die Landesplanung noch mehr thematisch reduziert, und das wäre für die Entwicklung und die künftigen Herausforderungen in der Entwicklung nicht angemessen. Wir begrüßen es sehr, dass das Doppelsicherungsverbot aufgegeben wird. Das trägt dazu bei, die Bedeutung für das LEP hervorzuheben.

Aber bitte belassen wir es beim Muss und nicht beim Darf, sonst ist klar, dass wir künftig viel weniger Inhalte haben werden.

Ganz kurz zum Beteiligungsverfahren und zunächst ein Dankeschön: Im ersten Entwurf war ja eine Beteiligungsfrist von vier Wochen enthalten. Im jetzigen Entwurf hat man die Frist auf sechs Wochen erhöht. Das ist auch die Mindestfrist, die wir brauchen, die unsere Kommunen brauchen, um die Gremien vernünftig vorzubereiten. Ich bekomme von den Kommunen sogar die Rückmeldung, dass sie gerne auch noch zwei Wochen mehr hätten. Aber ich will das jetzt auch nicht überspannen. Wir sind sehr dankbar. Mit den sechs Wochen können wir arbeiten. Es ist sehr wichtig, dass es so bleibt.

Ein letzter Punkt, um den es in Artikel 18 Absatz 5 des Entwurfs geht: Die erste Anhörung des LEP ist durch. Zu einer erneuten Anhörung kommt es nur, wenn Ziele hinzukommen, also Verpflichtungen verschärft werden, aber auch – das stand bislang in der Gesetzesbegründung und wird jetzt in den Gesetzestext aufgenommen –, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden, weil Ziele reduziert werden; beispielsweise, weil beim Anbindegebot neue Ausnahmen hinzukommen.

Wir halten es für besonders wichtig, dass es dann noch mal zu einer Anhörung kommt, und begrüßen es sehr, dass das jetzt auch im Gesetzestext klargestellt wird. Die Frage ist nur: Wer wird dann konkret angehört? – Wenn man da rein-schaut, dann habe ich den Eindruck oder lese heraus, dass nur die in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen noch mal gehört werden sollen, nicht aber die kommunalen Spitzenverbände. Wenn das tatsächlich so gemeint sein sollte, dann würde ich dringend darum bitten, den Passus noch mal so zu überarbeiten, wie es bislang auch in der Begründung stand, dass auch die kommunalen Spitzenverbände in solchen Fällen noch mal zu hören sind.

Vielleicht täusche ich mich da auch; dann soll es mir sehr recht sein.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Frau Dr. Koziol, Sie wollten direkt dazu noch mal etwas sagen?

**SVe Dr. Karin Koziol (HWK für München und Oberbayern):** Wenn ich darf? Ich habe etwas zu Artikel 18 ausgelassen, das würde ich gerne noch zu meiner Stellungnahme hinzufügen, wenn ich darf. Sonst stelle ich mich gerne hinten an.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Das passt schon.

**SVe Dr. Karin Koziol (HWK für München und Oberbayern):** In unserer Stellungnahme als Bayerischer Handwerkstag haben wir die größte Anmerkung auch zu diesem Beteiligungsverfahren nach Artikel 18 gemacht. Das möchte ich hier jetzt auch noch mal platzieren und nicht auslassen. Es wird ja auch gesagt, dass die Beteiligung der öffentlichen Stellen sich künftig ausschließlich nach Artikel 18 richtet und im Grunde dann nicht mehr über den Landesplanungsbeirat möglich ist. Wir haben schon angemerkt, dass wir das kritisch sehen. Was wir aber positiv hervorheben möchten ist, dass die Verbändeanhörung künftig nur noch in elektronischer Form passieren soll. Im Zuge der Digitalisierung finden wir das sehr wohltuend für den Planungsprozess.

Einschränkend für die Träger Öffentlicher Belange ist hingegen der Ersatz der bisherigen Mindestfrist für die Auslegung durch eine vierwöchige Veröffentlichungsfrist und dem Gleichlauf von Veröffentlichungsfrist und Äußerungsfrist. Das sehen wir sehr kritisch. Ich selber bin ja beauftragt mit der Verfassung oder Bearbeitung von Stellungnahmen in der Bauleitplanung. Diese Verkürzung ist zwar grundsätzlich schon positiv für die Verfahrensdauer, aber in der Praxis ergeben sich im Zuge der

steigenden Anzahl von Stellungnahmen, die wir auch in der Kammer reinbekommen, Probleme – da spreche ich von 1.500 Stellungnahmen in der Bauleitplanung pro Jahr –, und da sehen wir es äußerst kritisch, das einzukürzen.

In einfachen Bauleitverfahren ist das gerechtfertigt, da gehen wir auch mit. Aber es gibt durchaus auch komplexere Planungsverfahren, die das nicht halten können. Da spreche ich beispielsweise von der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen, die städtebauliche Entwicklungskonzepte vorschreiben, auch der LEP etc., von qualifizierten Bebauungsplänen. Da ist eine Frist von vier Wochen meines Erachtens einfach zu knapp, und wir schlagen vor, diese Frist wieder auf mindestens fünf Wochen anzuheben; auch bei der Zweitbeteiligung in entsprechender Weise.

Wegen dieser massiven Terminkollision, die bei den Stellungnahmen derzeit erkennbar ist – da spreche ich wirklich ganz taufrisch, 2025 hatten wir bisher wahnsinnig viele –, mussten wir auch darauf zurückgreifen, bei vielen Verfahren eine Verlängerung zu beantragen, weil wir das einfach sonst nicht hätten handhaben können. Deswegen konterkariert die Verkürzung der Frist letzten Endes diesen Wunsch nach Entbürokratisierung, weil das Verfahren dann doch wieder in die Länge gezogen wird, wenn man dann beispielsweise als Kommune eine Vielzahl von Verlängerungsanträgen eingereicht bekommt.

Wir denken, man kann eine Verlagerung der Bürokratie nach hinten raus im Verfahren vermeiden und ihr auf relativ simple Art und Weise entgegenwirken, indem man die Frist wieder leicht anhebt. Es soll nicht übertrieben werden, so wie es zuvor war, aber eine Frist von vier Wochen sehen wir äußerst kritisch.

Bei Zweitbeteiligungen ist uns aus Sicht des Handwerks auch aufgefallen – ich weiß nicht, wie die Industrie- und Handelskammer das sieht und beurteilt –, dass wir des Öfteren Verfahren hatten, bei denen wir erst bei der Zweitbeteiligung im Planverfahren angehört und konsultiert wurden, und bei der Erstbeteiligung gar nicht. Insofern wäre das Verfahren letzten Endes auch rechtsfehlerbehaftet, und wir könnten ein Veto einlegen. Den Wunsch haben wir natürlich nicht, das wollen wir nicht, aber wir möchten vorschlagen, dass speziell unter dem Artikel 18 ein Passus zugelassen wird, der es den Trägern öffentlicher Belange erlaubt, nicht nur zu den Änderungen Anmerkungen vorzunehmen, sondern gesamtheitlich, wenn die Voraussetzung ist, dass man in der Erstbeteiligung nicht angehört wurde.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Ich habe Sie gesehen. Ich möchte jetzt erst noch die anderen drannehmen, und dann nehme ich Sie gerne mit drauf. – Herr Geilhufe, bitte.

**SV Martin Geilhufe (BN):** Ich versuche es wieder direkt am Text zu machen.

Durch § 7 Ziffer 10 c) soll die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt werden kann, abgeschwächt werden. Sie sollen nur noch angehört werden. Das ist eine Abschwächung der wichtigen Umweltprüfung, die in meinen Augen wirklich im allgemeinen Interesse ist, die wir ablehnen.

§ 7 Ziffer 10, die Soll-Bestimmung statt der Kann-Bestimmung, ist auch etwas, was wir, wie bei der umstrittenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht, ablehnen.

Die Entscheidung darüber, ob die Erstellung eines Umweltberichts bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen nach nur überschlägiger Prüfung verzichtbar ist, ist eine Beschränkung der Einbindung von Fachbehörden, die wir ablehnen.

Das darauf Folgende, die Gelegenheit zur Stellungnahme, ist in unseren Augen auch eine Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern in ihrem direkten Lebensumfeld, die wir ablehnen.

Der letzte Kritikpunkt ist: Bei der Aufgabenstellung der Staatsregierung, bei der Verfahrensbeschleunigung, bei komplexen Verfahren wie der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten, dient eine längere Beteiligungsfrist der Detailschärfen.

Diese Beschränkung grundsätzlich lehnen wir ab. Aber in Anlehnung an die Ausführungen zum Gesetzesentwurf und den genannten praktischen Erfahrungen werden als maximaler Zeitraum für Beteiligungsverfahren nunmehr statt einem drei Monate eingeführt.

Bei Ziffer 13 begrüßen wir tatsächlich diese neue Fassung und die Ergänzung.

Ziffer 15, also Artikel 23 alt bzw. 21 neu, begrüßen wir auch ausdrücklich.

**SV Andreas Fritzsche (IHK für München und Oberbayern):** Bezüglich der Inhalte der Raumordnungs- und Regionalpläne möchte ich mich den Vorrednern anschließen, das stärker zu fixieren. In Bezug auf die Beteiligung bin ich bei Herrn Gleich. Wir begrüßen, dass die Frist hier um zwei Wochen verlängert wurde, weil wir auch das Problem haben, dass wir unsere Stellungnahmen regional abstimmen müssen. Vielleicht auch noch anzusprechen ist – und da bin ich auch bei der HWK –, dass wir ein ähnliches Mengengerüst bei der Beteiligung bei Bauleitplanverfahren haben, über 1.500 jedes Jahr.

Als wirkliche Grundlage – und das haben wir hier auch entsprechend ausgeführt – bewerten wir die vorgesehene Digitalisierung positiv. Die muss aber auf allen Ebenen stattfinden. Ich glaube, da haben wir auch gerade beim Thema Baugenehmigung noch Luft nach oben. Glücklicherweise ist jetzt mit DiPlanung die Grundlage geschaffen, dass wir auch dieses Mengengerüst bewältigen können. Das sehen wir positiv.

Aber man muss vielleicht noch mal in der Ausgestaltung nachschärfen, damit wir wirklich medienbruchfrei arbeiten können. Denn in den Planverfahren – da sind wir jetzt wieder bei der Beschleunigung zwischen den Verfahrensschritten, und auch wir werden manchmal nur am zweiten Beteiligungsschritt beteiligt – liegen nach unserem Erfahrungshorizont in Oberbayern zwischen den Verfahrensschritten oft mehr als zwölf Monate. Das ist halt so gegeben. Wenn man dazwischen 1.500 Stellungnahmen geschrieben hat und dann wieder anknüpfen soll, ist das für uns schwierig, wenn wir kein Archiv haben. Das müssen wir jetzt selbst führen. Wir hoffen – wir sind da auch in einem guten Dialog –, dass wir da zu einer Lösung kommen, damit wir dann auch wieder anschließen können, weil da einfach eine sehr hohe Mengenanzahl vorhanden ist.

**SV Gunnar Braun (VKU, Landesgruppe Bayern):** Dieser Abschnitt III beinhaltet ja doch ein paar Blöcke. Zu den Artikeln 14 und 15 ist jetzt schon viel gesagt worden. Hier begrüßen wir, dass die überregionalen Besonderheiten mitberücksichtigt werden. Ich möchte Ihnen ein kurzes Beispiel geben: Ich hatte vorhin gesagt, dass wir das Energiesystem umbauen. Wenn man draußen in der Siedlung nach der Siedlungsdichte geht, unten drunter aber beispielsweise ein Geothermie-Potenzial ist, das an anderer Stelle nutzbar wäre und das ich in der Wärme transportieren kann, dann muss ich das selbstverständlich dort auch mitberücksichtigen und solche Dinge mitandachten. Kirchanschöring zur Verbindung nach Salzburg ist so eine Überlegung, die im Augenblick im Raum steht.

Was allerdings hier passiert – und das ist auch schon angesprochen worden –, ist, dass die bisher verbindlichen Formulierungen im Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 nun mit der Bezeichnung "darf enthalten" umgestaltet werden und zugleich die gesetzliche Festlegung zur Siedlungsstruktur oder zur Energieinfrastruktur in Artikel 19 Absatz 2 Nummer 4 entfällt. Wenn das passiert, fehlen auch ganz wichtige Schlagwörter, um die richtigen Akteure an den Tisch zu holen.

Da vielleicht noch mal zurück zum Beirat: Wenn der Beirat schon selten tagt und nicht mehr so den Stellenwert hat, wann werden denn dann noch die richtigen Leute an den Tisch geholt? Das ist einfach für eine langfristige Planung und auch für übergreifende Planung für Infrastrukturen aus unserer Sicht enorm schädlich. Wir brauchen ein gesamtheitliches Bild, um diese Aspekte zusammenzuführen. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme zum LEP 2022 schon unternommen und würden anregen, dass das weiter so bleibt. Eine singulär thematisch ausgerichtete Behörde für diesen Prozess – so sehr ich das Gespräch mit Herrn Ulrich schätze – dann zuständig zu machen und die anderen nur noch begrenzt einzubeziehen oder eben nur noch anzu hören und nicht mehr ins Einvernehmen zu kommen, ist da eine echte Schwächung.

Entsprechend gilt bei der Umweltprüfung: Wir begrüßen, dass hier durch die Klarstellung hinsichtlich anderer Gesetze Doppelarbeit gemindert werden kann. Zugleich fällt aber die Beteiligung der relevanten Umweltbehörden raus, und für so ein hohes Schutzgut wie das Wasser fürchten wir, dass dann an der Stelle durchaus etwas verloren geht. Damit diese Gefährdung nicht passiert, sollte die Änderung in Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 von einer Kann- zu einer Soll-Regelung nicht stattfinden.

Beim Beteiligungsverfahren ist es Gold wert und richtig, wenn wir auf den digitalen Weg kommen und die Verfahrenswege dorthin gehen. Wir begrüßen hier ebenso, dass nach der Verbändeanhörung jetzt zumindest der zeitliche Umfang von vier bis sechs Wochen angepasst wurde. Nichtsdestotrotz halten wir den Rahmen von mindestens einem Monat für die Veröffentlichung und mindestens einem weiteren Monat für die Beteiligung auch für einen zeitlich passenden Umfang.

Wir erachten dies insbesondere als sinnvoll, da in Anbetracht der Bedeutung der Raumordnungspläne durch die Festlegung von Raumnutzungen sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten und somit für die räumliche Entwicklung vor Ort Abwägungen getroffen werden und somit sechs Wochen zeitlich sehr ambitioniert erscheinen. Da steht wieder die Frage der Akzeptanz mit dahinter.

Das geht hier vielleicht über die Intention hinaus, aber nachdem die Frage von Herrn Schmid kam, was man denn anders machen müsste, würde ich sagen: Nehmen Sie Living Labs in den Blick, geben Sie dem StMWi, geben Sie der zuständigen Behörde, wenn sich das mal ändern sollte, diesen Raum. Die klassischen Anhörungen, in denen wir gehört, aber am Ende nie wirklich beteiligt werden, kosten uns alle viel Zeit. Aber machen Sie doch echte Prozesse daraus, bei denen man hinterher aus dem Raum geht und sagt: So, jetzt sind wir uns einig. – Dann kommt auch nicht hinterher nicht noch mal eine Welle von "Aber so habe ich mir das nicht gedacht". – Diese Prozesse fehlen. 31 Stellungnahmen, die jetzt nebeneinander liegen, kann eigentlich niemand vernünftig verarbeiten. Aber 31 Akteure im Raum – oder von mir aus noch besser zweimal 15 – kommen auf bessere Ideen. Dann ist auch geklärt, was zu besseren Wegen führt.

Ich möchte es hier schon mal ansprechen, aber es gehört nachher bei der Raumverträglichkeitsprüfung vielleicht auch noch mal mit rein, bei der Auslegung dort: Bitte bedenken Sie immer mit: Wenn wir hier öffentliche Verfahren haben, bei denen die gesamte Planung nach draußen geht, bewegen wir uns als kommunale Unternehmen in ganz vielen Fällen in der kritischen Infrastruktur. Wir müssen

Wege finden, wie diese Beteiligung nicht eingeschränkt, aber bitte sicher gemacht wird. Wir brauchen niemanden im Homeoffice irgendwo in der Welt, der für Sabotageakte nur unsere öffentliche Auslegung anschauen muss.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Herr Weidlich, Sie hatten noch mal eine Ergänzung?

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Herzlichen Dank, dass ich das noch ergänzen darf. Ich bin froh, dass diese Kann-Regelung in Absatz 2 in den Artikeln 14 und 15 eigentlich von allen Kolleginnen und Kollegen kritisch gesehen wird.

Dann habe ich noch zwei andere Punkte:

Der erste Punkt: Frau Dr. Koziol, mir ist aufgefallen, dass wir jetzt sozusagen zwei unterschiedliche Gesetzesstände haben. Der erste Gesetzesstand war die Verbändeanhörung im Sommer. Seitdem ist inzwischen auch Einiges – nicht viel, aber doch kleine Änderungen – passiert. Dazu wollte ich gerade sagen, dass das auch wirklich eine Anerkennung ist, die wir aussprechen wollen, dass das schon berücksichtigt worden ist. Wegen der vielen Stellungnahmen haben wir gesagt, dass vier Wochen zu kurz sind. Jetzt stehen schon sechs Wochen drin, und dafür sind wir sehr dankbar. Das ist absolut angemessen und vernünftig, und die zwei Wochen mehr machen den Kohl auch nicht fett. Bei der Planungsbeschleunigung geht es um ganz andere Dinge, die Planungsprozesse aufhalten.

Wir fanden es auch sehr gut, dass rausgefallen ist, dass man auf Antrag – – Es ging, glaube ich, darum, dass man, wenn man nicht digital Stellung nehmen kann, sondern das irgendwie physisch machen möchte, das extra begründen muss. Das hätte zu zusätzlicher Bürokratie geführt. Das hatten wir auch angeführt. Also vielen Dank, dass das schon rausgefallen ist. Das ist wirklich gut. Ich finde überhaupt den ganzen Artikel 18 sehr gelungen. Da ist sehr viel Klarheit für die Anwendung drin.

Aber was ich zum Thema Verbindlicherklärung noch anbieten wollte: Es geht im Wesentlichen um die Verbindlicherklärung der Regionalpläne, die ja notwendig ist. Denn ein kommunales Gremium trifft eine Entscheidung, die unheimlich starke Auswirkungen hat, und da muss der Staat sich natürlich vorbehalten, sagen zu können: Moment, wir haben da aber bestimmte rechtmäßige Vorgaben, vielleicht vonseiten des Militärs usw., die das staatliche Interesse berühren. Deswegen muss der Staat die Möglichkeit haben, da noch mal draufzuschauen. Das ist so ähnlich wie die Genehmigung eines Flächennutzungsplans. Das ist eigentlich der Vergleich. Das ist ja in dem Artikel 15 Absatz 3 jetzt abgelöst worden. Man hat gesagt, wir wollen diese Verbindlicherklärung nicht mehr als eigenes Verfahren, sondern wir machen einfach ein Einvernehmen. Ich fand das eine ganz spannende Idee. Es gibt auch viele Gründe, die dagegen sprechen, es so zu machen.

Was ich Ihnen vorschlagen würde, ist, dass man, um die Beschleunigung zu erreichen, hier einfach eine Genehmigungsfiktion einbaut. Man lässt das mit der Verbindlicherklärung. Man schreibt nicht mehr rein, dass irgendwelche anderen beteiligt werden müssen, sondern man schreibt einfach rein: maximal drei Monate. Wenn ihr das in drei Monaten nicht schafft, liebe staatliche Behörde, dann gilt das einfach. Dann wird die Behörde sozusagen zeitlich unter Druck gesetzt. Mit drei Monaten ist das auch machbar, sage ich ganz klar. Innerhalb von drei Monaten kann man Dinge klären. Ich glaube, man hätte dann eine relative Klarheit. Das Einvernehmen ist in dem Zusammenhang ein etwas komischer Begriff. Wie gesagt, das führt jetzt ein bisschen weit. Das wäre noch ein Vorschlag, den ich für sehr sinnvoll halten würde, der zu einer Beschleunigung, also einer Halbierung, beitragen und es im Vollzug auch wirklich leichter machen würde. – Es geht um Artikel

15 Absatz 3. Das könnte man auch noch mal genauer erläutern. – Das wollte ich noch vorschlagen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. Jetzt habe ich drei Wortmeldungen von Kolleginnen und Kollegen. Der Erste ist Christian Zwanziger. Bitte.

**Abg. Christian Zwanziger (GRÜNE):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch für die vielen konkreten Änderungsvorschläge in diesem Themenblock oder Möglichkeiten, wie man es vielleicht besser machen könnte. Ich möchte zwei Punkte aus diesem Block herausgreifen:

Das eine sind die Fristen, die jetzt noch mal ein bisschen verlängert wurden, auf sechs Wochen. Aber wenn ich das richtig lese, mit der Klausel, dass man es doch wieder auf vier Wochen verkürzen kann. Vielleicht habe ich es auch falsch gelesen.

Das Zweite ist die Verbindlichkeit von Landesplan und Regionalplänen.

Zu den Fristen: Wie muss ich mir das denn in der Praxis vorstellen? Ich schaue da vor allem zum Kommunalen Spitzenverband, aber eigentlich auch zu allen in der Runde, die bei diesen Stellungnahmen sehr stark auf ehrenamtliche Zuarbeit angewiesen sind. Ein typischer Turnus für einen kommunalen Rat ist ja alle vier Wochen. Dann hat man vielleicht manchmal auch einen Monat, in dem das wegfällt. Ich weiß nicht, ob das eine Beobachtung von mir ist, die nicht zutrifft, dass man diese Beteiligungsverfahren manchmal ausgerechnet in der Phase hat, wo sowie schon wenige Sitzungen sind. Aber vier Wochen erscheinen mir da kurz. Sechs Wochen erscheinen mir nur unwesentlich länger. Denn wenn ich mir vorstelle, dass ein Rat darüber beraten soll, dann macht sich ja wahrscheinlich die Verwaltung auch Gedanken, was sie dem Rat dazu mitgeben möchte.

Ist das nicht über das Ziel hinausgeschossen? Es ist nicht so, dass man nicht schnellere Verfahren haben möchte, aber hakt und knackt die Dauer der Prozesse nicht woanders? Herr Weidlich hat das auch gesagt. Ich habe schon von verschiedenen Regelungen gehört, auch von der Genehmigungsfiktion. Aus den Stellungnahmen, die wir hier haben, auch jenseits von der Gruppe, die hier als Expertinnen und Experten da sind, vom Handelsverband, vom Bayerischen Bauernverband, wirklich aus unterschiedlichsten Richtungen, haben wir den Hinweis, dass diese vier Wochen und mutmaßlich auch die sechs Wochen nicht praktikabel sind. Deswegen fände ich es gut, wenn wir da noch mal rangehen.

Die zweite Sache ist das mit der Verbindlichkeit: Es gab in der 17. Wahlperiode des Landtags – da war ich noch nicht Teil des Landtags – eine Enquete-Kommission zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Bayern, in der alle Fraktionen – den Protokollen nach – rege dabei waren. Wenn ich den Abschlussbericht richtig im Kopf habe, ging es da ganz viel um die Frage, wie man Gleichwertigkeit eigentlich misst, was man staatlicherseits tun kann, um Gleichwertigkeit herzustellen. Gleichwertig heißt ja auch absichtlich nicht gleichartig.

Mein Eindruck bei diesen Änderungen ist, dass dieser Geist völlig weg ist, und das finde ich eigentlich schlecht, denn wir diskutieren oft genug darüber, ob alles nach München muss – das sage ich jetzt aus fränkischer Perspektive – oder ob alles in die Großstadt muss. Was ist mit dem Leben und mit dem guten Leben auf dem Land? Dann die Tür aufzumachen, dass zukünftig Regelungen sehr viel unverbindlicher werden und noch nicht mal in jedem der 18 regionalen Planungsverbände in gleicher Art und Weise in irgendeiner Form adressiert werden sollen,

finde ich schwierig. Welche Auswirkungen erwarten Sie denn auf die Frage der gleichwertigen Lebensverhältnisse? Ist das aus Ihrer Sicht relevant für die Frage?

**Abg. Florian von Brunn (SPD):** Ich unterstütze das Ziel, dass Verfahren beschleunigt werden und effizienter werden. Ich glaube, das tun alle, die hier im Raum sind, und die meisten auf unterschiedliche Art und Weise. Aber die Vorschläge, die jetzt erfolgen, sind ja eine Beschränkung von Beteiligungsverfahren oder die Beschränkung der Möglichkeit – weil man Zeiten und Fristen verkürzt – von Beteiligungsverfahren.

Mich würde interessieren, ob das Pferd von der richtigen Seite aufgezäumt bzw. aufgesattelt ist. Ich würde von den Expertinnen und Experten gerne mal hören, woran es liegt, wenn Verfahren, die der Raumordnung unterliegen, lange dauern. Vielleicht können Sie da auch Beispiele nennen. Was sind tatsächlich die entscheidenden Faktoren? Ist es die Beteiligung oder sind es andere Faktoren, die da eine Rolle spielen?

**Abg. Oskar Lipp (AfD):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vielen Dank an die Experten für die sehr interessanten Ausführungen. Ich hätte jetzt noch zwei konkrete Nachfragen an Dr. Maison; und zwar:

Wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, dass der Bürgerbeteiligung zu wenig Rechnung getragen wird. Da wollte ich jetzt wissen: Welche konkreten Paragrafen des Gesetzesentwurfs werden kritisiert? Was könnte man anders machen bzw. wieso wird das kritisiert?

Dann habe ich noch eine Frage, und zwar: Welche konkreten Vorschläge hinsichtlich des Vierten Modernisierungsgesetzes sollten gemacht werden, damit auch die Bürgerinitiativen, zum Beispiel "Windradfreies Oberland", und auch die Anwohner nicht weiter in ihren Mitspracherechten eingeschränkt werden, sondern im Gegen teil wieder mehr Mitspracherecht haben, wie sie es davor hatten, bzw. eventuell noch mehr, um sich auch angemessen zu Projekten Gehör zu verschaffen?

**Abg. Martin Stümpfig (GRÜNE):** Ich habe eine Anmerkung und dann noch eine kurze Frage: Ich sehe es auch sehr kritisch, in Artikel 15 Absatz 2 das "Dürfen" reinzunehmen. Dann haben wir am Schluss wirklich einen Flickenteppich bei uns in Bayern, mit den 18 regionalen Planungsverbänden. Jeder macht dann das, was er will. Das sehe ich sehr kritisch und gerade mit den zentralen Orten. Ich bin schon lange beim Regionalplan Westmittelfranken dabei. Das ist ein heißes Eisen, an das sich keiner rantraut. Ich verstehe es einfach nicht, dass man hier sagt: Wir geben das frei.

Aber ich habe mich zu einem Punkt gemeldet: Ich verstehe Ziffer 9 c) nicht ganz: Hier steht, dass Windkraft-Ausschlussgebiete nur festgelegt werden dürfen, "wenn der jeweiligen Nutzung [...] substanzial Raum verschafft wird."

Der Ausdruck "substanzial Raum verschaffen" ist sehr auslegungsfähig. Ich erinnere mich an die Klage, die wir zusammen mit den FREIEN WÄHLERN und der SPD im Jahr 2014 geführt hatten, in der es darum ging, ob die Windkraft durch die 10h-Regel noch substanzial Raum hat. Das ist bis heute noch nicht so ganz festgelegt. Von daher gesehen gibt es hier nach meiner Einschätzung und auch nach der Einschätzung vieler Fachverbände große Unsicherheiten, was da eigentlich dahintersteht. In der Begründung wird dann noch mal klargestellt, dass eine Ausschlusswirkung zulasten einer Nutzung im übrigen Planungsraum nur möglich ist, wenn im Planungsgebiet im Gegenzug substanzial Raum zur Verfügung gestellt wird. – Da wird es zwar noch mal wiederholt, aber eigentlich werden hier nur mehr Fragen aufgeworfen, als wir derzeit haben. Vielleicht könnte der eine oder andere

von Ihnen noch mal kurz beantworten, inwieweit er hier Unsicherheiten sieht oder nicht.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Herr Dr. Maison, Sie haben sich als Erster gemeldet.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** Zu der Frage hinsichtlich der Beteiligungsfristen: Eine starre Sechs-Wochen-Frist wird bei Auslegungs- und Änderungssachen der Sache nicht gerecht. Ich nehme jetzt mal ein Beispiel: Zwei Gemeinden grenzen aneinander. Wir haben eine Windradvorrangfläche, die in beiden Gemeindeflächen drin ist. Eine Gemeinde stimmt voll zu, die andere stimmt nicht zu. Bei uns geht das in das Wasserschutzgebiet rein, und wir müssen uns mit der anderen Gemeinde abstimmen. Bis dann die Bürgermeister und die Gemeinderäte zusammenkommen, und wir einen Weg finden, wie wir diesen Überschneidungsbereich klären, sind sechs Wochen einfach viel zu wenig. Deswegen beantragen wir wenigstens drei Monate und auch die Verlängerung auf sechs Monate. Ich greife den Vorschlag von Herrn Weidlich auf, dass man hier ein flexibles Verfahren einführt, damit man dann besser hinkommt.

Diese analoge Einreichungsmöglichkeit bleibt ja den Bürgern. Ich wäre vorsichtig. Die eine oder andere Gemeinde tut sich vielleicht noch schwer. Wenn man sagt, alles digital, versteht man heute darunter, dass man einen Gesetzestext ganz einfach in ein PDF umformatiert und das per Mail verschickt. Das können die meisten. Aber man sollte trotzdem noch das Hintertürchen offenlassen, falls einer das Ganze als Papier schickt. Dann muss man es halt entsprechend umbauen. Überall versucht man hier, barrierefrei unterwegs zu sein. Das könnte man durchaus auch anders machen.

Noch mal zum Artikel 18. Die zweite Beteiligungsrunde muss man durchaus lassen, dass wir Rückmeldungen haben. Auch bei uns war es so, dass die Planungsregion die Vorrangflächen vergrößert hat. Dazu muss dann eben auch noch mal Stellung genommen werden. Das wäre nicht möglich gewesen, hätte es keine zweite Anhörung gegeben.

**SVe Dr. Karin Koziol (HWK für München und Oberbayern):** Ich möchte gerne noch mal kurz auf das Thema der Fristen reagieren. Es kam ja die Frage, warum manche Verfahren länger dauern als andere und was sie denn so langwierig macht. Ich hatte es auch eingangs bei meiner Stellungnahme gesagt, dass es durchaus Verfahren gibt, die komplexer angelegt sind, beispielsweise, wenn es um die Fortschreibung von Landesentwicklungsplänen geht. Das wissen wir selbstredend. Aber auch wenn im Zuge der Bauleitplanung ein Flächennutzungsplan neu aufgestellt wird oder quantifizierte Bebauungspläne oder integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte entstehen, ist das immer auf Grundlage der Verzahnung von verschiedenen Querschnittsthemen, und da bedarf es einfach auch der Abstimmung mit verschiedenen Ressorts, Fachbereichen und zuständigen Personen, die sich dazu äußern.

Wenn das so einer Komplexität unterliegt, ist das in vier Wochen schwierig zu handhaben, wie wir persönlich bei der Handwerkskammer auch erfahren mussten. Es gibt aber durchaus auch Planverfahren in der Bauleitplanung, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, die nur einer Änderung unterliegen. Die sind sehr wohl in vier Wochen handhabbar.

Deswegen möchte ich gerne den Vorschlag einbringen – das ist vielleicht auch sehr experimentell –, dass man vielleicht in der neuen gesetzlichen Regelung noch einen Passus aufnimmt, dass man die Fristen, die jetzt sechs Wochen betragen – ich bin auch sehr dankbar dafür, dass es jetzt sechs Wochen sind –, nach Komplexität differenziert. Da stellt sich natürlich auch direkt die Frage, wer die Kriterien für

Komplexität definiert. Das muss aus unserer Sicht natürlich die Landesplanungsbehörde übernehmen. Aber vielleicht wäre das eine Möglichkeit, dem gerecht zu werden, dass man zum einen bei Planverfahren, die schnell abgewickelt werden können, das Ganze auch schnell umsetzt, indem man sagt: Das ist ein einfaches Verfahren, da genügen vier Wochen. – Zum anderen könnte man bei komplexeren Verfahren, die man entsprechend mit Kriterien der Definition versieht, über das Gesetz die Möglichkeit schaffen, innerhalb von sechs bis acht Wochen Stellung zu nehmen.

Das wäre ein Vorschlag von unserer Seite, die Fristen zu differenzieren.

**SV Florian Gleich (Bayerischer Städetag):** Ich wurde auch direkt auf die Fristen angesprochen: Vier Wochen oder sechs Wochen? Machen die zwei Wochen mehr überhaupt etwas aus? – Ich möchte unterscheiden zwischen Verbänden und Kommunen. Grundsätzlich ist es so: Je kürzer die Frist, desto schwieriger ist es für uns, unsere Gremien einzuberufen. Wir haben zu jedem Fachbereich Arbeitskreise oder Ausschüsse. Dort sitzt die Expertise. Wenn ich einen Ausschuss nicht einberufen kann, muss ich diese Expertise durch meine Expertise ersetzen. Sie können sich vorstellen, dass die Expertise unserer Mitglieder wesentlich größer ist als meine Expertise. Das ist einfach Fakt, und das geht dann auch zu Lasten der Qualität. Bei den Kommunen ist es so: Wenn so ein Entwurf rausgeht, muss er erst von der Verwaltung aufbereitet und zwischen den Fachbereichen abgestimmt werden. Da gehen schon mal ein oder zwei Wochen verloren. Dann sind Ladungsfristen zu beachten, es ist nach der Gremienbehandlung umzusetzen. Das fällt in sechs Wochen schwer.

Jetzt lebe ich aber auch im Hier und Jetzt und sehe, dass sich die Welt an manchen Stellen schneller dreht. Drei Monate hören sich schön an, aber ernsthaft drei Monate zu fordern, ist einfach schwierig. Auch wir als Verbände müssen uns ein bisschen darauf einstellen, dass wir höhere Geschwindigkeiten brauchen. Deshalb ist mir der Zeitpunkt der Anhörung, also wann wir angehört werden, wesentlich wichtiger als die Frist. Ich habe ja gesagt, dass wir mit den sechs Wochen zufrieden sind. Es ist oft so – das trifft auch für den Landesplanungsbeirat zu, aber auch für die Verbände –, dass wir sehr spät im Verfahren angehört werden.

Hinzu kommt das Mindset, das ja auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt: Wir werden informiert. – Wenn ich das lese, dann kann ich mir die Anhörung wirklich sparen. Wenn man zu so einem späten Zeitpunkt gehört wird und als Verband den Eindruck hat, dass man eigentlich nicht gehört wird, dann ist es nicht verwunderlich – und das ist auch die Antwort auf Sie, Herr von Brunn –, dass wir als Verband laut werden. Dann wird der Gemeindetag laut, dann wird der Städetag laut, und dann wird der Landkreistag laut. Dann erreicht das auch Sie im Landtag. Oft ist es so, dass das dann aufgegriffen wird und zu einer zeitlichen Verzögerung führt.

Würde man uns früher vernünftig einbeziehen, dort, wo noch etwas zu ändern ist, würde man uns wirklich anhören, dann könnten wir uns vielleicht auch ein bisschen Zeit sparen.

Zur letzten Frage, von Herr Stümpfig, zum substanzialen Raum und den Unsicherheiten: Ja, die Unsicherheiten haben wir schon ziemlich lange. Egal, was der substanzialle Raum ist, das formt die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aus. Das ist natürlich unsicher. Ich hätte auch den Wunsch, dass irgendeine Stelle sagen kann: Das genau ist der substanzialle Raum, und darauf hören wir als Kommunen einfach. Aber ich glaube, das funktioniert nicht. Denn ich glaube nicht, dass man auf Landesplanungsebene oder auf Regionalplanungsebene festlegen kann,

was substanzialer Raum ist. Da braucht man vor Ort Flexibilität, und die Auslegungsschwierigkeiten wird es nach wie vor geben, weil das einfach der Rechtsprechung unterliegt. Aber ich befürchte, damit müssen wir leben. Da kann keine Begründung im Landesplanungsgesetz helfen. – Das ist meine Einschätzung.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Ich habe jetzt noch zwei Kollegen, Herrn Saller und Herrn von Brunn, die ich gerne ihre Fragen stellen lassen würde. Dann können die Experten, die sich gemeldet haben, darauf auch noch eingehen.

**Abg. Markus Saller (FREIE WÄHLER):** Wir können jetzt sehr lange über diese Frist diskutieren. Eine Frist hilft nicht einmal, um etwas im Ernstfall wirklich zu beschleunigen. Man ist jetzt von vier Wochen schon auf sechs Wochen gegangen, und es besteht ja auch die Möglichkeit, von dieser Fristsetzung wieder abzuweichen und sie verlängern zu lassen. Von dem her glaube ich, dass wir jetzt ein bisschen Mut brauchen, so etwas auch in die Praxis umzusetzen und zu schauen, ob sich das bewähren oder nicht bewähren kann. Sollte es sich nicht bewähren, muss man auch die Größe haben zu sagen: Okay, dann müssen wir da vielleicht noch mal ran gehen. – Aber das ist das, was wir seit einem Jahr in der Enquete-kommission letztendlich diskutieren.

Vor dem Hintergrund muss ich ganz ehrlich sagen: Wenn es dann an Ihren Organisationsstrukturen fehlt, nicht schnell genug zu reagieren, dann müssen Sie vielleicht auch mal über die internen Abläufe nachdenken. Wenn wir immer anfangen, alles in einer solchen Breite und Dimension zu diskutieren, dann kommen wir auch irgendwo nicht mehr vorwärts. Das ist ja genau der Grund, warum wir versuchen, Dinge jetzt auch zu beschleunigen.

Die Idee, die hier von Frau Dr. Koziol geäußert wurde, dass wir vielleicht die Frist an verschiedenen Komplexitätsgraden des Sachverhalts bemessen, genau das wollen wir nicht. Das ist ja wieder neue Bürokratie. Man hat sich schon etwas dabei gedacht, warum man hier ein schnelles und schlankes Verfahren machen möchte.

Wenn es in der Umsetzung wirklich nicht klappt, dann muss man, wie gesagt, als Gesetzgeber und als Parlament auch die Größe haben zu sagen: Schauen wir es uns nach einem Jahr noch mal an. Wenn das nicht funktioniert, dann muss man an die Frist noch mal ran. – Aber lasst uns doch jetzt auch mal wirklich einen Schritt nach vorne gehen.

**Abg. Florian von Brunn (SPD):** Mir ist das, was Herr Saller gesagt hat, viel zu theoretisch. Ich möchte mal praktisch werden. Wenn wir jetzt tatsächlich mal die großen Projekte anschauen, die bekanntermaßen sehr lange dauern, dann liegt das ja bei der Zweiten Stammstrecke, beim Brenner-Basiszulauf oder auch beim Ausbau der Windkraft mitnichten an der Beteiligung, sondern offensichtlich eher am politischen Willen. Mich würde tatsächlich mal interessieren, wo ein ordentliches Raumverträglichkeitsverfahren mit Beteiligung – Beispiel Wohnungsbau oder was auch immer – zu einer enormen Verlängerung von Verfahren geführt hat. Über was reden wir hier denn eigentlich substanzial? Das war schon der Kern meiner vorherigen Frage.

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Das sind doch jetzt schon relativ viele Punkte. Vielleicht zu dem, was Herr Saller zuletzt gesagt hat, was die Gesetzgebung angeht. Ich finde, dass dieser Artikel 18, wie er jetzt formuliert ist, den Behörden wirklich einen guten Spielraum gibt. Man hat sechs Wochen als Orientierung. Man kann das im Einzelfall verkürzen, man kann es im Einzelfall verlängern. Es muss halt gut begründet sein. Ich finde, das ist angemessen für ein Gesetz, und das ist angemessen für den Handlungsspielraum, den die Legislative der Exekutive gibt. Da sehe ich jetzt auch keine Notwendigkeit, das irgendwie noch zu detaillieren.

Das würde meines Erachtens einfach nicht zu einem Gesetz passen. Man kann einfach schauen, wie sich das entwickelt. Ich habe da überhaupt keine Sorgen.

Ich sage Ihnen ein Beispiel: Wenn wir ein großes Windenergieverfahren machen, mit unheimlich vielen Gebieten, dann würden wir selbstverständlich auf acht Wochen gehen, zwei Monate Zeit geben. Die Gremien in den Gemeinden müssen sich damit auseinandersetzen. Wenn es wirklich nur eine kleine Planänderung ist, die – sagen wir mal – ein paar Hektar bei einem Vorranggebiet umfasst, weil sich da etwas geändert hat, dann kann man die Dinge vorher abklären, und dann reichen vielleicht auch vier Wochen für die eine Gemeinde, die es betrifft. Ich denke, so viel Handlungsspielraum kann die Legislative den Behörden geben.

Die Frage von Herrn von Brunn ist sehr fundamental. Sie geht natürlich auch weit über das hinaus. Hier geht es ja eigentlich um die Fragestellung, wie lange Planaufstellungsverfahren dauern und was man da bewegen kann. Da muss man jetzt ganz klar sagen: Wir haben zum Beispiel bei der Windenergie in Baden-Württemberg diese 440.000 Stellungnahmen gehabt. Wir hatten persönlich bei uns zehntausende, also jedenfalls knapp im fünfstelligen Bereich. Als Behörde ist man natürlich mehr als ein Jahr damit beschäftigt, diese Dinge zu sichten, abzuarbeiten und abzuwägen. Da hoffen wir auf die Digitalisierung. Das wird uns im nächsten Jahr sehr viel Hilfe bringen.

Ansonsten hätte ich gesagt, dass man eigentlich über Öffentlichkeitsbeteiligung nachdenken müsste. Da bin ich im Übrigen der Meinung auch des Kollegen vom VKU, der das eben ganz gut formuliert hat: Diese Verfahren bringen eigentlich keinen Mehrwert, sondern da müsste man sich zusammensetzen und diskutieren, lab-mäßig, und dann kommt man vielleicht zu guten Lösungen. Aber das ist ein anderes großes Thema. Ich glaube, das führt hier jetzt zu weit.

Was sind die wirklichen Treiber von Zeitaufwand? – Meine Meinung ist: Das, was das Landesplanungsgesetz hier leisten kann, das wird eigentlich geleistet, weil die anderen Zeitreiber an völlig anderen Stellen liegen. Das ist zum Beispiel das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, viele Dinge aus dem Bereich der Biodiversität. Wenn man dem einen hohen Wert beimisst, was gesellschaftlich gut und wichtig ist, dann kostet es auch Zeit, diese Untersuchungen zu machen. Dessen muss man sich einfach auch bewusst sein.

Beim WindBG und diesen Dingen ist versucht worden, dass die Regionalplanung schon etwas abschichten kann und man das dann auf der konkreten Ebene machen kann. Das sind Ansätze, die viel Zeitgewinn bringen können.

Ich will noch ein anderes Beispiel aus dem Umweltbereich nennen. Wir waren bei der Planaufstellung auch wegen des Ukrainekriegs sehr ehrgeizig, möglichst schnell die Möglichkeit zu schaffen, dass Windenergieanlagen Strom für uns als Gesellschaft produzieren. Trotzdem hat es drei Jahre gedauert. Wenn man das jemandem erklären will, dann will ich nur ein Beispiel nennen: Wenn man einen umfassenden Plan aufstellt, dauert es monatelang, bis man die Bundeswehreinrichtungen dazu bringt, überhaupt Stellung dazu zu nehmen. Aber wenn sie nicht Stellung nehmen, dann ist es halt nun mal so, dass der Plan auch nicht greifen kann, weil sie natürlich irgendwann am Ende, bei der Genehmigung, ein Vetorecht haben. Das heißt, das muss man klären, da muss man andere Behörden eigentlich vor sich her treiben können, und das können wir noch nicht. Das wäre von der Gesetzgebung her eine Möglichkeit, dass man sagt, dass es eine Art Präklusionsfrist, einen Präklusionsausschluss, gibt: Wenn man sich nicht äußert, dann muss man eben damit rechnen, dass der Hubschraubertiefflugkorridor anderweitig genutzt

wird. So weit ist man hier jetzt noch nicht gegangen, aber das wären Beschleunigungsmöglichkeiten.

Das Wirtschaftsministerium hat sehr stark darauf Wert gelegt, dass wir eine vernünftige Regelung bei der Windenergie bekommen. Das war auch sehr hilfreich, um mit einzelnen Arten, mit Artvorkommen wie zum Beispiel kollisionsgefährdeten Vogelarten umzugehen. – Ich schweife jetzt aus Ihrer Sicht vielleicht ein bisschen ab, aber das sind wirklich Zeitfresser. – Das Umweltministerium hat ungefähr ein Jahr dafür gebraucht, um diese Brutplätze zu Dichtezentren zu kongregieren und die für den regionalen Planungsverband anwendbar zu machen. Ich kritisiere das deswegen, weil in Baden-Württemberg schon seit vielen Jahren so etwas vorliegt. Wenn man weiß, dass so etwas kommt, dann kann man so etwas machen. Das sind Zeitfresser, und da geht es eigentlich um gute Politik auf allen Ebenen.

Ich sage Ihnen noch ein Beispiel, weil Sie auch speziell die Raumverträglichkeitsprüfung angesprochen haben. Die Raumverträglichkeitsprüfung ist aus meiner Sicht im Wesentlichen die Möglichkeit, Verfahren zu beschleunigen, und zwar deswegen, weil Dinge geklärt werden, die sonst irgendwo anders steckenbleiben, im späteren Verfahren, wo es viel schwieriger ist, noch mal Planänderungen zu machen. Da hat die Raumverträglichkeitsprüfung auch ihren Sinn, wenn sich dann zeigt, dass es irgendwo ein Hauptproblem gibt. Da haben wir auch ein schönes Beispiel: Wir haben ein Rohstoffabbauunternehmen, Knauf, das sehr viele Fragen klären muss, die vorher nicht bekannt waren. Aber es war gut, dass in der Raumverträglichkeitsprüfung deutlich wurde: Moment, ihr müsst da noch mal eine Grundwasseruntersuchung machen, und das dauert leider viele Jahre, weil das Tiefenbohrungen mit vielen Fachfragen sind. Wenn die dann geklärt werden, kann die nachfolgende Genehmigung wesentlich schneller laufen.

Das war der Versuch, ein paar Beispiele zu nennen. Das ist wirklich ein eigenes großes Thema.

Versuchen wir jetzt noch mal, auf die Gesetzgebung hier zu kommen. Ich habe in Erinnerung, dass es noch eine andere Frage gab, nämlich die Frage mit den Ausschlussgebieten. Das ist natürlich ein wichtiger Punkt. Die Bundesgesetzgebung, also besonders die Bundesrechtsprechung dazu, hat mit diesem "substanziell Raum geben" große Belastungen bei den Planungsverbänden erzeugt. Viele Windenergie-Regionalpläne sind deswegen gekippt worden.

Hier geht es meines Erachtens aber um etwas anderes, um eine Güterklärung, nämlich darum, dass eigentlich klar ist: Wenn man als Planungsverband sagt – noch mal ein konkretes Beispiel –, dass man bestimmte Bereiche ausschließen will, wo kein Rohstoffabbau stattfindet, dann musst man sich aber trotzdem Gedanken machen und fragen: Okay, wo kommt dann der Sand her, der überall gebraucht wird? Das gilt natürlich für andere Fragen auch, wo man irgendwelche Ausschlüsse festlegt. Ich finde, es ist eine angemessene Regelung, die hier formuliert ist, die dem Plangeber auch keine Probleme machen wird.

Ich weiß nicht, ob es noch andere Fragen gab? Es war jetzt doch relativ viel, was sich angesammelt hat.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Wir haben sicher noch mal eine zweite Runde. Wir gehen ja noch weiter im Gesetz. Herr Wißmann, Sie wären der Nächste.

**SV Marc Wißmann (RPV, München):** Herr Weidlich hat im Prinzip vieles vorweggenommen. Ich wollte auch noch mal etwas zu der Frage sagen, woran es liegt, dass die Planverfahren zu lange dauern. Es liegt garantiert nicht an den Beteiligungsfristen. Das sind die Themen, die Herr Weidlich eben auch ausgeführt hat,

die komplexe Ausarbeitung der Regionalpläne. Teilweise sind es auch die Gutachten von Landesbehörden, die vorher einzuholen sind – Herr Weidlich hat das auch angesprochen –, bei denen es teilweise Jahre dauert, bis sie vorliegen. Dann liegt es natürlich – das ist sehr wichtig – auch am politischen Aushandlungsprozess in den regionalen Planungsverbänden mit den Mitgliedern. Wenn Sie das ordentlich machen wollen, brauchen Sie auch ein halbes Jahr. Das war jetzt auch in der Region München bei der Windenergie so. Wir haben uns ein halbes Jahr Zeit genommen, um die Dinge anzusprechen, Dann hat man auch einen einstimmigen Beschluss, und dann geht das Verfahren zum Schluss hin auch glatt durch.

Ich denke, dass der Artikel 18, so wie er jetzt formuliert ist, okay ist. Damit können wir leben. Wir wissen auch, dass wir sozusagen schneller arbeiten müssen. Ich fürchte allerdings, dass es eben nicht wirklich zu einer Beschleunigung der Planverfahren auf der regionalen Ebene beiträgt.

**SV Gunnar Braun (VKU, Landesgruppe Bayern):** Herzlichen Dank für die Fragen. Ich möchte kurz auf den substanziellem Raum eingehen. Das Thema kennt man aus der Windplanung. Man muss es aber doch, glaube ich, unterschiedlich betrachten. Gerade wenn ich auch das Thema Rohstoffe aufgreife, wie es gerade angesprochen wurde, und mal einer Vorgabe des Wasserhaushaltsgesetzes gegenüberstelle, der ortsnahen Wasserversorgung. Rohstoffe, so wichtig sie auch lokal wirtschaftlich sein mögen, kann ich in der Regel transportieren. Eine sichere Wasserversorgung ortsnah auf die Beine zu stellen, gerade auch für große Städte – Sie sprechen ja einen konkreten Fall an –, ist eine echte Herausforderung. Da müssen wir auch klar in dem sein, wie Prozesse laufen und was gesellschaftlich das Prä haben muss. Also sprich: Auch hier sind wir zurück beim ersten Punkt, der Zielabweichung. Brauche ich eine Zielabweichung an bestimmten Stellen, aus Einzelinteressen heraus? Da sind wir bei der Öffnung für die Privaten. Oder brauche ich das eben nicht und muss darauf gucken, auch mit dem Hintergrund und dem gesamten Blick, hoffentlich, der öffentlichen Stellen. Im Ergebnis sollten wir dann eben Verfahren haben, die am Schluss auch eine Befriedung mit sich bringen und das erlauben.

Was macht Verfahren langsam? – Die schnelle Prüfung von Unterlagen haben wir inzwischen an ein paar Stellen verankert. Das ist ein wichtiger Punkt, der stattfinden sollte. Das erleben wir immer wieder, dass nach langer Zeit zu einem Antrag irgendwann noch mal eine Rückfrage kommt und der Mitarbeiter im Unternehmen sich erst wieder einarbeiten muss, wo das eigentlich genau hingehört. Das sind so Sachen – wie bei der Windkraft, die angesprochen wurde – wie der Technikstand, der sich im Laufe des Verfahrens, wenn es zu lange dauert, einfach ändert und betriebswirtschaftlich irgendwann keinen Sinn mehr macht. Auch da hilft dann die Schnelligkeit des Verfahrens sicherlich, aber vielleicht auch die Offenheit, was dort akzeptiert wird, ob es nur das beantragte Windrad oder bestimmte Technik an anderer Stelle sein darf oder eben doch auch eine Anpassung möglich ist. Also sprich der Stand zum Zeitpunkt des Starts des Verfahrens.

Das Thema Wasserschutzgebiete habe ich gerade schon angesprochen. Wenn wir so herausragende Güter haben, dann muss man sich doch schnell darauf einigen können, dass diese herausragenden Güter auch den entsprechenden Schutz und die entsprechenden Flächen dafür bekommen und dass das auch nicht infrage gestellt wird. Ich habe noch mal reingeguckt: Dieser substanziellem Raum ist hier ja interessanterweise unter Nachhaltigkeitskriterien formuliert. Wenn wir nach vorne schauen, zum Klimawandel, dann werden wir uns gerade beim Wasser noch mal anders darüber unterhalten müssen, welche Flächen wir wo in welcher Form brauchen. Wir hatten im Sommer dieses Jahres einen Alarmplan am bayerischen Main.

Damit müssen wir künftig umgehen, nicht seltener, sondern höchstwahrscheinlich häufiger. Also hier muss das Prä vorne sein.

Herr Weidlich sagt berechtigterweise: Bremser liegen woanders. – Trotzdem muss man natürlich auch da die Gründe dahinter sehen. Wenn ich auf eine Wasserrahmenrichtlinie blicke und deren berechtigtes Anliegen, dass die biologischen Grundlagen der Gewässer für einen guten Zustand des Gewässers herangezogen werden, muss ich natürlich auch den Zyklus, den ein Leben in diesem Gewässer durchläuft, in einem Verfahren betrachten können, wenn das relevant ist. Das ist halt kein Zeitpunkt X, sondern das ist ein Lebensraum, der im Übrigen auch wieder auf Wasserqualität einspielt, sonst würde ich das hier nicht ansprechen.

Die Genehmigungsfiktion auch zwischen Behörden ist etwas, was wir auch an anderer Stelle schon angesprochen haben. Wenn Behörden im Verfahren aufeinander angewiesen sind, dann sollten sie einfach gut miteinander arbeiten oder beizeiten auch in der Pflicht sein zu reagieren. Aber auch da ist bitte wieder wichtig – gerade vor dem Hintergrund dessen, was ich gerade zum Wasser und zu biologischen Lebensräumen gesagt habe –, dass die Zeiträume natürlich stimmen müssen. Da kann man nicht einfach vier Wochen reinschreiben, wenn es in dem Zeitraum nicht möglich ist, eine entsprechende Stellungnahme zusammenzuführen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Ich würde jetzt zum nächsten Bereich gehen. Das wäre der Bereich IV, Sicherungsinstrumente der Landesplanung und Raumverträglichkeitsprüfung.

Man muss nicht zu allem etwas sagen, wenn man keine Anmerkung dazu hat. Das sage ich jetzt einfach mal so, aufgrund der fortgeschrittenen Zeit. Aber natürlich darf jeder etwas sagen, wenn er dazu etwas anmerken möchte. Ich würde jetzt hinten beginnen, mit Herrn Wißmann. – Haben Sie nichts dazu?

**SV Marc Wißmann (RPV, München):** Wir haben dazu keine Anmerkungen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Herr Weidlich, hätten Sie zu dem Bereich etwas?

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Nein, alles gut.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** Wir hätten gerne eine Mindestfrist von zwei bis drei Monaten für die Beteiligung. Die sollte verpflichtend sein, insbesondere bei großen Projekten wie den Stromtrassen oder den großen Windparks oder Solarparks.

**SV Dr. Karin Koziol (HWK für München und Oberbayern):** Ich habe keine Anmerkung.

**SV Florian Gleich (Bayerischer Städtetag):** Ich habe nur eine kurze Anmerkung. Bei der Raumverträglichkeitsprüfung sind wieder vier Wochen drin. Auch da hätten wir gerne sechs Wochen für unsere Städte, weil wir uns ja nicht selber organisieren können, sondern bei den Ladungsfristen durch die Gemeindeordnung gebunden sind.

**SV Martin Geilhufe (BN):** Ich mache es auch sehr kurz, aber vielleicht ein allgemeiner Satz: Wir sehen schon, dass es hier, anstatt im Konsens zwischen verschiedenen Staatsministerien, über die Vielzahl der zu bedenkenden Interessen hinweg, eher wieder zugunsten von Partikularinteressen ausfallen könnte. Damit ist das ein bisschen so wie das, was wir auch vorhin bei einigen Sachen hatten, wechselseitige Korrektive, also die Größe, die wir sonst an den verschiedenen

Perspektiven haben, die eingebracht werden können, kann tatsächlich aufgrund einer Konzentration oder einer Fokussierung weniger werden.

Ganz konkret in den Details lehnen wir die Sachen, wie in der Stellungnahme geschrieben, überwiegend ab. Wir sehen sie zum Teil wirklich als ganz gravierend an. Aber um das Positive vielleicht noch mal hervorzuheben: § 7 Ziffer 16 finden wir positiv.

Vielleicht belasse ich es mal hier an dem Punkt, weil wir nur noch eine knappe Dreiviertelstunde haben. Denn wir hätten tatsächlich noch ein paar Dinge, die vielleicht noch unter "Sonstiges" etwas länger zu diskutieren sinnvoll wären. Dann sparen wir dafür ein bisschen Zeit.

**SV Andreas Fritzsche (IHK für München und Oberbayern):** Ich habe in dem Sinne keine Anmerkungen.

**SV Gunnar Braun (VKU, Landesgruppe Bayern):** Ich mache es an der Stelle auch kurz und verweise auf unsere Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme. Hier ist dieser eine Monat drin, in der Stellungnahme zwischen den Behörden. Da muss man sicherlich gründlich draufgucken. Wenn jetzt nur noch ein Ressort den Gesamtblick wahren muss, dann laufen wir unter Umständen Gefahr, dass etwas hinten runterfällt. Die Schutzgüter hatte ich vorhin schon angesprochen, die wir mit vertreten. Ich bitte, darauf zu achten, dass nicht am Ende Partikularinteressen die Entscheidungen prägen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Ich sehe eine Nachfrage vom Kollegen Zwanziger.

**Abg. Christian Zwanziger (GRÜNE):** Ich hätte beim nächsten Block eher eine Frage als bei diesem, weil die Stellungnahmen hier eindeutig sind. Aber trotzdem möchte ich einen Punkt rausgreifen, der in der Stellungnahme vom Bund Naturschutz ein Kritikpunkt war, und die Experten fragen, was aus ihrer Sicht in so eine Kategorie fallen sollte. Gemeint ist die Änderung, dass die Landesplanungsbehörden zukünftig ermächtigt sind, bei Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutung auf die Prüfung von Raumverträglichkeit zu verzichten.

Es gibt wahrscheinlich Infrastrukturen oder Situationen, wo wir sagen, dass das eine sinnvolle Abweichung ist. Aber es gibt wahrscheinlich auch Sachen, wo man diskutieren kann, ob das sinnvoll ist. Deswegen die Frage in die Runde: Was würde aus Ihrer Sicht, aus Sicht der Praktiker, Fachleute und Verbände, in die Kategorie fallen, dass man einen Verzicht auf die Prüfung der Raumverträglichkeit rechtfertigen könnte?

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** War die Frage speziell an Martin Geilhufe gerichtet?

**Abg. Christian Zwanziger (GRÜNE):** Nein, allgemein. Ich hatte gehofft, dass sich vielleicht Herr Weidlich oder Herr Gleich – ich weiß nicht, ob Ihnen dazu etwas aus kommunaler Sicht einfällt – dazu äußern. Ich will jetzt nicht an die Autobahnabfahrt denken. Da würde ich sagen: Dafür bitte nicht. Aber es gibt ja bestimmte Infrastrukturen oder Situationen, bei denen das Sinn macht oder bei denen wir aus gesellschaftlicher Sicht sagen können: Dafür wollen wir es aber bitte haben.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Herr Weidlich, Sie sind namentlich angesprochen worden.

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Ja, danke für die Ehre. Wenn man mal zurückblickt, muss man sagen, dass das Raumordnungsverfahren – früher hieß es so – im Grunde genommen für fast jedes überörtlich raumbedeutsame Projekt gemacht worden ist. Es gibt einfach viele Rechtsverfahren, die sich anschließen, bei denen man sagen kann: Moment, da ist das ja wie eine Doppelbeteiligung, da werden ähnliche Dinge noch mal geklärt. Es ist wichtig, dass man sich als Landesplanungsbehörde überlegen kann, welchen Mehrwert dieses zusätzliche Verfahren bringt. Das darf man ja durchaus kritisch anschauen. Ich sage Ihnen jetzt mal ein Beispiel, weil wir das gerade diskutiert hatten. Da geht es um eines von diesen großen Rechenzentren. Wenn man eine gute Vorklärung macht, dann würde ich sagen, dass das auch im Bauleitplanverfahren abgeklärt werden kann. Da bringen wir uns dann einfach mit der Landesplanung auch im Planungsprozess schon voll ein. Dann muss es keine doppelten Verfahren geben, und dann haben wir vielleicht ein Jahr gespart und dem Projektträger natürlich auch Kosten.

Es geht hier eigentlich wieder darum, dass die Legislative den Behörden einen gewissen Spielraum gibt, sinnvoll zu entscheiden.

Wenn Sie noch Beispiele hören wollen, würde ich es mal umgedreht formulieren: Ich finde, die Raumverträglichkeitsprüfung ist sehr hilfreich bei Verfahren, die eine Größenordnung haben, bei der es mehrere Planfeststellungsabschnitte gibt. Also wenn jetzt zum Beispiel eine Straße geplant wird, die 50 km lang ist und später in drei Planfeststellungsabschnitten genehmigt wird, dann heißt das ja: Der Staat hat an keiner Stelle vorher einmal das ganze Projekt in den Blick genommen, mit seinen Umweltauswirkungen, aber auch mit seinen verkehrlichen Auswirkungen usw. und das geprüft. Das sollte der Staat dann auch nutzen können – mit Staat meine ich in dem Fall die Behörde, also die Exekutive –, um vernünftige Entscheidungen treffen zu können. So würde ich da eigentlich rangehen, und dieses Gesetz ermöglicht uns im Grunde genommen, da ganz gut zu agieren und diese Spielräume vernünftig zu nutzen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. Ich sehe Nicken. – Dann würde ich sagen, wir kommen zum Sammelthema "Sonstiges: Raumbeobachtung, Unterrichtung des Landtages, Weitere Anmerkungen". Da fangen wir jetzt mal wieder auf der anderen Seite an. Herr Braun, bitte.

**SV Gunnar Braun (VKU, Landesgruppe Bayern):** Hier sind aus unserer Sicht diverse Berichtspflichten und Möglichkeiten, überhaupt Klarheit und Überblick zu schaffen, anzusprechen. Wenn die Raumbeobachtung eigentlich wegfällt, woher wissen wir dann, was wir zu tun haben? In dem alten Artikel steht, dass ein Erfassen, Verwerten und Überwachen raumbedeutsamer Entwicklungen zu den Aufgaben gehören. Jetzt ist es dann nur noch das Verwerten. Aber wer schafft denn jetzt den Überblick über das, was verwertet werden soll?

Was es bedeutet, wenn auch die diversen Berichtspflichten wegfallen, dafür will ich Ihnen ein Beispiel geben: Der Freistaat hat lobenswerter Weise und richtigerweise beschlossen, 55.000 Hektar ehemalige Moorfläche wieder zu vernässen. Das ist ungefähr ein Viertel dessen, was in Bayern Moorfläche ist. Jetzt muss man wissen, dass diese Moorböden pro Jahr bis zu vier Zentimeter Substanz verlieren und damit auch Wasserspeicherfähigkeit. Ich habe das mal für die 55.000 Hektar hochgerechnet: Das sind ungefähr 18 Millionen m<sup>3</sup> Wasser, die jedes Jahr an Speicherfähigkeit verlorengehen. Wenn wir die ganzen 200.000 Hektar in Bayern nehmen, dann sind das 72 Millionen m<sup>3</sup> Wasser. München braucht 114 Millionen m<sup>3</sup> Wasser. Binnen zehn Jahren ist also nur auf der Fläche, die man wieder vernässen möchte, weit mehr an Speicherfähigkeit unserer Böden weg, als München Wasser verbraucht. Nun lassen wir die Beobachtung dessen außen vor. Kann das richtig sein?

Wir haben das auch zu Drainagen in Verbindung mit dem Landwirtschaftsministerium schon verschiedentlich angesprochen. Hier komme ich zurück darauf, dass es einfach doch notwendig ist, über Ressorts hinweg ein Einvernehmen herzustellen. Wenn ich vorhin vielleicht vom Wasser auf der Umweltministerseite gesprochen habe, tue ich das herzlich gern auch mit der Landwirtschaftsseite. Denn hier steckt auch enorm viel drin. Messen Sie mal draußen eine Drainage: Am Tag laufen in einer Drainage in Oberbayern ungefähr  $45\text{ m}^3$  Wasser raus, die ich an drei Zeiten übers Jahr mal gemessen habe. Das ist auf die ungefähre Fläche des Einzugsgebiets dieser Drainage gemessen das, was dort im Jahr an Niederschlag runterkommt.

Wir müssen auf diese Dinge schauen, und ich bitte darum, dass die Raumbeobachtung in dem Sinne auch stattfindet. Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ressorts werden sicherlich in anderen Sektoren andere Themen haben. Da müssen wir hinschauen.

In dem Sinne vielleicht auch noch zur Unterrichtung des Landtages: Wenn hier diverse Berichte wegfallen und Sie sich ins Gedächtnis rufen, was ich gerade gesagt habe: Mit was wollen Sie denn hier arbeiten? Wie wollen Sie denn anstoßen, ob jetzt ein Landesplanungsgesetz eine solche Beobachtung braucht oder nicht? Bitte sind Sie gerne gründlich in dem, wo Dinge doppelt erhoben werden. Auch das kennen wir aus unseren Unternehmen: Dass wir dahin und dorthin berichten, und dann kommt noch jemand und möchte die gleichen Zahlen noch mal haben. Stellen Sie die Kommunikation zwischen den Behörden her. Gucken Sie auch noch mal in die Themen Datenschutz und anderes, die hier vielleicht behindern, dass der Austausch stattfindet. Da können wir wirklich vereinfachen. Aber einfach einen blinden Fleck zu schaffen, das kann nicht sein.

**SV Andreas Fritzsche (IHK für München und Oberbayern):** Ich denke, mit Blick auf die Raumbeobachtung hat der Kollege natürlich einen ganz anderen Belang, den wir jetzt in der Form nicht so geprüft haben. Aber ich kann schon nachvollziehen, was hier gesprochen wurde und kann dem auch beipflichten, dass wir natürlich auch die Raumbeobachtung in der Form als wichtig erachten, weil wir uns ein entsprechendes Bild verschaffen müssen. Ich habe das mit der Digitalisierung auch mit Blick auf die Landesentwicklung gesagt, dass wir auch hier gegebenenfalls mehr Informationen aus den Informationssystemen brauchen, um eine bessere Beurteilung geben zu können. Aber ich will eigentlich damit auch eher in ein Fazit aus unserer Sicht münden, dass wir eben schon diese Straffung und Flexibilisierung erkennen und gut finden und dass wir diese Beschleunigungspotenziale bei aller auch angeregten Kritik erkennen. Der Rahmen bleibt aus unserer Sicht schon gewahrt, und ich möchte schon auch noch mal sagen, dass etwas wagen und Pragmatismus statt Dogmatismus auch ein Ziel sein muss. Das würden wir unterstützen. Das heißt aber nicht, dass wir diese Leitplanken der Landesentwicklung nicht für wichtig erachten. Wir werden uns da auch weiterhin einbringen und uns auch, wenn nötig, Gehör verschaffen.

Vielleicht noch mal ganz kurz zu den Fristen, weil das auch angeklungen ist: Wir fassen uns bei den Fristen schon auch an die eigene Nase, aber bevor man auf die Bundeswehr zugeht, schauen wir unsere Prozesse noch mal an. Wir haben den Dialog auch angestoßen. Grundlage ist einfach die Digitalisierung. Die muss aus unserer Sicht die Regel sein. Vielleicht noch ein praktischer Hinweis: Ich würde bei der Bürgerbeteiligung das Geld nicht für das Ausdrucken verwenden, sondern die Bürger ertüchtigen, dass sie digital agieren können. Dafür gibt es auch gute Beispiele.

**SV Martin Geilhufe (BN):** Wir biegen jetzt schon in die Schlussrunde ein, oder?

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Erfahrungsgemäß merken gegen Ende alle, dass es ermüdend wird und man nicht mehr so kann.

**SV Martin Geilhufe (BN):** Dann versuche ich es: Herzlichen Dank, Gunnar Braun! Eindrücklicher, was die Schilderungen, aber auch was die Zahlen anbelangt, kann man es, glaube ich, nicht machen. Deswegen meine Unterstreichung zu dieser Ausführung gerade von Gunnar Braun: Sie, liebe Abgeordnete, brauchen doch etwas, auf dessen Grundlage Sie tatsächlich politische Entscheidungen, Gesetzesänderungen, treffen können. Da finde ich die mediale Berichterstattung über die Abschaffungen der verschiedenen Berichte richtig. Denn die Berichte schaffen Transparenz, natürlich für Abgeordnete, aber auch für Bürgerinnen und Bürger. Ich sehe auch keine Bürokratie darin.

Ich nehme jetzt mal den Klimabericht. Der hat 24 Seiten. Das ist mit Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz extrem schnell lesbar, auch für TikTok-Userinnen und User. Ich glaube, das ist die Grundlage für Bürgerinnen und Bürger, sich zu informieren, wie sich ihr Lebensraum verändert, wie sie eventuell selber persönlich reagieren müssen, aber auch für Abgeordnete. Da würde ich sagen: Wenn so etwas – ich mache es jetzt anhand dieses Berichts – abgeschafft wird – was momentan nicht mehr ganz so in der Debatte ist, aber es gibt ja viele andere Berichte, die noch infrage stehen –, mag das vielleicht ein Ministerium oder andere Behörden entlasten, aber Bürgerinnen und Bürger müssen dann mehr dafür tun, um tatsächlich an solche Informationen zu kommen. Das ist in meinen Augen wirklich etwas ganz Wichtiges, was Transparenz herstellt.

Mir geht es darum – um noch etwas Allgemeines zu sagen –, dass wir gerade – und das hat die Anhörung heute noch mal gezeigt – bei der Landesplanung, bei den Modernisierungsgesetzen, Akzeptanz für Veränderungen in der Landschaft brauchen. Wir brauchen kooperative Verfahren zur Landesplanung, und die dürfen in meinen Augen nicht einer aktuell doch relativ kurzsichtigen oder vor allen Dingen eben kurzfristigen Notwendigkeit für Verfahrensvereinfachungen und Beschleunigungen weichen.

Ich könnte Ihnen viele Beispiele nennen, warum wir bei der Windenergie die letzten Jahre nicht vorangekommen sind und warum wir gerade hoffen, dass wir hoffentlich viele hundert im Jahr 2026 bekommen. Das liegt nicht an der Kleinen Hufeisennase oder dem Großen Mausohr.

Wir dürfen diese Verfahren nicht aufgrund einer kurzfristigen oder in meinen Augen momentan absoluten Fokussierung auf Wirtschaftswachstum und die aktuelle Sicherheitslage hinten runterfallen lassen, weil das die letzten Jahre auch für ganz viel Akzeptanz gesorgt hat. Wir hatten am Runden Tisch, von der Staatskanzlei einberufen und moderiert von Günther Beckstein, hervorragend gesehen, wie erfolgreich sie sind, je früher sie tatsächlich beteiligen, zum Beispiel die Servicestelle für Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg für dialogische Bürgerbegehren.

Das ist das, was Gunnar Braun vorhin so schön gesagt hat, dass eben nicht nur angehört oder zugehört wird, sondern tatsächlich mal eine Veränderung in dem Prozess bemerkt wird. Dafür gibt es landauf, landab fantastische Beispiele, und das ist gerade in einer Zeit wichtig, in der wir wahnsinnig viel bei der Infrastruktur nachholen müssen, weil wir sehr viele Jahre bei dem Ausbau der Erneuerbaren verloren haben und weil wir die Infrastruktur, gerade was Straßen und Schienen anbelangt, viele Jahre nicht erneuert haben und wir dort wirklich andere Verfahren brauchen.

Ich sehe das tatsächlich auch in einem Fahrwasser, ob es um die Modernisierungsgesetze geht oder um die die Fortentwicklung bei Bürgerbegehren. Letzte Woche ist die Stabstelle für Bürgerräte auf Bundesebene abgeschafft worden. Das sind Sachen, wo ich momentan wirklich eine große Gefahr sehe, vor allen Dingen, was die Akzeptanz von großen Projekten bei Bürgerinnen und Bürgern anbelangt.

Ich kann nur für einen relativ großen Verband sagen, dass auch wir in diesen vielen Verfahren sehr viele Zugeständnisse machen. Ich würde mir eigentlich wünschen, dass wir bei so einer Durchlöcherung – ich nenne es jetzt mal so – der Landesplanung, die wir gerade sehen, wieder dahin kommen, wo gerade Bayern eine lange Tradition hat, mit dem alten Plan, mit dem ersten Umweltministerium, und dass wir wieder auf diese grundsätzlichen Dinge schauen und trotzdem Verfahren beschleunigen, die auf jeden Fall im Rahmen des Möglichen sind.

**SV Florian Gleich (Bayerischer Städetag):** Beim Thema Raumbeobachtung und Unterrichtung des Landtages möchte ich mich der Kernthese von Gunnar Braun anschließen. Abschließend möchte ich noch mal kurz das betonen, was ich einführend gesagt habe, dass ich mich beim Wirtschaftsministerium für den Entwurf mit seiner klaren Normsprache, mit Digitalisierung, mit straffen Prozessen, bedanken möchte. Ich glaube, das ist ein guter Entwurf. Wir haben heute ein, zwei, drei Punkte angesprochen, bei denen wir uns als Expertinnen und Experten auch einig waren, dass es dort noch der Nachbesserung bedarf. Da bitte ich einfach Sie als Mitglieder des Ausschusses, hier im Landtag noch Abhilfe zu leisten.

**SV Dr. Karin Koziol (HWK für München und Oberbayern):** Zum Punkt "Sonstiges" haben wir vonseiten des BHT keinen Beitrag mehr zu leisten, und in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit würde ich es auch dabei belassen und bedanke mich, dass ich hier teilnehmen konnte.

**SV Dr. Wolfgang Maison (BV, Windradfreies Oberland):** Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Braun an. Er hat das sehr gut auf den Punkt gebracht. Weiteres wollte ich jetzt nicht ergänzen. Ich bedanke mich, dass wir hier teilnehmen konnten.

**SV Oliver Weidlich (RUFR):** Das mit der Raumbeobachtung war mir auch ein sehr großes Anliegen. Insofern stimme ich auch dem zu, was meine Vorredner, insbesondere Herr Braun, ausgeführt haben. Ich wollte noch kurz sagen: Mein Eindruck war, dass Sie diese Kritik auch schon aufgenommen hatten. In dem Gesetzentwurf ist schon ein Satz eingefügt worden. Das heißt, der Artikel ist gestrichen worden, aber die Aufgabe ist weiter drin, was ich wirklich sehr gut finde. Das wollte ich noch mal betonen.

Ich würde es sogar noch in die Überschrift reinnehmen. Denn die Raumbeobachtung – dass der Staat eben nicht aufgrund von Fake News agiert, sondern aufgrund von Tatsachen und guten Analysen, dass er Schwachpunkte erkennt und dann reagiert –, das ist doch das, was die Menschen eigentlich von der Politik verlangen, und das sollte in diesem Landesplanungsgesetz ein wichtiger Punkt bleiben.

Was den Raumordnungsbericht angeht – ich nenne das jetzt Raumordnungsbericht, das ist eigentlich der Artikel 32, der etwas zur Unterrichtung des Landtages sagt, also zu Ihnen –, möchte ich noch eine Bemerkung machen. Das ist gesellschaftlich ein großes Thema gewesen, und das ist auch berechtigt. Berichtspflichten runterfahren: Meines Erachtens bezieht sich das darauf, dass man Berichtspflichten reduziert, zum Beispiel für den armen Handwerksbetrieb, für den Landwirt, die unter dieser Art von Bürokratie quasi gefühlt ersticken. Aber es kann doch nicht darum gehen, dass der Landtag einen Bericht von seiner Staatsregie-

rung oder von seinem Fachministerium haben möchte, zu Entwicklungen, die er einfordert, im Gesetz oder im Landesentwicklungsprogramm, in dem steht, dass wir gleichwertige Lebensbedingungen wollen, dass wir Nachhaltigkeit wollen usw.

Meines Erachtens ist es doch sozusagen Kernsache des Landtags zu sagen: Das erwarte ich von der Staatsregierung, und zwar einmal in der Legislaturperiode. Man braucht ja auch nicht vorzugeben – so ist es ja auch bisher nicht –, dass man einen langweiligen, dicken, 200-Seiten-Wälzer schreibt, den niemand anschaut, sondern man kann das problemorientiert machen, man kann das so machen, dass man Schwerpunkte setzt. Dann ist das auch eine Chance für das Ministerium, für die oberste Landesplanungsbehörde, hier in den Dialog mit den Abgeordneten zu treten. Dafür würde ich eigentlich werben. Aus Ihrer Sicht würde ich das nicht rausstreichen. Das ist kein Gewinn.

Ich wiederhole es noch mal: Den Artikel 32 zu streichen, finde ich nicht sinnvoll. Sondern man sollte schauen, was man Gutes daraus macht. Bei der Raumbeobachtung haben Sie das zum Glück schon gemacht.

Ansonsten war mein wichtigster Punkt die Kann-Regelung bei den Raumordnungsplänen. Insofern bedanke ich mich ganz herzlich, dass wir hier die Möglichkeit hatten, zu Ihnen zu sprechen.

**SV Marc Wißmann (RPV, München):** Auch hier nur die kurze Anmerkung: Aus Sicht der Regionalen Planungsverbände ist die Raumbeobachtung natürlich auch sehr wichtig, denn auch die Regionalpläne werden ja von den Regierungen ausgearbeitet, und die Regierungen arbeiten auch mit den Ergebnissen der Raumbeobachtung. Wenn wir darauf verzichten müssten, dann täten wir uns auch sehr schwer, die Regionalpläne vernünftig aufzustellen.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. Ich habe jetzt noch zwei Kollegen, die noch mal Nachfragen haben, Kollege von Brunn und Christian Zwanziger, oder vielleicht auch Schlussstatements; wahrscheinlich beides ein bisschen. Herr von Brunn, bitte.

**Abg. Florian von Brunn (SPD):** Ja, ich möchte hier tatsächlich ein Statement als Parlamentarier abgeben. Herr Weidlich hat es gerade auch angesprochen: Wir arbeiten mit diesen Daten und müssen Entscheidungen fällen, die auf solchen Daten beruhen. Heute, bevor Sie als Expertinnen und Experten kamen, hatten wir den Mittelstandsbericht. Da hat der Wirtschaftsminister erklärt, dass in Zukunft diese Daten nicht mehr bei Unternehmen abgefragt werden. Bei der Raumordnung ist es das Gleiche. Tatsächlich betrifft es ja auch viele andere Berichte, den Klimaschutzbericht usw. Natürlich können wir als Abgeordnete dann Anfragen stellen. Insofern stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit, wenn viele Abgeordnete diese Daten dann in einzelnen Anfragen erfragen. Ob die Arbeitsbelastung der Ministerien und der untergeordneten Behörden dann dadurch wirklich geringer wird, sei dahingestellt.

Ich will aber nur sagen: Das, was wir als Abgeordnete in der tagtäglichen Praxis ständig erleben, ist, dass die Regierung antwortet: Diese Daten liegen uns nicht vor. Diese Daten werden in Bayern nicht erhoben. – Mit dieser Art von sogenanntem Bürokratieabbau leistet man genau dieser Entwicklung Vorschub, dass diese Daten nicht mehr da sind, dass die Parlamentarier sie nicht mehr erfragen können. Damit werden auch der Kontrolle der Exekutive im parlamentarischen Betrieb Grenzen gesetzt. Deswegen lehnen wir als SPD es strikt ab, dass dieser Weg weiter beschritten wird.

**Abg. Christian Zwanziger (GRÜNE):** Fragen in die Runde habe ich nicht mehr, weil die Botschaft zur Raumbeobachtung und zum Bericht an den Landtag ziemlich

einheitlich war. Ich denke, wir haben im Parlament Ende Januar auch noch mal die Möglichkeit zu Änderungsanträgen zum vorliegenden Gesetzentwurf. Ich hoffe sehr darauf, dass wir da bei der einen oder anderen Stelle eine Mehrheit finden, weil ja doch bei ein paar Punkten bei aller Unterschiedlichkeit hier ziemlich einheitlich vorgetragen worden ist, dass da noch Nachbesserungsbedarf ist.

Was die Berichte angeht, hat Herr Weidlich sehr gut formuliert, dass es nicht um das Berichten um des Berichtens willen geht, sondern es geht darum, dass wir nicht im Blindflug unterwegs sind. Bloß, weil wir etwas vielleicht nicht sehen wollen, oder bloß, weil Daten vorliegen, müssen wir ja politisch nicht dieselben Schlüsse daraus ziehen. Es ist uns allen und der jeweiligen Mehrheit im Parlament ja unbenommen, unterschiedliche Schlüsse daraus zu ziehen. Aber wenigstens sehen wollen, was ist, ich denke, den Anspruch haben wir alle. Dann kann man darüber diskutieren, wie das berichtet wird, wie das dargestellt wird und in welcher Form. Da können wir gerne entschlacken und das so händelbar machen wie möglich. Aber sehen wollen sollte man die Realität schon.

**Abg. Josef Schmid (CSU):** Dann nutze ich wie die beiden Kollegen noch die Gelegenheit zu einem abschließenden Statement. Ich möchte einfach für mich persönlich auch festhalten: Wenn wir jetzt an der einen oder anderen Stellen kein Raumordnungsverfahren mehr machen, gerät die Raumordnung deswegen nicht aus dem Blick, sondern dafür gibt es Gründe. Die stehen in den neuen gesetzlichen Formulierungen auch drin. Ich möchte das noch mal festhalten, weil ein bisschen der Eindruck entsteht, dass der Landtag nicht informiert ist, wenn es keinen Bericht mehr gibt, und dass Dinge aus dem Blickwinkel geraten, wenn es kein Raumordnungsverfahren mehr gibt.

Wenn es kein Raumordnungsverfahren mehr gibt, gibt es andere Verfahren. Herr Weidlich hat vorhin das Bauleitplanverfahren angesprochen. Das wird übrigens im Gesetz auch angeführt. Aus dem heraus informieren sich die Entscheidungsträger – beim Bauleitplanverfahren ist es ja die Kommune –, um dann auch für die Belange des Gemeinwohls einzutreten.

Berichte finden nicht mehr statt, weil sie den einzelnen Berichtspflichtigen belasten. Das Thema Mittelstand hatten wir heute, und das war auch der Grund, verehrte Kollegen, weshalb der Minister heute angesprochen hat, dass da Informationen nicht mehr abgefragt werden, weil es den Mittelständler, also kleine und mittlere Unternehmen, in ganz besonderer Weise belastet. Das ist die Notwendigkeit der Zeit, im Rahmen der Wirtschaftskrise, in der wir uns befinden, an der Stelle zu wirken. Da geht noch kein Umweltbelang unter, wenn das mittelständische Unternehmen keinen Bericht abgibt, oder auch andere ihre Berichte nicht mehr abgeben.

Im Gegensatz zu den Kollegen, auch zum Kollegen von Brunn, habe ich regelmäßig eine Vielzahl von Berichtsquellen, nicht nur, dass Verbände sowieso an einen herantreten, nicht nur, dass man sich als Parlamentarier, der seine Aufgabe pflichtgemäß wahrnimmt, auch informiert in den Gegenständen, in denen man in den Ausschüssen wirkt und spezialisiert ist. Denn es wird hier so getan, als tappten wir dann alle im Dunkeln. Vielleicht mag das auf den Einzelnen zutreffen, aber ich kann nur für mich sagen und für die Kollegen aus meiner Fraktion, die ich alle gut kenne und deren Arbeitsweise ich im Arbeitskreis erlebe: Wir tappen nicht im Dunkeln, wenn wir die eine oder andere Belastung für die Wirtschaft abschaffen.

Insofern fand ich das sehr interessant, was heute hier geäußert wurde. Über vieles werde ich auch nachdenken. Vieles werden wir sicherlich im AK beraten. Aber das möchte ich zum Schluss noch mal klarstellen: Wir schaffen nicht alle Verfahren dieser Welt ab, wenn wir hier jetzt entsprechende Änderungen vornehmen. Son-

dern es bleibt dabei, dass bei uns Belange Gehör finden, Berücksichtigung finden. Wenn es übrigens nur das Gehör ist, kann es ja sein, dass in der Abwägung der Belange der Einzelne halt deswegen nicht berücksichtigt werden kann, weil andere Belange gegen den des jeweiligen Verbandes stehen. So ist es in der Regel nämlich auch. Mich hat diese Anhörung auch darin bestärkt, dass der Weg, den wir gehen, richtig ist. Es fanden ja auch sehr viele Punkte Zustimmung.

**Vorsitzende Stephanie Schuhknecht (GRÜNE):** Danke schön. – Ich würde das jetzt nur ganz kurz zusammenfassen:

Ich glaube, es war sehr gut, dass wir heute so sachlich über diese Änderungen gesprochen haben. Was wir daraus ziehen, wird in der politischen Debatte jeder anders sehen. Wir haben ja auch schon an den Wortmeldungen der Kollegen gesehen, dass die Bewertung teilweise sehr unterschiedlich ist. Aber das liegt in der Natur der Sache.

Trotz allem möchte ich mich noch mal ganz herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie sich die Zeit genommen haben. Ich weiß, es ist auch anstrengend und ermüdend, dem so lange zu folgen und dabei zu bleiben. Ich glaube, wir können auf der Basis, die wir heute gehört haben, als Parlamentarier gut weiterarbeiten und mit Änderungsanträgen in die Debatten gehen. Der Kollege hat es schon gesagt. Wir hoffen natürlich, dass die Anhörung keine reine Anhörung war, sondern dass sich daraus auch tatsächlich noch Änderungen ergeben. Wir sind immer optimistisch, was so etwas anbelangt.

Ich möchte mich bedanken, und dann schließen wir für heute diese Sitzung. Vielen Dank.

(Allgemeiner Beifall – Schluss: 14:18 Uhr)

## › STELLUNGNAHME

### zur Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Viertes Modernisierungsgesetz: Änderungen Landesplanungsgesetz“

am 4. Dezember 2025  
im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und  
Digitalisierung des Bayerischen Landtages

München, den 1. Dezember 2025

In Bayern sind 222 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von ca. 2,9 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 27 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 43.000 Beschäftigte.

#### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

**VKU-Geschäftsstelle Bayern** · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München  
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)



Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Anmerkungen zu den angedachten Änderungen im Landesplanungsgesetzes im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung am 04. Dezember 2025 einbringen zu können und bitten um ihre Berücksichtigung.

Unsere Mitgliedsunternehmen stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge die wirtschaftliche und nachhaltige kommunale Energie- und Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung sicher. Sie sind vielfach auch im Bereich der Telekommunikation, des ÖPNV und der Bäder tätig. So gestalten sie mit und über ihre Infrastrukturen Lebensqualität für uns alle, zentrale Standortfaktoren für die Wirtschaft und befördern gleichwertige Lebensverhältnisse. Kommunale Daseinsvorsorge schafft gesellschaftlichen Zusammenhalt in urbanen und ländlich geprägten Räumen in ganz Bayern. Für diese Infrastrukturen, für eine qualitativ und quantitativ hochwertige Wasserversorgung, wie auch eine effiziente Wärmeversorgung und weiche Standortfaktoren wie Bäder sind planerische Prozesse essenziell. Eine konsequente, vorausschauende und vorsorgende Landesplanung ist somit für die Aufgaben der Daseinsvorsorge elementar. Sie prägt den nötigen Ressourcen- und Flächenbedarf, Grundwasserquantität und -qualität sowie effiziente Ver- und Entsorgungsstrukturen. Die Landesplanung beeinflusst maßgeblich Kosten, etwa, wo der Schutz unseres Wassers zurückgestellt wird und dieses zugeleitet oder aufbereitet werden muss, wie auch, wenn Anlagen regenerativer Stromerzeugung weit von Verbrauchern mit langen Stromnetzen gebaut und angeschlossen werden.

Das Landesentwicklungsprogramm und seine Grundlage das Landesplanungsgesetz sind somit wichtige gesetzliche Ausgangspunkte der Infrastrukturplanung. Sie sind Basis der Akzeptanz von Infrastrukturprojekten in unserer Gesellschaft. Die kooperativen Verfahren zur Landesplanung dürfen insofern einer kurzsichtigen Verfahrensvereinfachung nicht zum Opfer fallen, da ohne sie vielerorts ansonsten Verzögerungen durch Akzeptanzfragen, zusätzliche Baumaßnahmen oder Rechtsstreitigkeiten drohen. Dazu gehört auch, das „freie Ermessen“ einer „kann-Regelung“ in ein „intendiertes Ermessen“ einer „soll-Regelung“ zu wandeln, insbesondere dort, wo Schutzfunktionen zentral sind, wie bei der Wasserversorgung. Zugleich bleibt festzuhalten, dass das „freie Ermessen“ im Sinne einer kooperativen und konstruktiven Infrastruktorentwicklung heute schon genutzt werden kann und sollte.

Es steht zu befürchten, dass zwar schnellere Verfahren, jedoch ungenügend hergestelltes Einvernehmen aller Betroffenen weniger Verlässlichkeit und



gegebenenfalls eine Verlagerung von Abstimmungsprozessen im kooperativen politischen hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen mit sich bringen.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **Begriffsbestimmung**

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

### **Zielabweichungsverfahren**

Das Zielabweichungsverfahren wird in einem Maß verändert, dass es Gefahr läuft, anstelle von Erleichterungen zu bringen, in langwierigen gerichtlichen Entscheidungen zu resultieren. Weder das Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden noch das Benehmen mit den Gemeinden sollte aufgegeben werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Schutz unserer Lebensgrundlage Wasser. Diese Stellen lediglich anzuhören, genügt einem angemessenen Abwägen der Wechselwirkungen nach Art. 19 (neu) auch im Einzelfall nicht. Verlagert dieses Verfahren Klärungen vom Prozess des Landesentwicklungsprogramms (LEP) über die Regionalplanung bis zu Planungen vor Ort auf gerichtliche Instanzen, ist mehr Bürokratie, statt weniger Bürokratie zu erwarten. Das Einvernehmen, das hier zu suchen ist, ist selbstverständlicher Prozess der Landes-, Regional- oder Bauleitplanung.

Gleichzeitig wird die Zielverbindlichkeit aufgeweicht, wenn anstelle des bisherigen „kann-Regelung“ eine „soll-Regelung“ verwendet wird und die zuständige Behörde im Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben soll. Dies fordert die zuständigen Behörden direkt auf, die Einzelfälle als Regelfall abzusegnen anstelle einer ausgewogenen Entscheidung nach aktiver Einbindung der Fachbehörden sowie Gemeinden zu treffen.

Zu erwarten ist auch, dass die Öffnung der Antragsstellung auf ein Zielabweichungsverfahren für Personen des Privatrechts eine Vielzahl von Verfahren mit sich bringen wird. Zu befürchten ist, dass diese dann neben laufende reguläre Verfahren treten und Infrastrukturplanungen – die insbesondere im Wasserbereich auf über die Landesplanung gesicherten Ressourcen basieren – zeitlich ad absurdum führen. Eine Beschleunigung zu Ungunsten von Abwägungsprozessen zwischen den Schutzwerten ist daher nicht hinzunehmen.

## **II. Organisation der Landesplanung**

### **Regionale Planungsverbände**

Hierzu haben wir keine Anmerkungen.

### **Landesplanungsbeirat**

Wir lehnen die Neufassung dieses Artikels zum Landesplanungsbeirat vollumfänglich ab, da hierdurch die bislang geregelte Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie Akteuren des gesellschaftlichen Lebens und die im bisherigen Abs. 2 Satz 2 geregelten Beteiligungsrechte abgeschafft werden. Sie ins Ermessen einer einzelnen Behörde zu stellen, kann zu keiner ausgewogenen Planung führen. Gleichzeitig läge mit dem vorliegenden Entwurf die Auswahl der zu beteiligenden Akteure ausschließlich bei der obersten Landesplanungsbehörde, dem StMWi. Die gesetzliche Verankerung wie bisher führt dazu, dass unterschiedliche und auch kritische Sichtweisen beachtet werden müssen. Daran muss unserer Meinung nach festgehalten werden. In Summe führen diese Änderungen gegebenenfalls dazu, dass vorhandenes Expertenwissen nicht genutzt und somit keinen Einzug in den Referentenentwurf der obersten Landesplanungsbehörde hält, bevor er veröffentlicht wird. Dies ist abzulehnen.

## **III. Raumordnungspläne**

### **Landesentwicklungsprogramm/Regionalpläne/Grundlagen Raumordnungspläne**

Bei den neuen Art. 14 und 15 BayLplG begrüßen wir, dass hier die Möglichkeit geschaffen wird, überregionale Besonderheiten zu berücksichtigen, was vor allem im Übergang vom urbanen zum ländlichen Raum hilfreich sein kann.

Allerdings werden in dem vorliegenden Gesetzesentwurf in den Art. 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 des BayLplG anstelle der bisher verbindlichen Formulierung in den alten Art. 19-22 nun die Bezeichnung „durf beinhalten“ verwendet. Die bisherige gesetzliche Festlegung etwa zur Siedlungsstruktur oder zur Energieinfrastruktur in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4. entfallen.

Damit fehlen auch wichtige Schlagwörter, die bisher klar machen, welche Akteure in die Ausgestaltung des LEP einzubeziehen sind. Doch ist es gerade die Kernaufgabe eines LEP ein gesamtheitliches Bild zu zeichnen und die verschiedenen Aspekte zusammenzuführen, wie wir es beispielsweise mit unserer [Stellungnahme zur Änderung des LEP 2022](#) unternommen haben.

Hier wird der zuständigen Behörde, als thematisch singulär zuständigen Behörde, ein enormer Gestaltungsgrad gewährt wird, der jedoch nicht dem Anspruch an ein LEP entsprechen kann.

In Verbindung mit der Abschwächung diverser kooperativer Abstimmungsprozesse wird dies äußerst kritisch bewertet.

### **Umweltprüfung**

Mit der Änderung von Art. 15 bzw. dem „neuen“ Art. 17 im BayLplG wird eine Umweltprüfung etabliert, die bereits nach anderen Gesetzen zum Teil erforderlich ist. Diese Klarstellung begrüßen wir. Wir lehnen es allerdings ab, dass in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und in Abs. 4 Satz 2 die Beteiligung der relevanten Umweltbehörden gestrichen und stattdessen lediglich eine Anhörung stattfinden soll. Hierdurch sehen wir eine Gefährdung wichtiger Schutzgüter wie des Wasserschutzes leichter gegeben. Diese Gefährdung sehen wir auch durch die Änderung in Abs. 4 Satz 1 von einer „kann-“ zu einer „soll-Regelung“, ob ein Umweltbericht entbehrlich ist.

### **Beteiligungsverfahren**

Wir begrüßen die geplanten Änderungen im „neuen“ Art. 18 des BayLplG für digitale Verfahrenswege. Wir begrüßen an dieser Stelle ebenso, dass nach der Verbändeanhörung zumindest der zeitliche Umfang von vier auf sechs Wochen angepasst wurde. Nichtdestotrotz halten wir den Rahmen von mindestens einem Monat für die Veröffentlichung und mindestens einem weiteren Monat für die Beteiligung als zeitlich passenden Umfang. Wir erachten dies als sinnvoll, da in Anbetracht der Bedeutung der Raumordnungspläne durch die Festlegung von Raumnutzungen sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten und somit für die räumliche Entwicklung vor Ort Abwägungen getroffen und somit sechs Wochen zeitlich sehr ambitioniert erscheinen. Damit einher geht auch die Frage der Akzeptanz von Infrastrukturentwicklungen.

## **IV. Sicherungsinstrumente der Landesplanung**

### **Raumverträglichkeitsprüfung**

Die Art. 24 und 25 beziehungsweise die „neuen“ Art. 22 und 23 des BayLplG bedingen sich gegenseitig. Art. 23 legt dem Vorhabenträger auf, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung wird dann gegebenenfalls eine entsprechende Prüfung nach § 22 durchgeführt. Damit geht tatsächlich ein bürokratischer Mehraufwand einher. Zu begrüßen ist, dass die Unterlagen digital einzureichen sind. Hier sind Schutzgüter insbesondere der kritischen Infrastruktur zur Sicherheit in einer sich rapide wandelnden globalen Sicherheitslage zu beachten.

Mit den angedachten Änderungen in Art. 28 bzw. dem „neuen“ Art. 25 werden in Abs. 3 die Rechte der Staatsministerien zum für die Landesplanung zuständigen Ressort (aktuell StMWi) sehr stark beschränkt. Bislang kann eine Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien erfolgen. Eine binnen eines Monats unterlassene Äußerung entspricht zudem einer Zustimmung. Nach dem vorliegenden Entwurf wären nun die höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich der Regionale Planungsverband liegt, verantwortlich. In den anderen Fällen ist es die oberste Landesplanungsbehörde.

Wir sehen, wie bereits weiter oben skizziert, die Gefahr, dass Entscheidungen anstatt im Konsens zwischen den Staatsministerien, über die Vielzahl zu bedenkender Interessen hinweg, nur noch von einer Behörde getroffen und gegebenenfalls zugunsten von Partikularinteressen ausfallen könnten. Das wechselseitige Korrektiv der unterschiedlichen Ressorts wird deutlich geschwächt.

## **V. Sonstiges**

### **Raumbeobachtung**

Wir sehen es als essenziell für alle Vorhaben der Landes- und Raumplanung an, dass die Landesplanungsbehörden systematisch Daten und Vorhaben erfassen. Wie sollen Planungen erfolgen, wenn der Gesamtüberblick fehlt? Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserdargebot sowie der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie zu bedenken. Aus diesem Grund lehnen wir eine Streichung des bisherigen Art. 31 ab.

### **Unterrichtung des Landtages**

Die Streichung des Art. 32 hätte zur Folge, dass der Bericht der obersten Naturschutzbehörde in jeder Legislaturperiode an den BayLT und die Öffentlichkeit über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern gestrichen wird. Darüber hinaus soll auf den jährlichen Statusbericht über den Biotopverbund verzichtet werden. Wir sehen darin eine Schwächung des Naturschutzes, der sich indirekt auch in Form einer Schwächung des Wasserschutzes auswirkt. Wir lehnen deswegen die Streichung der beiden Berichte ab. Zugleich ist ein gutes Bild des Zustandes unseres Naturhaushaltes nötig, um etwa bei wichtigen Infrastrukturvorhaben den Artenschutz sicherzustellen, statt vor Ort Individuen schützen zu müssen.

### Fazit

Unsere kommunalen Unternehmen sind als Energie- und Wasserver- und Abwasserentsorger auf möglichst kompakte Strukturen angewiesen. Gleichzeitig benötigen sie für die Planung und Errichtung von Infrastrukturen Akzeptanz vor Ort, die aber nur geschaffen wird, wenn ein Interessensaustausch stattfindet und Betroffene aktiv eingebunden werden. Hierfür setzt die Landesplanung und die Regionalpläne vielfach den Rahmen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, wieso das Benehmen der Kommunen vielfach und die bisherigen Rechte des Landesplanungsbeirat in solch massiver Form beschnitten werden, dass das Gremium nahezu obsolet wird. Wir sehen durch die Änderungen in Kombination mit dem fehlenden Interessensaustausch über Ressorts hinweg die Gefahr, dass Schutzgüter privatwirtschaftlichen Interessen zum Opfer fallen könnten.

Einerseits wirbt die Staatsregierung für die finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürger:innen an EE-Projekten und schafft hierfür ein eigenes (bürokratisches) Gesetz, aber gleichzeitig wird der bisher im Landesplanungsgesetz verankerte Interessensaustausch mit den angedachten Änderungen unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus deutlich eingeschränkt. Wir fragen uns, ob tatsächlich Akzeptanz vor Ort und auch eine Interessensabwägung stattfinden soll, wenn selbst die Landesplanung zukünftig dies nicht mehr leisten soll.

Wir sehen mit den angedachten Änderungen des Landesplanungsgesetzes eine Tendenz zu möglichst wenig Daten und Berichten, eine nicht nachvollziehbare Stärkung der obersten Landesplanungsbehörde sowie eine Schwächung des Naturschutzes, unter dem unsere Wasserversorger, die auf quantitativ ausreichende und qualitativ hochwertige Mengen unseres Lebensmittels Nummer 1 angewiesen sind, zu leiden haben werden. Auch auf der Energieseite gehen wir nicht davon aus, dass weniger moderierte und konzertierte Landesplanung zu besseren Strukturen in der Fläche führen wird.

## **STELLUNGNAHME**

**zu** Viertes Modernisierungsgesetz Bayern (Entwurf)

**vom** 01.07.2025

## Einleitung

Herzlichen Dank, dass Sie dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e. V. (BIHK) erneut Gelegenheit geben, sich auch zu dem Gesetzentwurf der Staatsregierung für das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern zu äußern. Unter dem Dach des bayerischen Industrie- und Handelskammertags werden die Interessen von nahezu einer Million Mitgliedsunternehmen aus neun bayerischen IHKs vereint.

Im Zusammenhang mit der ambitionierten Entbürokratisierung in Bayern bringt die Staatsregierung vermehrt Vorhaben auf den Weg, um die Bürokratie abzubauen, sowie gleichzeitig die Transparenz behördlichen Handelns zu erhöhen. Das hierfür erarbeitete Vierte Modernisierungsgesetz (Entwurf) umfasst eine Vielzahl an Änderungen von Rechtsnormen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs stehen insbesondere die grundlegende Überarbeitung des Bayerischen Landesplanungsrechts sowie die Abkehr vom Verweis auf den „Stand der Technik“ im bayerischen Landesrecht.

Aus Sicht des BIHK ist die geplante Anpassung folgender rechtlicher Regelungen besonders relevant:

- § 6 Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- § 7 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG)
- § 25 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG)
- § 38 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG)
- § 45 Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG)
- § 46 Änderung der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV)
- § 52 Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG)
- § 53 Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)
- § 60 Änderung der Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung (IVUAbwV)
- § 61 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

## Bewertung

Der BIHK begrüßt die vorgesehenen o. g. Regelungen im Sinne der Entbürokratisierung und der insoweit dringend erforderlichen Deregulierung, Vereinfachung und Beschleunigung ausdrücklich. Der Bürokratieabbau ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Wirtschaft. Es besteht umfassende Einigkeit darüber, dass Bürokratie zwingend zeitnah und spürbar abgebaut werden muss.

Mit den bisherigen Modernisierungsgesetzen und dem nunmehr vorgelegten Entwurf eines Vierten Modernisierungsgesetzes führt die Bayerische Staatsregierung ihren bisherigen Weg zur Entbürokratisierung und Deregulierung konsequent fort und schafft überwiegend einen nachvollziehbaren und zielführenden Reformansatz. In einzelnen Bereichen besteht aus Sicht des BIHK allerdings noch Anpassungsbedarf bzw. Potenzial zur Optimierung.

### **Im Einzelnen zu § 6 – Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Im Rahmen der geplanten Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist die Neufassung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO zur Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen positiv hervorzuheben. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist eine übersichtliche und verständliche Regelung ausdrücklich zu begrüßen. Hierdurch wird v. a. eine höhere Rechtsklarheit und Anwendungssicherheit erreicht.

Im Zuge des Vierten Modernisierungsgesetzes ist vorgesehen, in verschiedenen Landesgesetzen das Kriterium „Stand der Technik“ zu streichen oder durch praxistauglichere Formulierungen zu ersetzen (siehe dazu gesonderte Ausführungen weiter unten im Text). Für den Bereich des Bauwesens ist eine entsprechende Anpassung, insbesondere mit Blick auf die BayBO, den dortigen Verweisen auf „allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und Technik“ sowie auf Technische Baubestimmungen, bislang nicht vorgesehen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird insoweit eine Prüfung angeregt, ob – unter Berücksichtigung möglicher haftungsrechtlicher Aspekte – auch in diesem Bereich Spielräume bestehen, um durch eine zielgerichtete Überprüfung und Konkretisierung des Anwendungsmaßstabs unnötige Kostensteigerungen zu vermeiden und damit einen wirksamen Beitrag zur Entlastung des Bausektors leisten zu können.

### **Im Einzelnen zu § 7 – Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

Die beabsichtigten Änderungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) bringen aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft mehrere Vorteile mit sich. Die Reformen zielen erkennbar auf eine Beschleunigung und Entbürokratisierung der Verfahren ab, was für investitionswillige Unternehmen ein positives Signal darstellt.

Grundsätzlich positiv ist die geplante Verkürzung und Straffung der Fristen im Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen und bei Raumverträglichkeitsprüfungen (Neufassung der Art. 18, 23 BayLpG) zu sehen, was zu schnelleren raumplanerischen Entscheidungen führen und somit die Planungssicherheit v. a. für investitionsintensive Vorhaben verbessern kann. Gleichzeitig ist aber anzumerken, dass eine Regelbeteiligung von vier Wochen, insbesondere bei besonders komplexen Planwerken wie der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), als sehr herausfordernd für alle Beteiligten, einschließlich der Planungsbehörde, erscheint.

Das LEP bildet als zentrales raumordnerisches Steuerungsinstrument des Freistaats Bayern die strategische Grundlage für räumliche Entwicklungen und Standortentscheidungen und enthält eine Vielzahl sektorale und regional bedeutsamer Vorgaben, die eine fundierte fachliche Bewertung erfordern. Gerade bei der Fortschreibung des LEP, die häufig Querschnittsthemen wie Infrastrukturrentwicklung, Siedlungsstruktur, Energieversorgung oder Flächenmanagement umfasst, muss sichergestellt bleiben, dass eine inhaltlich qualifizierte Auseinandersetzung einschließlich der gebotenen internen Abstimmungsprozesse sowie einer Behandlung in zuständigen Fachauschüssen möglich ist. Es wird daher angeregt, in der Gesetzesbegründung zu der Möglichkeit einer Fristverlängerung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayLpG-E näher auszuführen, v. a. wann ein „wichtiger Grund“ als Voraussetzung für eine Verlängerung

anzunehmen sein dürfte. Dabei ist gerade die LEP-Aufstellung/-Fortschreibung mit in den Blick zu nehmen.

Positiv ist die vorgesehene Digitalisierung der Beteiligungsprozesse (Neufassung der Art. 18, 23 BayLpIG). Dies reduziert Bearbeitungszeiten und erleichtert die Teilnahme relevanter Akteure, insbesondere für Unternehmen, die auf zügige Standortentscheidungen angewiesen sind. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Umstellung auf den Datenstandard XPlanung und die zentrale Plattform DiPlanung frühzeitig mit zu berücksichtigen. Mit der DiPlanung soll künftig die digitale Beteiligung, Verfahrensverwaltung und Veröffentlichung von Bundes-, Landes- und Regionalplänen standardisiert werden.

Die vorgesehene Vereinfachung und Straffung der Verfahrensabläufe, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen (Neufassung der Art. 14, 15, 18 BayLpIG), etwa durch den Ersatz bisher erforderlicher Einvernehmens- oder Benehmenserfordernisse durch reine Anhörungen sowie durch Modifizierungen zur Erforderlichkeit und Beschränkung etwaiger erneuter Beteiligungsrunden, werden aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft als zielführender Beitrag zur Beschleunigung raumordnerischer Verfahren bewertet. Auch die geplanten Anpassungen im Bereich der Raumverträglichkeitsprüfung (Neufassung der Art. 22, 23 BayLpIG), die u. a. auf eine stärkere Strukturierung des Verfahrens sowie auf verbindlichere Fristen (v. a. zum Abschluss des Verfahrens) zielen, enthalten Verfahrenserleichterungen zugunsten investitionsrelevanter Vorhaben. Insgesamt kann dies in der Praxis zu einer spürbaren Beschleunigung der Verfahren und damit zu mehr Planungssicherheit und Investitionsdynamik führen.

Grundsätzlich positiv aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist zudem die Neufassung des Art. 4 BayLpIG zum Zielabweichungsverfahren zu bewerten. Zum einen wird auch hier zur Verfahrensbeschleunigung die bisherige Einvernehmens- und Benehmensregelung mit einer Ausnahme durch eine Anhörung ersetzt. Zum anderen ist die geplante Soll-Regelung ausdrücklich zu begrüßen. Die vorgesehene Lenkung des Ermessens der Landesplanungsbehörde dahingehend, dass bei Vorliegen der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen regelmäßig die Abweichung von einem Ziel eines Raumordnungsplans erteilt werden soll, kann zu mehr Verfahrenssicherheit und Planbarkeit beitragen. Gleichwohl erscheint es im Sinne eines transparenten und rechtssicheren Vollzugs erforderlich, klarer zu definieren, welche „fachlich berührten öffentlichen Stellen der entsprechenden Verwaltungsstufe“ im Zielabweichungsverfahren anzuhören sind. Eine präzisere Festlegung würde zur Beschleunigung des Verfahrens und zugleich zur Vermeidung von Abgrenzungs- oder Zuständigkeitsfragen beitragen.

Mit der geplanten Neufassung des Art. 13 BayLpIG wird die institutionelle Ausgestaltung des Landesplanungsbeirats nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern vollständig der obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung übertragen. Während dies einer flexibleren Ausgestaltung dienen kann, entfällt zugleich die bislang im Gesetz verankerte klare Struktur zur Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sollte sichergestellt werden, dass die Beteiligung relevanter wirtschaftlicher Akteure (einschließlich der Vertreter des BIHK) weiterhin angemessen und transparent erfolgt.

Ein wesentlicher Fortschritt aus Unternehmensperspektive ist die vorgesehene deutlich frühere Rechtssicherheit von Raumordnungsplänen (Art. 21 Abs. 5 Satz 1 BayLplG-E): Fehler in der Planaufstellung bleiben künftig bereits nach drei Monaten unbeachtlich, bislang lag die Frist bei einem Jahr. Dies minimiert das Risiko nachträglicher rechtlicher Auseinandersetzungen und stärkt die Verlässlichkeit raumordnerischer Vorgaben. Auch die weiteren geplanten Anpassungen der Vorschrift zur Planerhaltung (etwa Aufhebung Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG) werden aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich begrüßt.

Schließlich schafft die Entscheidung, mit dem neuen BayLplG ein eigenständiges Landesvollgesetz ohne parallele Anwendung des Raumordnungsgesetzes des Bundes zu schaffen, mehr Klarheit und Erleichterung in der Rechtsanwendung. Die Planungspraxis kann sich somit auf landesspezifische Gegebenheiten fokussieren, was insbesondere Unternehmen zugute kommt, die in mehreren Bundesländern agieren und auf klare Rahmenbedingungen angewiesen sind.

### **Im Einzelnen zu § 25 – Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

Das Bayerische Klimaschutzschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23.11.2020 sieht die Abgabe eines jährlichen Klimaberichts durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz an den Ministerrat vor. Der Inhalt soll gem. Art. 9 BayKlimaG Folgendes umfassen: Minderung der Treibhausgase in Bayern nach Art. 2 BayKlimaG, Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 BayKlimaG sowie den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5 BayKlimaG.

Bayerische Unternehmen sind in die Datensammlung und Erstellung des Berichts nicht involviert, diese Aufgabe obliegt dem bayerischen Landesamt für Statistik. Vielmehr dient das Dokument der Transparenz in Bezug auf das bayerische Klimaziel und schafft somit Orientierung für die Wirtschaft. Eine Abschaffung der Berichtspflicht im Rahmen der Entbürokratisierung durch das vorliegende Modernisierungsgesetz würde somit zu einer Kostenreduktion auf Seiten der Verwaltung führen, wodurch potenziell Ressourcen zur Beschleunigung anderer Verfahren frei würden, was aus Sicht der Wirtschaft zu begrüßen wäre. Zu beachten ist jedoch, dass der Bürokratieabbau nicht zu Lasten der Nutzbarkeit zentraler Daten für die Wirtschaft gehen darf. Unternehmen, die eigene Klimaziele verfolgen oder entsprechende Berichtspflichten erfüllen müssen, sind auf aktuelle, gebündelte und leicht zugängliche Informationen angewiesen. Hierfür bedarf es einer strukturierten und verlässlichen Informationsarchitektur.

Mit Blick auf die Erreichung der ambitionierten bayerischen Klimaziele sollte darauf geachtet werden, dass eine leicht verständliche, umfassende und kontinuierliche Datengrundlage für die Unternehmen und die breite Öffentlichkeit jährlich zur Verfügung gestellt wird. Das bayerische Landesamt für Statistik verfügt dabei über die notwendigen Fachkenntnisse und wäre damit geeignet diese Aufgabe zu übernehmen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass staatliche Programme wie die Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Klimaanpassungsstrategie weiterhin regelmäßig hinsichtlich Zielerreichung und Effizienz überprüft werden,

insbesondere auf Maßnahmenebene. Die Bewertung des Umsetzungsstandes ist nicht nur für die politische Steuerung von Bedeutung, sondern auch für die strategische Orientierung der Unternehmen. Da diese Aufgabe derzeit nicht dem Landesamt für Statistik obliegt, sondern von anderer Stelle übernommen wird, bleibt fraglich, wer hier zukünftig die Verantwortung übernimmt.

Bei der Erhebung emissionsbezogener Daten muss zudem auf eine koordinierte Vorgehensweise zwischen Landes- und Bundesbehörden geachtet werden. Doppelte oder nicht abgestimmte Abfragen sind zu vermeiden, um die Wirtschaft nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand zu belasten.

#### **Im Einzelnen zu § 38 – Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern**

Der Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) kann in der vorliegenden Fassung nicht überzeugen. So soll Art. 17 BayÖPNVG zur Gänze gestrichen werden, ohne dessen Regelungsinhalt zu würdigen und ohne Bezug zu nehmen auf den gesamten zweiten Abschnitt des Gesetzes zur Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr in Bayern. Die im vorhergehenden Art. 16 BayÖPNVG begründete Bayerische Eisenbahn-gesellschaft, die für Bayern die Aufgaben im Schienenpersonennahverkehr wahrnehmen soll, benötigt natürlich politische Vorgaben zur Zielsetzung ihrer Tätigkeit. Sie müssen in einer geeigneten Form erarbeitet und verschriftlicht werden.

Genau diese Vorgaben sind aktuell im darauffolgenden Art. 17 BayÖPNVG in Form eines Schienennahverkehrsplans bestimmt und regeln die Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs sowie den dafür zur Verfügung stehenden Finanzrahmen. Ein Wegfall des Art. 17 BayÖPNVG müsste den dort geregelten Sachverhalt an anderer Stelle kompensieren. Alternativ könnte Art. 17 BayÖPNVG offener formuliert werden und etwa das Erfordernis der zweijährlichen Fortschreibung oder die Berichterstattung an den Landtag entfallen.

#### **Im Einzelnen zu § 45 – Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes**

Eine sichere und aktuelle Nutzung der Technik ist Grundvoraussetzung für ein zuverlässiges und sicheres Agieren der öffentlichen Verwaltung, gerade in der aktuellen Situation. Die Streichung der verschiedenen Formulierungsvarianten des Kriteriums „Stand der Technik“, das in der Praxis offensichtlich immer wieder zu aufwändigeren Aufwendungen führt als notwendig, ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft aber grundsätzlich nachvollziehbar, sofern Aktualität und Sicherheit der eingesetzten Hard- und Software weiterhin zuverlässig gewährleistet werden. Dies gilt dem Grunde nach auch für entsprechende Regelungen in den diversen hier behandelten Fachgesetzen.

Die Erwartung der gewerblichen Wirtschaft hierbei ist, dass durch die teilweise Ersetzung der Formulierung durch „angemessene“, „anlassgerechte“ oder „ausreichende“ Sicherheit tatsächlich ein vernünftiges und ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichenden Schutzanforderungen und digitalem Fortschritt erreicht wird und die

vagen Formulierungen nicht zu weiterer Unsicherheit führen. Ergänzende praxisorientierte Leitlinien könnten insoweit dazu beitragen, Unsicherheiten zu vermeiden und pragmatische Lösungswege aufzuzeigen.

### **Im Einzelnen zu § 46 – Änderung der Bayerischen Digitalverordnung**

Die vorgesehenen Änderungen in der Bayerischen Digitalverordnung sollen zur Vereinfachung beitragen, was aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft zu begrüßen ist. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Streichung aufwändiger Anforderungen zur Identifizierung beim elektronischen Schriftformersatz. Auch hier gilt allerdings, dass die Wirtschaft weiterhin zuverlässige, standardisierte und sichere Identifizierungslösungen erwartet.

### **Zusammengefasst zum Verzicht auf Anforderung „Stand der Technik“ in § 52 – Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, § 53 – Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern, § 60 – Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes**

Bei Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (§ 52), Anlagen gemäß der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (§ 53) und IVU-Abwasseranlagen (§ 60) soll auf die Anforderung nach dem Stand der Technik bei der Errichtung und im laufenden Betrieb verzichtet werden. Stattdessen kann der Betreiber auch eigene, innovative, ggf. ganz neue Lösungen zur Umsetzung nutzen.

Unternehmen könnten von einer Technologieoffenheit und Umsetzung individueller oder auch innovativer Lösungen profitieren, was seitens des BIHK ausdrücklich begrüßt wird. Die bauliche Errichtung von Anlagen und Maßnahmen zur Wartung könnten für manche Unternehmen damit effizienter umgesetzt werden.

Gleichwohl sollte aber sichergestellt werden, dass ein Verzicht auf verbindliche Standards nicht zu unbeabsichtigten Rechtsunsicherheiten führt. Zum einen sollte geklärt und gewährleistet sein, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit EU- und Bundesrecht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die von der EU-Kommission erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen, welche den aktuellen Stand der Technik festlegen, europaweit die verbindliche maßgebliche Grundlage für Genehmigungs- und Überwachungsverfahren bilden. Zum anderen ist sicherzustellen, dass Genehmigungsbehörden im Vollzug individuelle Lösungen ohne vorgegebene Standards ebenso zügig und verlässlich prüfen können. Weder Unternehmen noch Behörden dürfen durch unnötige Verzögerungen oder Interpretationsspielräume belastet werden.

**Im Einzelnen zu § 61 – Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung  
des Abwasserabgabengesetzes**

Aus Sicht des BIHK wird begrüßt, dass Regelungen, die bereits durch übergeordnete Vorschriften abgedeckt sind, in nachgelagerten Gesetzen nicht erneut aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wird die vorgesehene Deregulierung und Streichung des Art. 8a S. 1 BayAbwAG für sachgerecht und zielführend erachtet.

**Fazit**

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht des BIHK festhalten, dass die mit dem Vierten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Änderungen aus wirtschaftlicher Perspektive überwiegend positiv zu bewerten sind. Insbesondere die Änderungen zum „Stand der Technik“ erscheinen aus Sicht der Unternehmen grundsätzlich – vorbehaltlich der o. g. Anmerkungen – zielgerichtet. Die hierzu in der Gesetzesbegründung zu § 37 Nr. 2 (Art. 41 BayRDG-E, S. 55) dargelegten Erläuterungen zur Vorbemerkung sind aus Sicht der Unternehmen überzeugend.

Die vorgesehenen Anpassungen bestätigen den eingeschlagenen Kurs zur Vereinfachung und Beschleunigung planungsrelevanter Verfahren. Gleichwohl besteht in einzelnen Punkten - wie dargelegt - noch Nachbesserungsbedarf, um den Bedürfnissen der Wirtschaft volumnfänglich gerecht zu werden.

Im Sinne eines vereinfachten Verwaltungsvollzugs weisen wir erneut darauf hin, dass generell für jeden Rechtsbereich eine möglichst umfassendere Novellierung in einem Zug dem Erlass mehrerer Einzeländerungen in kurzer wiederholter Zeitabfolge vorgezogen werden sollte.

München, 31.07.2025

Freundliche Grüße

Bayerischer Industrie-  
und Handelskammertag e. V.  
Hauptgeschäftsführer



Dr. Manfred Gößl

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) ist die Dachorganisation der neun IHKs in Bayern. Alle bayerischen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Folglich spricht der BIHK für rund eine Million Unternehmen aller Größen und Branchen: von Soloselbstständigen und kleinen Familienbetrieben über inhabergeführte mittelständische Unternehmen bis hin zu weltweit tätigen Konzernen. Der BIHK ist nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmen, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Bayern. Seit seiner Gründung im Jahr 1909 ist er die größte Wirtschaftsorganisation im Freistaat Bayern.

Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer  
Amtschefin  
Bayerische Staatskanzlei  
Franz-Josef-Strauß Ring 1  
80539 München

7. August 2025

**Viertes Modernisierungsgesetz Bayern**

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,  
sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hirschberg,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Vierten  
Modernisierungsgesetzes Bayern und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.  
Sehr gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und führen wie folgt aus:

Der Abbau von Beteiligungs- und Informationsrechten stellt immer eine  
Gradwanderung dar zwischen der Beschleunigung von Verfahren und der  
Beachtung von Mitwirkungsrechten, die geschaffen wurden, um möglichst große  
Sicherheit in Bezug auf die Vollständigkeit und die Einbindung divergierender  
Belange zu erhalten. Deshalb begrüßen wir alle Maßnahmen, die in vertretbarem  
Maße die Mitteilungs- und Berichtspflichten reduzieren und Verfahren  
beschleunigen. Gleichzeitig sollen die Verringerung von Beteiligungsrechten die  
Beteiligung per se nicht in Frage stellen. Aus unserer Sicht ist deshalb zum Beispiel  
die Klarstellung aus Art. 14 Abs. 2 (alt), wonach der Regionalplan „enthalten muss“  
durch die Formulierung „darf enthalten“ (neu) durchaus zielführend.

Zu folgenden Änderungen des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern seien uns  
dennoch nachfolgende Anmerkungen erlaubt.

Seite 2

### **Zur Abschaffung diverser Berichts- und Evaluationspflichten**

Die Abschaffung und Erleichterung von Berichts- und Evaluationspflichten begrüßen wir sehr und bitten darum, diese auch auf für das Handwerk relevante Bereiche zu erweitern.

### **Zu § 6 – Art. 20 Satz 2 – Neu: Möglichkeit auf Verzicht der Zustimmung zum Ver- und Anwendbarkeitsnachweis von Bauprodukten, welche nicht von harmonisierten Europäischen Normen erfasst sind**

Die Möglichkeit des Verzichts auf Zustimmung zum Ver- und Anwendbarkeitsnachweis von Bauprodukten, welche nicht von harmonisierten Europäischen Normen erfasst sind, begrüßen wir. Die Antragssteller werden sowohl finanziell als auch bürokratisch entlastet, was in der Regel zu einer höheren Baubereitschaft führt. Die höhere Baubereitschaft dürfte sich positiv auf die Auftragslage für Handwerksbetriebe auswirken.

### **Zu § 7 – Art. 13 Landesplanungsbeirat und Art. 14 Landesentwicklungsprogramm**

Die bisherige Regelung zum Landesplanungsbeirat wird gekürzt und gestrafft, ohne die Funktion des Landesplanungsbeirats und den Kreis möglicher, zu beteiligender Organisationen, in Frage zu stellen. Das organisatorische Verfahren wird ebenfalls über die Verordnung über den Landesplanungsbeirat geregelt. Somit bedarf es keiner Doppelregelung. Mit diesen Festlegungen wird der Landesplanungsbeirat in der Praxis nahezu entmachtet, da er nur noch nachrangig angehört wird, wenn letztendlich die Entscheidungen bereits getroffen wurden. Ein Referentenentwurf, der die in Aufstellung befindlichen Ziele enthält und bereits ausdiskutiert wurde, wird sicherlich durch eine nachrangige Beteiligung des Landesplanungsbeirats nicht mehr geändert. So wird in Art. 1 z.B. definiert, dass die Festlegungen, die die Staatsregierungen beschlossen haben, bereits hinreichend berücksichtigt wurden und von einer formalisierten Anhörung des Landesplanungsbeirats abgesehen werden kann. Positiv ist in diesem Zusammenhang allerdings die Aufhebung des Doppelsicherungsverbotes, da damit die Möglichkeit geschaffen wird, in der Landesplanung umfassende Festlegungen zu treffen.

Seite 3

### **Art. 15 Regionalpläne**

Darüber hinaus erfolgt nach Art. 15 Abs. 3 die Ausarbeitung der Regionalpläne zukünftig nicht mehr im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, um den Planungsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen, sowie um die Stellung der Regionalen Planungsverbände zu stärken. Damit werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger Öffentlicher Belange weitgehend eingeschränkt. Des Weiteren gilt nicht mehr die Norm, wonach „Regionalpläne enthalten (müssen)“, sondern nur noch die Vorgabe „Regionalpläne dürfen enthalten“

### **Art. 18 Beteiligungsverfahren**

Ebenfalls einschränkend für die Träger Öffentlicher Belange ist der Ersatz der bisherigen Mindestfrist für die Auslegung durch eine vierwöchige Veröffentlichungsfrist und dem Gleichlauf von Veröffentlichungsfrist und Äußerungsfrist.

Grundsätzlich ist dabei die Verkürzung der Verfahrensdauer positiv zu bewerten, in der Praxis ergeben sich aber oftmals im Zuge zunehmender Beteiligungen in der Bauleitplanung massive Terminprobleme. Dabei ist allerdings auch wieder positiv zu bewerten, dass eine Verbändeanhörung künftig nur noch in elektronischer Form zu erfolgen hat.

Eine weitere Änderung beinhaltet, dass im Rahmen von Zweitbeteiligungen Stellungnahmen künftig nur noch zu den Änderungen abgegeben werden dürfen. Um die Bearbeitung von Zweitbeteiligungen möglichst reibungslos bewältigen zu können, wäre es hilfreich, künftig die vorgenommenen Änderungen zu markieren, um entsprechend zügig antworten zu können.

Dessen ungeachtet würden wir trotzdem darum bitten, die Anhörungsfristen zur Erstbeteiligung auf mindestens fünf Wochen zu erhöhen und die Zweitbeteiligungsfrist in entsprechender Weise ebenfalls anzupassen.

### **Zu den Änderungen zum „Stand der Technik“**

Durch die Streichungen der Verweise auf den „Stand der Technik“ aus den betroffenen landesrechtlichen Normen dürfen die Kosten für die betroffenen Bereiche deutlich sinken. Der „Stand der Technik“ stellt oftmals eine unverhältnismäßig hohe Vorgabe bei den technischen Standards auf. Durch die

Seite 4

Streichung wird die Möglichkeit eröffnet, einen für den verfolgten Zweck angemessenen technischen Stand zu verwenden, und damit kosteneffektiv zu arbeiten. Aufgrund der sinkenden Kosten dürfte eine Vielzahl von Projekten erst verwirklichbar werden, womit eine verbesserte Auftragslage einhergeht. Daher begrüßen wir die Streichung der Verweise auf den „Stand der Technik“ aus den betroffenen landesrechtlichen Normen.

Wir bitten Sie, die Anliegen des bayerischen Handwerks im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl  
Präsident

Dieter Vierlbeck  
Stv. Hauptgeschäftsführer

Der Bayerische Handwerkstag ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0020 eingetragen.

**Bürgerinitiative Windradfreies Oberland**

Dr. Wolfgang Maison

[Vorstand@windradfreies-oberland.de](mailto:Vorstand@windradfreies-oberland.de)

V. i. S. d. P.: Christoph Müller

Sprengenöd 1

82547 Eurasburg

**An den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

Bayerischer Landtag

80333 München

**Betreff:** Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes  
Bayern – Änderungen Landesplanungsgesetz

---

**Fachliche Stellungnahme**

Der vorliegende Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern enthält eine Reihe von Änderungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (§ 7), die aus Sicht der Bürgervereinigung Windradfreies Oberland sowie betroffener Anwohner eine systematische Entmündigung von Bürgern und Gemeinden bei großen Energie-Infrastrukturprojekten darstellen. Diese Änderungen erfolgen vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Maßnahmen der Staatsregierung, die den Ausbau von Windkraft, Freiflächen-PV und Stromtrassen beschleunigen, häufig jedoch zu Lasten von Bürgerbeteiligung und kommunaler Mitbestimmung.

**Rahmenbedingungen und bisherige Entwicklungen**

- Die Staatsregierung plant, bis 2032 1,8 % der bayerischen Landesfläche (ca. 1.000 neue Windkraftanlagen), insbesondere Wälder, mit Windindustrieanlagen zu bebauen, was erhebliche Eingriffe in Natur- und Landschaftsschutz bedeutet.
- Bis 2025 wurden in Bayern bereits netto über 300 Fußballfelder Wald für Windindustrieanlagen gerodet (Fachagentur Wind, 2025).
- Zwischen 2013 und 2023 gab es laut einer Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/3140 über 255 Klagen von Bürgerinitiativen gegen Windkraftprojekte in Bayern, was sowohl den erheblichen Widerstand der Bevölkerung signalisiert als auch den dringenden Bedarf an Mitspracherecht und aktiven Bürgerinitiativen verdeutlicht.
- Ministerpräsident Dr. Markus Söder kritisierte, dass „Bürgerentscheide zunehmend als Blockadeinstrument genutzt werden“ (BR, 24.06.2025).
- Im April 2022 wurde die 10H-Abstandsregel für Windräder gelockert, was den Schutz vor Lärm und Schattenwurf für Anwohner schwächte.
- Im Juni 2024 wurde das kommunale Vetorecht bei Windkraftprojekten im Staatswald abgeschafft, wodurch Bürgerbegehren und kommunale Ablehnungen keine rechtliche Sperrwirkung mehr besitzen.

- Im November 2024 zentralisierte das Zweite Modernisierungsgesetz Genehmigungsverfahren und verlagerte Zuständigkeiten auf die Bezirksregierungen, was die lokale Mitbestimmung und die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten weiter einschränkte.

#### **Kernkritik des Vierten Modernisierungsgesetzes – § 7 BayLplG**

Die geplanten Änderungen verschärfen die bereits bestehenden Einschränkungen des Mitspracherechts von Bürgerinitiativen und betroffenen Anwohnern erheblich:

- 1. Verkürzung und Digitalzwang der Beteiligungsfristen bei Regionalplänen und Landesentwicklungsprogramm (Art. 18 BayLplG)**
  - Reduktion der Auslegungs- und Äußerungsfristen auf starre 6 Wochen; Verlängerung nur bei „wichtigem Grund“ möglich.
  - Folge: Fachlich fundierte Stellungnahmen von Bürgerinitiativen und kleinen Gemeinden sind faktisch nicht mehr fristgerecht möglich.
- 2. Ausschließlich digitale Stellungnahmen (Art. 18 Abs. 2 BayLplG)**
  - Papierhafte Einreichungen werden nicht mehr akzeptiert.
  - Folge: Ehrenamtlich arbeitende Initiativen und kleinere Gemeinden werden faktisch vom Beteiligungsverfahren ausgeschlossen.
- 3. Wegfall der zweiten Beteiligungsrounde bei Planänderungen (Art. 18 Abs. 5 BayLplG)**
  - Die zweite Anhörung kann entfallen, wenn „Grundzüge der Planung nicht berührt werden“.
  - Folge: Bürger und Gemeinden verlieren die Möglichkeit, auf wesentliche Änderungen der Planung zu reagieren.
- 4. Reduzierte Beteiligungsfristen in der Raumverträglichkeitsprüfung (Art. 23 Abs. 3 und 4 BayLplG)**
  - Verkürzung auf 4 Wochen bei Stromtrassen, großen PV-Parks und Windparks außerhalb von Vorranggebieten.
  - Folge: Bei komplexen Projekten ist eine seriöse Bürgerbeteiligung praktisch unmöglich.
- 5. Erleichterung von Windkraft-Ausschlussgebieten („weiße Flächen“, Art. 16 Abs. 2 Sätze 3–5 BayLplG)**
  - Ausschlussgebiete können beliebig festgelegt werden, solange „substanzial Raum“ bleibt.
  - Folge: Regionalplanungsverbände können ganze Landkreise faktisch windkraftfrei halten, Bürgerinteressen werden ausgehebelt.

**6. Abschaffung des Einvernehmens der Gemeinden im Zielabweichungsverfahren  
(Art. 4 Abs. 1 Satz 3 BayLpIG)**

- Nur noch Anhörung, Landesplanungsbehörde entscheidet eigenständig.
- Folge: Gemeinden können Vorhaben nicht mehr blockieren, ihre Stellungnahmen werden lediglich zur Kenntnis genommen.

**Positive Aspekte**

Positiv zu bewerten ist die Abschaffung der Berichtspflichten im Bereich Klima (§ 25 BayKlimaG) sowie Gleichstellung im öffentlichen Dienst (§ 22 BayGlG). Dies reduziert Bürokratieaufwand, setzt wirtschaftliche Interessen vor starre Vorschriften und betont meritbasierte Eignung statt ideologisch aufgezwungener Quoten. Analoge Modelle finden sich in den USA unter Präsident Trump, der ähnliche Berichtspflichten per Executive Orders aufhob und effizienzorientierte Strukturen stärkte.

**Empfehlungen zur Änderung des Gesetzentwurfs**

Um Bürgerinitiativen und Anwohnern eine echte Mitwirkung zu ermöglichen, sollten folgende Änderungen umgesetzt werden:

1. **Verlängerung der Beteiligungsfristen** auf mindestens 3 Monate, optional verlängerbar auf 6 Monate bei komplexen Vorhaben.
2. **Erhalt analoger Einreichungsmöglichkeiten** neben elektronischer Stellungnahme.
3. **Pflicht zur zweiten Beteiligungs runde** bei wesentlichen Planänderungen.
4. **Mindestbeteiligungsfrist von 2–3 Monaten** in der Raumverträglichkeitsprüfung bei Großprojekten.
5. **Festlegung harter Tabukriterien für Windkraft-Ausschlussgebiete**, insbesondere Schutz von Wäldern, Trinkwassereinzugsgebieten, Biotopen und Naherholungsflächen.
6. **Wiederherstellung des Einvernehmens der Gemeinden** bei Abweichungen von Regionalplan-Zielen.
7. **Optionale Bürgerforen und ergänzende Informationsangebote**, um direkte fachliche Rückfragen zu ermöglichen.

**Fazit**

Der Entwurf des Vierten Modernisierungsgesetzes stellt keine Modernisierung im Sinne bürgernaher Verwaltung dar, sondern reduziert die Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung erheblich. Durch die vorgeschlagenen Änderungen könnten die Rechte von Bürgerinitiativen, Gemeinden und betroffenen Anwohnern gestärkt werden, sodass lokale Interessen, Natur- und Landschaftsschutz sowie demokratische Mitwirkung im Planungsverfahren deutlich besser berücksichtigt werden.